Die Voraussetzungen der gerichtlichen Verhaftung im neuen Strafprozessrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Remig Streibl

Assessor

Ebersberg bei München

1938

Buch- u. Verlagsdruckerei Karl Schmidle, Ebersberg/München

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Mezger

Mitberichterstatter: Professor Dr. Exner

Tag der Genehmigung: 13. Dezember 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

Seite

Schrifttumsverzeichnis 5

Vorbemerkung:

Begriff und Abgrenzung des zu behandelnden Stoffes 9

I. Teil. Die Tat und die Person des zu Verhaftenden.

A. Die Tat 12

1. Dringender Tatverdacht 12

2. Die Möglichkeit der Verhaftung in Privatklagesachen . . . 20

B. Die Person des zu Verhaftenden.

1. Der Beschuldigte als Angeschuldigter 24

2. Die Frage der Haftfähigkeit 25

3. Sonstige persönliche Voraussetzungen 27

II. Teil. Die sogenannten Haftgründe.

A. Der Fluchtverdacht 30

1. Wann ist die Annahme des Fluchtverdachts gerechtfertigt? . 31

2. Die Fälle des § 112 Abs. 2 StPO. 37

3. Der Fluchtverdacht als einziger Haftgrund bei strafbaren Handlungen, die nur mit Haft- oder Geldstrafe bedroht sind . . 43

B. Die Verdunkelungsgefahr 45

1. Wann ist die Annahme des Verdunkelungsverdachts gerechtfertigt? 50

2. Die Verdunkelungsgefahr in Bezug auf sachliche Beweismittel 55

3. Die Verdunkelungsgefahr in Bezug auf persönliche Beweismittel 56

C. Die neuen Haftgründe nach Artikel 5 der Strafprozeßnovelle vom 28. Juni 1935 58

I. Die Verhaftung wegen Gefahr des Mißbrauchs der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen 59

Seite

1. Kurze Entwicklungsgeschichte und Vergleich mit ähnlichen bestehenden Vorschriften 59
2. Zweck des Haftgrundes 63
3. Wann ist die Annahme gerechtfertigt, daß sich der Beschuldigte weiter verbrecherisch betätigen wird? 64

II. Die Verhaftung wegen Erregung der Oeffentlichkeit.

1. Allgemeines 74
2. Vergleich dieses Haftgrundes mit ähnlichen schon bestehenden Vorschriften 75
3. Die Voraussetzungen dieses Haftgrundes 77

III. Teil. Der Haftbefehl des Richters.

1. Die Zuständigkeit zur Erlassung des Haftbefehls 79
   a) Die Zuständigkeit des Amtsrichters 80
   b) Das für die Sache zuständige Gericht 81
   c) Der Vorsitzende des erkennenden Gerichts 83
   d) Der Untersuchungsrichter 83
   e) Heilung von Zuständigkeitsmängeln 84
2. Die Entscheidung über die Verhaftung 85
3. Möglichkeit des Ersatzes des Haftbefehls 88
4. Sachliche Erfordernisse des Haftbefehls 89
   a) Der Inhalt des Haftbefehls 89
   b) Die Bekanntmachung des Haftbefehls 93

Schrifttumsverzeichnis

Amrhein, Strafprozeßreform (Untersuchungshaft), Zürich, 1908.

Aschaffenburg, Die Bedeutung der Untersuchungshaft für die Ermittlung des Tatbestandes, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 23. Jahrgang, 1932, S. 257 ff.

Aschrott, Ueber die Reform des Strafverfahrens und die Vorschläge der Strafprozeßkommission, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 3. Jahrgang, 1906/07, S. 561 f.

Beling, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, Berlin und Leipzig 1928.

Beling, Strafprozeßrecht, in Holtzendorffs Encykopädie der Rechtswissenschaft, Band 2, Abt. II 2., 6., der Neubearbeitung 1. Auflage, Leipzig und Berlin 1904.

Bendix, Die Neuordnung des Strafverfahrens, Berlin und Leipzig 1927.

Bennecke und Beling, Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafprozeßrechts, Breslau 1900.

Beringer, Die Untersuchungshaft, Juristische Wochenschrift 1925 S. 1444 ff.

Bozi, Reform der Untersuchungshaft, Breslau 1897.

Dalcke, Strafrecht und Strafverfahren, 29. Auflage, Berlin 1938.

Brandt, Festnahme und Untersuchungshaft, Juristische Wochenschrift 1925 S. 1434 ff.

Doerr, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst ergänzenden Gesetzen, 14. Auflage, München und Berlin 1934.

Dohna, Graf zu, Das Strafprozeßrecht, 3. Auflage, Berlin 1929.

Exner, Ueber Rückfallprognosen, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 27. Jahrgang, 1936, S. 401 ff.

Exner, Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 27. Jahrgang, 1936, S. 3 ff.

Feisenberger, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz Berlin und Leipzig, 1926.

Feisenberger, Die Reform der Untersuchungshaft, in Band I der Beiträge zur Reform des Strafprozesses, herausgegeben von Adickes, Aschrott, v. Lilienthal, v. Liszt, Berlin 1909.

Flögel, Das Recht der Untersuchungshaft im Lichte der Praxis, Beilage zur Deutschen Richterzeitung, 1928, Heft 9.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, 18. Aufl., Tübingen 1931, mit Nachtrag „Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935", herausgegeben von E. Schäfer und Dohnanyi, Tübingen 1936.

Fuld, Der Schutz der persönlichen Freiheit nach englischem, französischem und deutschem Recht, Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht, Band 32 S. 34 ff.

Gerland, Der Deutsche Strafprozeß. Eine systematische Darstellung. Mannheim, Berlin, Leipzig 1927.

Glaser, Strafprozeßrecht, in Binding, Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Band IX 4/2.

Glaser, Handbuch des Strafprozeßrechts, Leipzig 1885.

Gürtner, Das kommende Deutsche Strafverfahren, Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, Berlin 1938.

Hahn, Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung, 2 Bände, Berlin 1880.

Haag, Der Tatverdacht und seine Folgen im geltenden und künftigen Strafprozeß, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 28. Jahrgang, 1937, Seite 378.

Hartung, Das Recht der Untersuchungshaft, Berlin 1927.

Henschel, Die Reform der Untersuchungshaft, Berlin 1909.

Hentig, Die Bedeutung der Untersuchungshaft für die Ermittlung des Sachverhalts, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 23. Jahrgang, 1932, S. 268 ff.

Hetzel, Die Untersuchungshaft nach deutschem, österreichischem, französischem und englischem Recht, Breslauer Abhandlungen Heft 26, Jahrgang 1899.

Holtzendorff, Handbuch des Strafprozeßrechts, Berlin, 1879.

Jaffa, Einige dogmatische Fragen aus dem IX. Abschnitt der Strafprozeßordnung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1905.

Klee, Die neuen Haftgründe, Deutsche Juristenzeitung 1935 S. 1473 f.

Kluge, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den Maßnahmen der Sicherung und Besserung, 1937, Berlin.

Kohlrausch, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 24. Aufl., Berlin und Leipzig 1936.

Kohlrausch, Zur Reform der Untersuchungshaft, Juristische Wochenschrift 1925 S. 1440 ff.

Koller, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Nördlingen 1879.

Kries, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg 1892.

Liszt, Reform des Strafverfahrens, Berlin 1906.

Lobe-Alsberg, Die Untersuchungshaft, Berlin, 1927.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Kommentar, 19. Aufl., Berlin und Leipzig 1934, mit Ergänzungsband von Gündel-Hartung-Niethammer, Berlin und Leipzig, 1936.

Mamroth, Die Strafprozeßordnung nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1900.

Mezger, Deutsches Strafrecht, Ein Leitfaden, Berlin, 1936.

Mezger, Deutsches Strafrecht, Ein Grundriß, Berlin, 1938.

Mezger, Strafrecht. Ein Lehrbuch. 2. Aufl., München und Leipzig 1933.

Mezger, Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 14. Jahrgang, 1923, S. 135 ff.

Niederreuther, Gedanken zur Reform des Strafverfahrens, Deutsche Justiz 1936 S. 770 f.

Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Band I, Berlin 1929.

Peters, „Untersuchungshaft", Handbuch der Kriminologie, herausgegeben von Elster und Lingemann, Berlin 1933, Band II S. 850 ff.

Peters, Zur Neuordnung des Strafverfahrens, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 56, S. 34 ff.

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Ergänzbare Sammlung des geltenden Rechts seit dem Ermächtigungsgesetz mit Erläuterungen, Berlin 1933.

Pruckner, Die Untersuchungshaft, Münchener Dissertation, 1913.

Rohling, Untersuchungshaft zur Sicherung vor Verbrechen, Deutsche Justiz 1936 S. 333 ff.

Rosenberg, Die Reform der Untersuchungshaft, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 26, S. 339 ff.

Rosenberg, Französische Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Untersuchungshaft, Band I, S. 235 ff. der Beiträge zur Reform des Strafprozesses, herausgegeben von Adickes, Aschrott, v. Lilienthal und v. Liszt, Berlin 1909.

Sandmeyer, Die Untersuchungshaft im schweizerischen Strafprozeßrecht, Bern 1909.

Schäfer-Wagner-Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, Berlin 1934.

Schlüter, Untersuchungshaft zur Sicherung vor Verbrechen, Juristische Wochenschrift 1935 S. 2333.

Schwarz, Strafprozeßordnung, 4. Aufl., München u. Berlin 1935.

Stenglein, Kommentar zur Militär-Strafgerichtsordnung, München 1898.

Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 3. Aufl., München 1898.

Ullmann, Lehrbuch des Strafprozeßrechts, München 1893.

Vokmar-Elster-Küchenhoft, Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36, Berlin und Leipzig 1937 (zugleich Hand-Wörterbuch der Rechtswissenschaft Band VIII „Der Umbruch 1933/36").

Wellstein, Die Strafprozeßreformen in der Kommission des Reichstags, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 7. Jahrgang, 1910/11, S. 695 ff.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, herausgegeben vom Reichs-Justizamte, 2 Bände, Berlin 1905.

Die Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935 und die Begründung zu diesen Gesetzen, amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz Nr. 10 S. 63 f.

Richtlinien für das Strafverfahren, Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. 4. 1935, 2. Aufl., mit 1., 2., und 3. Berichtigung, ergänzt durch die

4. Aenderung vom 25. 4. 1936, Deutsche Justiz S. 502,
5. „ „ 13. 8. 1936, „ „ „ 1251,
6. „ „ 25. 11. 1936, „ „ „ 1795,
7. „ „ 17. 4. 1937, „ „ „ 609,
8. „ „ 21. 8. 1937, „ „ „ 1303,
9. „ „ 21. 2. 1938, „ „ „ 286,

(abgekürzt = amtliche Richtlinien).

Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung, Sonderbeilage zur Deutschen Juristenzeitung, Berlin 1908.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz, Berlin 1929.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Weitere Schrifttumsangaben an der jeweils verwerteten Stelle.

Vorbemerkung.

Begriff und Abgrenzung des zu behandelnden Stoffes.

Das Recht des Staates, eine Person nach Aburteilung wegen einer begangenen strafbaren Handlung ihrer Freiheit zu berauben, ist unbestritten. Der Staat muß aber auch die Befugnis haben, eine Person schon dann in Haft zu nehmen, wenn zwar ihre Verurteilung noch nicht erfolgt, eine Verurteilung jedoch in nächster Zeit zu erwarten ist. Aus dieser Notwendigkeit erklärt es sich auch, daß das Recht zur Verhaftung einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, in allen modernen Verfahrensordnungen eine Regelung gefunden hat.

Die Verhaftung dient dabei dem Zweck, die Durchführung des infolge einer begangenen strafbaren Handlung entstandenen staatlichen Strafanspruchs zu sichern und der vom Täter dieser strafbaren Handlung ausgehenden Gefahr entgegenzutreten, wie auch der Störung des Gemeinfriedens und des Gemeinwohles entgegenzutreten.

Gegen das Verhaftungsrecht wurden bis in die jüngste Zeit die heftigsten Angriffe geführt. Obwohl es sich beim Verhaftungsrecht um eine prozessuale Einrichtung handelt, wurde diese Einrichtung als Gradmesser der dem Bürger im Staate zustehenden Freiheit gewertet.[1]) Eine solche Wertung ist jedoch meines Erachtens unlogisch. Die Ausgestaltung des Verhaftungsrechts kann immer nur ein Maßstab dafür sein, inwieweit sich der Staat die Verfolgung von Rechtsbrechern angelegen sein läßt und sie dient allein, wie das gesamte Strafverfahren, der praktischen Durchsetzung des Strafrechts. Wie das Strafrecht hat daher auch das Verhaftungsrecht die Aufgabe, das deutsche Volk, seine Güter und seinen Rechtsfrieden vor Rechtsbrechern zu schützen.

Die folgenden Ausführungen sollen nun eine Zusammenstellung aller Voraussetzungen bringen, welche notwendig sind, damit der Richter zu einer Verhaftung im Sinne des ersten Teils der Ueberschrift zum neunten Abschnitt der StPO. schreiten kann.

Um zu einer klaren Abgrenzung des Verhaftungsbegriffes zu kommen, ist es notwendig, zunächst den Begriff der Unter-

[1]) Sandmeyer, Die Untersuchungshaft, S. 11.

suchungshaft, der in § 112 der geltenden StPO. enthalten ist, klar herauszustellen und dann hieraus den Begriff „Verhaftung" abzuleiten.

Untersuchungshaft ist die auf richterliche Anordnung erfolgende Gefangennahme eines einer strafbaren Handlung dringend Verdächtigen und seine mindestens vorübergehende Gefangenhaltung. Von der Untersuchungshaft sind insbesondere, wie Kohlrausch richtig anführt, zu unterscheiden:

1. Die Strafhaft, also die Freiheitsentziehung zur Verbüßung der vom Gericht ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Strafe.
2. Die vorläufige Festnahme nach § 127 StPO., die im allgemeinen die gleichen Voraussetzungen wie die hier zu behandelnde gerichtliche Verhaftung hat, die aber keinen richterlichen Haftbefehl verlangt.
3. Die Anordnung der einstweiligen Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen oder Unzurechnungsfähigen nach dem durch das Ausführungsgesetz zum Gewohnheitsverbrechergesetz v. 24. 11. 1933 eingeführten § 126 a StPO.
4. Das Festhalten des Beschuldigten bis zur Durchführung seiner Vernehmung nach § 135 StPO.
5. Maßnahmen zur Verhinderung der Entfernung des Angeklagten während der Hauptverhandlung nach § 231 Abs. 1 StPO.
6. Die Vorführung oder Verhaftung eines unentschuldigt von der Hauptverhandlung ferngebliebenen Angeklagten nach § 230 Abs. 2 und § 329 Abs. 1 StPO. und die Erzwingung der Anordnung des persönlichen Erscheinens in der Hauptverhandlung durch Vorführungs- oder Haftbefehl nach § 236 StPO. Diese beiden Maßnahmen in § 230 Abs. 2 und § 236 StPO. werden wie die Verhaftung nach dem 9. Abschnitt der StPO. durch das Gericht angeordnet. Ihre Voraussetzungen sind jedoch in § 260 Abs. 2 und § 236 StPO. erschöpfend aufgezählt, sodaß sich eine Erörterung hierüber erübrigt.
7. Die Inhaftnahme eines Zeugen wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung nach § 70 StPO. und die Inhaftnahme zur Erzwingung der Herausgabe eines Gegenstandes nach § 95 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 StPO.

[1]) StPO. Vorbemerkung 1 vor § 112.

8. Die zwangsweise Vorführung eines Zeugen. § 51 Abs. 1 StPO.

Neben diesen Maßnahmen, die in der Strafprozeßordnung enthalten sind, ist noch die sitzungspolizeiliche Haft nach §§ 177, 180 GVG. zu erwähnen. Die Kommission zur Schaffung des kommenden deutschen Strafverfahrens stellte außerdem in Erwägung, eine Feststellungshaft einzuführen zur Feststellung von Unbekannten, bei denen begründeter Verdacht besteht, daß sie in einem Strafverfahren als Beschuldigte oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Maßregel gesucht werden.[1])

Die Vehaftung ist nun nicht gleichbedeutend mit der soeben herausgestellten Untersuchungshaft, sondern ist nur ein Teil derselben, nämlich ihre richterliche Anordnung.[2]) Im allgemeinen Sprachgebrauch werden freilich die beiden einander gleichgesetzt, wie auch das Gesetz selbst in dieser Hinsicht nicht scharf trennt, sondern, wie Kohlrausch[3]) richtig anführt, bisweilen sowohl die Anordnung allein, wie auch die Anordnung verbunden mit der Ausführung der Untersuchungshaft als Verhaftung bezeichnet. Unrichtig ist es jedoch, wenn Voß[4]) die Verhaftung als die Tatsache der Freiheitsentziehung selbst bezeichnet, da eben die Verhaftung nicht mit der Inhaftnahme gleichzusetzen ist, sondern die Begründung des staatlichen Haftrechts bedeutet.[5])

Bei der Prüfung der zur Verhaftung notwendigen Voraussetzungen ist es zweckmäßig, zuerst die allgemeinen Voraussetzungen zu untersuchen, also die Erfordernisse, die bei jeder Verhaftung vorliegen müssen, nämlich die strafbare Handlung und die Person des Täters und dann die besonderen Voraussetzungen, die als Haftgründe bezeichnet werden. Den Abschluß bildet sodann der formale Teil der Verhaftungsvoraussetzungen, nämlich der Haftbefehl. Mit seinem Erlaß kann die Inhaftnahme vollzogen werden, deren Durchführung hier nicht zu erörtern ist.

---

[1]) Dörffler, „Die Untersuchungshaft", in Gürtner S. 276.
[2]) Kohlrausch, „StPO.", Vorbemerkung 2 vor § 112.
[3]) StPO., Vorbemerkung 2 vor § 112.
[4]) Goltdammers Archiv, Band 63 S. 400.
[5]) Kohlrausch, StPO., Anmerkung 1 zu § 114.

I. Teil.

Die Tat und die Person des zu Verhaftenden

A. Die Tat.

Gemäß § 112 StPO., der die Voraussetzungen der Verhaftung aufzählt, darf die Anordnung der Untersuchungshaft nur dann erfolgen, wenn dringende Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorhanden sind. Es muß also jemand verdächtig sein und zwar verdächtig dahingehend, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Diese strafbare Handlung muß im allgemeinen eine solche sein, die nach dem Strafgesetzbuch oder nach Strafbestimmungen in anderen Gesetzen mit Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis oder Festung bedroht ist. Dies folgt aus § 113 StPO., da dort bestimmt ist, daß bei strafbaren Handlungen, die nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht sind, die Verhängung der Untersuchungshaft nur bei Hinzukommen besonderer Umstände gestattet ist.[1]) Will man mit der Dreiteilung der Straftaten im Sinne des § 1 des geltenden Strafgesetzbuches sprechen, so ist demnach eine Verhaftung immer möglich bei Verbrechen und Vergehen, bei letzteren jedoch dann nicht, wenn sie nur Geldstrafe vorsehen. Bei Uebertretungen entfällt hingegen in der Regel die Möglichkeit der Verhaftung, es sei denn, daß die besonderen Voraussetzungen des § 113 StPO. gegeben sind.

1. Dringender Tatverdacht.

Jedes Strafverfahren hat zur Voraussetzung, daß ein gewisser Verdacht einer begangenen strafbaren Handlung gegen die Person besteht, gegen die sich das Strafverfahren richten soll. Da die Anordnung der Untersuchungshaft in ihren Wirkungen aufs tiefste in das Leben des Verhafteten und seiner Angehörigen eingreift, genügt ein allgemeiner Verdacht gegen den Beschuldigten nicht, sondern es müssen ernste und wichtige

[1]) Hierüber des Näheren im II. Teil, Ziffer A 2.

Gründe dafür sprechen, daß er und kein anderer der Täter sein muß.[1]) Das Gesetz umschreibt diesen gesteigerten Verdacht mit dem Wörtchen „dringend". Auch das französische Recht verlangt zur Verhaftung einen gesteigerten Grad des Verdachts, nämlich „indices graves".[2])

Zur näheren Bestimmung dieses dringenden Tatverdachts ist es naheliegend, auf andere Gesetzesstellen in der Strafprozeßordnung vergleichsweise zurückzugreifen. In Betracht kommen hier die Bestimmungen in § 60 Ziffer 3 StPO. und § 203 StPO. Nach § 60 Ziffer 3 StPO. ist von der Zeugenvereidigung abzusehen bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei „verdächtig" sind. Nach § 203 StPO. beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung „hinreichend verdächtig" erscheint. Erinnert man sich dann noch, daß bei der Verhaftung ein „dringender Verdacht" erforderlich ist, so kommt man zu der Erkenntnis, daß es im Gesetz verschiedene Stufen des Tatverdachtes gibt [3]) Sicher ist, daß zwischen dem Verdacht des § 60 Ziffer 3 StPO., bei dem es auf das Maß des Verdachts nicht ankommt[4]) und dem dringenden Verdacht in § 112 StPO. ein Unterschied besteht. Schwieriger ist jedoch die Frage zu beantworten, ob und welche Unterscheidung zwischen dem „hinreichenden Verdacht" in § 203 StPO. und dem dringenden Verdacht in § 112 StPO. gemacht werden kann. Die Entstehungsgeschichte des § 112 StPO. spricht für die Möglichkeit einer solchen Unterscheidung. In §§ 98, 99 des Entwurfs von 1873 war nämlich bestimmt, daß die Untersuchungshaft bei hinreichendem Verdacht der Täterschaft verhängt werden könne. Schließlich wählte aber die Kommission, da der hinreichende Verdacht ein zu nebelhafter und dehnbarer Begriff sei, den Ausdruck „dringend".[5]) Diese Fassung sollte also nach Ansicht des Gesetzgebers eine erhöhte Garantie gegen ungerechtfertigte Verhaftungen schaffen, indem der Ausdruck „dringend", als nicht so dehnbar gehalten wurde wie die Fassung „hinreichend". Rein

[1]) Dörffler, „Die Untersuchungshaft", in Gürtner S. 266.
[2]) Henschel, „Die Reform der Untersuchungshaft" S. 39 Anmerkg. 17.
[3]) Haag, Der Tatverdacht, Mon.Schrift f. Krim.Biol. 28. Jahrg. S. 379.
[4]) Entscheidung d. R.Ger. i. Strafs. Bd. 56 S. 94.
[5]) Hahn, Materialien Bd. I, S. 660, 661.

sprachlich stellt zweifellos, wie Beling[1]) richtig ausführt, ein dringender Tatverdacht eine stärkere Art des Verdachts dar, als ein bloß hinreichender Verdacht. Die Verhaftung stellt auch sicher einen bedeutend schwereren Eingriff in die Rechtssphäre des Beschuldigten dar, wie die Eröffnung des Hauptverfahrens, da sie ihm doch, ohne daß seine Täterschaft schon endgültig festgelegt ist, eines der wichtigsten Lebensgüter, nämlich die Freiheit, und was schließlich noch schlimmer ist, das persönliche Ansehen, also die Ehre entzieht. Feisenberger[2]) folgert nun aus dem Wortlaut des § 112 StPO., daß zur Verhaftung eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Täterschaft nötig sei, während er für den Eröffnungsbeschluß die bloße Wahrscheinlichkeit der Täterschaft des Angeschuldigten genügen läßt. Es ist offensichtlich, daß bei einer derartigen Auslegung des dringenden Tatverdachts eine Verhaftung nur selten erfolgen könnte, steht doch die Verhaftung meistens ganz am Anfang der Untersuchung, wo eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Täterschaft nur selten festgestellt werden kann. Selbst das Strafurteil, das am Ende des Strafverfahrens steht, kann in vielen Fällen nicht den unumstößlichen Beweis der Täterschaft erbringen, sondern wird sich fast immer mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit der Täterschaft begnügen müssen.

Löwe-Rosenberg[3]) nehmen deshalb mit Recht gegen die Auffassung Feisenbergers Stellung und fordern als Voraussetzung der Verhaftung lediglich die erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Schuld des zu Verhaftenden, da sonst eine Verhaftung vor Eröffnung des Hauptverfahrens ausgeschlossen wäre.

Ein Vergleich zwischen den beiden Gesetzesstellen bringt also durchaus kein klares Bild. Eine Gegenüberstellung der beiden Verdachtsarten kann höchstens dann zu einem Ergebnis führen, wenn man, wie Peters[4]) ausführt, hierbei die jeweilige Verfahrenslage als Grundlage nimmt. Mit dem Fortschreiten des Verfahrens erhöhen sich nach ihm die Anforderungen, die an einen dringenden Verdacht im Sinne des § 112 StPO. zu stellen sind. Geht man von diesem Standpunkt aus, so ergibt sich auch, daß in der Möglichkeit, daß ein Beschuldigter wegen dringenden Verdachts verhaftet wird und trotzdem die Eröff-

[1]) Deutsches Reichsstrafprozeßrecht S. 497, Note 4 zu § 102.
[2]) StPO., Note 3 zu § 112.
[3]) StPO., Note 3 a zu § 112.
[4]) Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. II S. 850.

nung des Hauptverfahrens mangels hinreichender Verdachtsgründe abgelehnt wird, kein Widerspruch liegt, wie Graf Dohna[1]) anzunehmen glaubt. In Würdigung der ganz anderen Verfahrenslage bei der Verhaftung kommt deshalb das Oberlandesgericht München[2]) zu dem, mit dem Wortlaut der §§ 112 und 203 StPO. in Widerspruch stehenden Ergebnis, daß zur Verhängung zur Untersuchungshaft nicht einmal der gleiche Verdacht erforderlich ist, wie zur Eröffnung des Hauptverfahrens und daß zur Verhaftung die bloße Wahrscheinlichkeit dafür genügt, daß der Beweis der Schuld des zu Verhaftenden erbracht werden könne.

Zweckmäßiger wird es meiner Ansicht nach jedoch sein, den dringenden Tatverdacht nicht aus einem Vergleich mit dem hinreichenden Verdacht feststellen zu wollen, da, wie schon der angeführte Widerstreit der Meinungen zeigt, eine klare Grenzlinie nicht zu finden ist. Eine Abgrenzung erscheint mir hier aber schon deshalb nicht möglich, weil an beide Begriffe, nämlich an die Verhaftung einerseits und an die Eröffnung des Hauptverfahrens andererseits, ganz verschiedene Rechtsfolgen geknüpft sind, und auch, wie K o h l r a u s c h[3]) bemerkt, der Zweck des § 112 StPO. mit dem des § 203 StPO. nicht vergleichbar ist. Verhaftung und Eröffnung des Hauptverfahrens sind völlig verschiedene Rechtseinrichtungen und können nicht gegeneinander abgewogen werden, selbst wenn der Sprachgebrauch des Gesetzes und die Fassung des Entwurfs zur geltenden Strafprozeßordnung hiezu Anlaß zu geben scheinen. In ausführlicher Weise hat auf diese Verschiedenartigkeit H a a g[4]) hingewiesen. Nach seinen Darlegungen, denen voll beizupflichten ist, dient die Untersuchungshaft der Sicherstellung von Beweismitteln und zwar sowohl für die Tat als auch für die Täterschaft, während die Eröffnung der Hauptverhandlung schon der auf Grund einer Hauptverhandlung stattfindenden, in ein Urteil mündenden richterlichen Beweiswürdigung dient.[5]) Als erster hat auch Haag darauf hingewiesen, daß der dringende Tatverdacht zwei Bestandteile enthält: 1. einen wirklichen Verdacht, gleich den schon vorhandenen Beweismitteln und 2. einen unwirklichen, gleich der Aussicht auf Erlangung weiterer Beweismittel, während der hinreichende

[1]) Das Strafprozeßrecht S. 127.
[2]) Entscheidungen d. OLG. München, Strafsachen Bd. VII S. 434.
[3]) StPO., Anm. 5 zu § 112.
[4]) Der Tatverdacht, Mon.Schrift f. Krim.Biol., 28. Jahrg. S. 381, 382.
[5]) Haag, a. a. O., S. 381.

Verdacht in § 203 StPO. sich lediglich auf die wirklich vorhandenen Beweismittel stützt. Die wirklichen Beweismittel können im Zeitpunkt der Verhaftung weniger oder auch mehr sein als bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, weniger insbesondere dann, wenn die Aussicht auf Beschaffung weiterer Beweismittel ziemlich groß ist. Im Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls werden in den meisten Fällen die vorhandenen wirklichen Beweismittel an das Maß des hinreichenden Verdachts nicht heranreichen, während die Aussicht auf Beschaffung weiterer Beweismittel darüber hinausragen mag.[1]) Erreicht nun beim dringenden Tatverdacht das Maß der vorhandenen Beweismittel den hinreichenden Verdacht oder übersteigt er diesen, so besteht kein Anlaß, mit der Erhebung der Klage zu zögern. Dies ist dann, wie Haag[2]) richtig feststellt, der Grenzfall, in dem beide Verdachtsmomente zeitlich zusammenfallen und bei dem kein Richter das Hauptverfahren unter Bejahung des hinreichenden Verdachts eröffnen, dagegen den Erlaß des Haftbefehls ablehnen wird, weil zwar ein hinreichender, nicht aber ein dringender Tatverdacht vorhanden sei.

Gerade aus diesen überzeugenden Ausführungen Haags muß auch der Schluß gezogen werden, daß hinreichender und dringender Tatverdacht keine verschiedenen Stufen des Tatverdachts sind und ein Vergleich zwischen beiden nicht möglich ist.

Eine Reihe von Schriftstellern haben demgemäß auch versucht, den dringenden Tatverdacht zu umschreiben, ohne auf den in §203 StPO. genannten hinreichenden Tatverdacht Bezug zu nehmen. So verlangt Henschel[3]) als Voraussetzung der Verhaftung einen Tatverdacht, der sich bereits zu einer solchen Greifbarkeit verdichtet hat, daß er die spätere Verurteilung des Beschuldigten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, während Löwe-Rosenberg[4]) ähnlich greifbare Tatsachen fordern, welche die Täterschaft des Beschuldigten in hohem Grade wahrscheinlich machen. Einen hohen Grad des Verdachts für die Schuld des zu Verhaftenden fordert auch Rosenberg.[5]) Hingegen läßt es Sandmeyer[6]) genügen, wenn mit einiger Bestimmtheit angenommen werden kann, daß der Verdächtige auch wirklich der Täter ist.

---

[1]) Haag, a. a. O. S. 381.
[2]) a. a. O. S. 382.
[3]) Reform der Untersuchungshaft S. 40.
[4]) StPO., Note 5 zu § 112.
[5]) Reform der Untersuchungshaft, ZStW. Band 26 Seite 348.
[6]) Die Untersuchungshaft S. 18.

Es ist klar, daß dieser Verdacht der Täterschaft bei dem Richter vorhanden sein muß, der über die Verhaftung zu entscheiden hat. Der Richter entscheidet hier nach freiem pflichtgemäßen Ermessen, genau so wie auch der Zivilrichter nach dem Gesetz in einer Reihe von Fällen, so in §§ 3, 97 Abs. 2, 100, 454, 938 ZPO., die Entscheidung nach seinem freien Ermessen trifft. Gelegentlich der Prüfung der Frage, ob der Richter bei gesetzwidriger Erlassung eines Haftbefehls haftet, hat das Reichsgericht das freie Ermessen des Richters bei der Erlassung des Haftbefehls betont und hierzu ausgeführt:[1]) „Die Feststellung, daß der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Handlungen dringend verdächtig ist, unterliegt dem subjektiven Ermessen in weit höherem Grade als die Feststellung, daß die Handlung erwiesen ist. Die Annahme, daß der Richter zur Verhaftung geschritten ist, ohne daß dringender Verdacht vorlag, bedarf daher regelmäßig des Nachweises, daß überhaupt keine objektiven Verdachtsgründe gegeben waren oder daß der Richter unter Außerachtlassung der gebotenen Vorsicht Umstände nicht berücksichtigt hat, die zur Beseitigung des Verdachs hätten führen müssen." Die Frage, ob zur Verhaftung geschritten werden soll oder nicht, muß auch dem freien richterlichen Ermessen unterliegen, da eben der Tatverdacht, wie Haag[2]) bewiesen hat, auch einen unwirklichen Verdacht enthält, der gleichzusetzen ist der Aussicht auf die Erlangung weiterer Beweismittel und es stets eine Ermessungsfrage ist, ob diese Aussicht gegeben ist.

Meines Erachtens besteht kein Anlaß, das bisherige Recht zu ändern. Auch die Kommission zur Schaffung des kommenden Strafverfahrens hat trotz der Feststellung, daß die Worte „hinreichend" oder „dringend" keine sicheren Maßstäbe enthalten, davon abgesehen, an dem seit langen bekannten Sprachgebrauch zu rühren.[3]) Auch in der Gesetzgebung wurde die bisherige Formulierung beibehalten, wie sowohl die Fassung des in Ausführung zum Gewohnheitsverbrechergesetz der Strafprozeßordnung eingefügten § 126 a, wie auch die Fassung des § 116 der Militärgerichtsordnung v. 29. 9. 1936 zeigt. Einem erfahrenen und verständigen Richter — und einem solchen sollte auch nur die Entscheidung über die Verhaftung übertragen werden — wird diese gesetzliche Formulierung jedenfalls den weitesten Spielraum lassen, während sie ande-

[1]) Entscheidungen in Zivilsachen Band 62 S. 367.
[2]) a. a. O. s. 381.
[3]) Dörffler, Die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 266.

rerseits auch wieder in der Hand des erfahrenen Richters der Allgemeinheit den Schutz verleiht, den sie gegen voreilige Verhaftungen bedarf. Auch Haag[1]) führt aus, daß kein Anlaß besteht, das bisherige Recht zu ändern, da nicht die Bewährung einer Rechtseinrichtung entscheidend ist, sondern die Bewährung des Richters.

Der dringende Verdacht muß sich, wie bereits oben festgestellt, auf eine strafbare Handlung beziehen. Strafbar ist eine Handlung immer nur dann, wenn sie schuldhaft begangen worden ist. Schuldhaft kann nur handeln, wer zurechnungsfähig ist. Fehlt die Zurechnungsfähigkeit beim Täter, so liegt nach § 51 Abs. 1 StGB. keine strafbare Handlung vor und damit entfällt auch die Möglichkeit einer Verhaftung nach § 112 StPO. Gegen einen Unzurechnungsfähigen kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 126 a StPO. nur ein Unterbringungsbefehl erlassen werden. Dieser Unterbringungsbefehl kann auch gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen erlassen werden, dieser kann aber auch, falls die Voraussetzungen des § 112 StPO. gegeben sind, verhaftet werden, da er im Gegensatz zum Unzurechnungsfähigen strafbar ist. Sind sowohl die Voraussetzungen des § 126 a StPO. wie auch die des § 112 StPO. gegeben, so hat der Richter zwischen Haftbefehl und Unterbringungsbefehl die Wahl.[2]) Der Richter wird hier wohl den Unterbringungsbefehl erlassen, wenn der Täter infolge seines Geisteszustandes einer besonderen Pflege und Ueberwachung bedarf, die ihm in der Untersuchungshaft nicht zuteil werden können. Das kommende Strafverfahrensrecht sieht an Stelle des bisherigen § 126 a StPO. eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Untersuchungshaft gegen solche Beschuldigte vor, die dringend verdächtig sind, eine mit Strafe bedrohte Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen zu haben.[3])

Eine besondere Untersuchung bedarf noch die Frage, ob eine Verhaftung möglich ist, falls Prozeßvoraussetzungen fehlen oder Prozeßhindernisse vorliegen. Prozeßvoraussetzungen sind solche Umstände und Erfordernisse, von deren Vorhandensein die Einleitung und die Fortsetzung des Verfahrens abhängt.[4]) Es ist nun nicht notwendig, alle Prozeßvoraussetzungen bei der Verhaftung zu prüfen, da die Verhaftung in der

[1]) a. a. O. S. 383.
[2]) Schäfer-Wagner-Schafheutle, Gewohnheitsverbrechergesetz, Anm. 5 zu § 126 a.
[3]) Gürtner, Das kommende deutsche Strafverfahren, Anhang S. 594.
[4]) Feisenberger, StPO., Anm. 3 vor § 151.

Regel bei Beginn des Strafverfahrens erfolgt. Die Prüfung braucht daher nur diejenigen Prozeßvoraussetzungen umfassen, die schon bei Einleitung des Verfahrens vorliegen müssen, wie z. B. die Nichtigkeitserklärung der Ehe in § 238 StGB. und die Scheidung der Ehe in § 172 StGB.[1]) Weiter hat der Richter, ehe er zur Verhaftung schreitet, zu prüfen, ob nicht Prozeßhindernisse vorliegen. Prozeßhindernisse sind solche Umstände, die der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens entgegenstehen.[2]) Sie sind begrifflich von den Prozeßvoraussetzungen zu scheiden, äußern aber die gleiche Wirkung wie das Nichtvorliegen von Prozeßvoraussetzungen. Zu den Prozeßhindernissen, die besonders auch bei der Verhaftung zu prüfen sind, zählen die Verjährung der Straftat, die bereits rechtskräftig erfolgte Aburteilung der Straftat und die Niederschlagung des Strafverfahrens.

Wie schon oben bei den Prozeßvoraussetzungen bemerkt, brauchen diejenigen Voraussetzungen bei der Verhaftung nicht gegeben sein, die nicht die Einleitung des Ermittlungsverfahrens hindern. So ändert das Fehlen der Klagvoraussetzungen, also der Voraussetzungen, die zur Erhebung der öffentlichen Klage gegeben sein müssen, nichts an der Rechtsmäßigkeit einer Verhaftung. Zu diesen Klagevoraussetzungen gehören insbesondere der Strafantrag, der Sühneversuch nach § 380 StPO. und die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 197 StGB. Beim Strafantrag hat das Gesetz selbst in § 130 StPO. ausgesprochen, daß sein Fehlen nicht die Erlassung des Haftbefehls hindert. Ebenso ist eine Verhaftung bei einem Vergehen gegen das Heimtückegesetz vom 20. 12. 1934 (RGBl. Teil I S. 1269) und bei einem von Ausländern begangenen Verbrechen gegen das Blutschutzgesetz vom 15. 9. 1935 (RGBl. Teil I S. 1146) zulässig, wenn auch die zur Strafverfolgung erforderliche Zustimmung des Reichsjustizministers oder einer anderen Stelle noch nicht erfolgt ist, vorausgesetzt freilich, daß diese Zustimmung in Anbetracht der Schwere der Tat auch voraussichtlich erfolgen wird.[3])

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über die sogenannten Exterritorialen nach §§ 18 und 19 GVG. in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des GVG. vom 13. 12. 1934 (RGBl. Teil I S. 1233). Nach diesen Vorschrif-

[1]) Vergl. Löwe-Rosenberg, StPO., Vorbem. vor § 151 1. Abschnitt Ziff. IV 16 und Schwarz, StPO., Note 1 B vor § 151.
[2]) Schwarz, StPO., Note 1 A bb vor § 151.
[3]) Amtliche Richtlinien Nr. 396 Abs. 2.

ten werden die Leiter und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertretungen von der deutschen Gerichtsbarkeit nicht erfaßt, ihre Verhaftung ist mithin unstatthaft. Um nun eine Kontrolle darüber zu haben, wer diese Befreiung für sich beanspruchen kann, erhalten die Leiter der beim Deutschen Reich beglaubigten diplomatischen Vertretungen, sowie die Mitglieder derselben und ihre, den Hausstand teilenden Familienangehörigen, vom Deutschen Auswärtigen Amt rote Ausweise.[1]) Die den Hausstand teilenden Familienangehörigen und das Geschäftspersonal genießen jedoch das Recht der Exterritorialität nicht, wenn ihnen nach einer Bekanntmachung der Reichsregierung im Reichsgesetzblatt die Befreiung nicht gewährt wird. Das Auswärtige Amt gibt weiter auch blaue Ausweise aus, die das Geschäftspersonal und die Bediensteten der genannten Vertretungen erhalten.[2]) Von der Verhaftung eines Ausländers ist auch dann abzusehen, wenn er zwar nicht im Besitz eines dieser Ausweise ist, er aber in nicht offenbar unberechtigter Weise Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt. Die Vornahme notwendiger Ermittlungen und damit also auch die einstweilige Festhaltung darf jedoch erfolgen. Zur Klarstellung ist in diesem Falle unmittelbar beim Auswärtigen Amt Auskunft zu erholen.[3])

2. Die Möglichkeit der Verhaftung in Privatklagesachen.

Nach der überwiegenden Meinung im Rechtsschrifttum ist eine Verhaftung nur bei Offizialdelikten, also bei strafbaren Handlungen, die von Amts wegen verfolgten werden, möglich.[4]) Diese Ansicht stützt sich vor allem darauf, daß bei Privatklagesachen, solange nicht die Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs. 2 StPO. die Verfolgung übernehme, jegliches öffentliches Interesse fehle. Auch sei die Existenz der Privatklage ohnehin von dem bloßen Belieben des Privatklägers abhängig, da dieser die Klage nach § 381 StPO. bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen könne. Löwe-Rosenberg[5]) führen zur

[1]) Amtliche Richtlinien Nr. 288 und 289.
[2]) Ebenda Nr. 290.
[3]) Amtliche Richtlinien Nr. 395 Ziff. c.
[4]) Feisenberger, StPO., Anm. 2 zu § 384; Doerr, StPO., Bemerkung zu § 387 Abs. 3; v. Liszt in JW. 1917 S. 166; Löwe-Rosenberg, StPO., Note 7 zu § 384 und Note 10 zu § 112.
[5]) Löwe-Rosenberg, StPO., Note 4 zu § 384 in Verb. mit Note 3 zu § 387.

Begründung dieser Ansicht noch aus, daß das Gesetz selbst mittelbar die Anwendung des § 112 ff. StPO. bei Privatklagesachen ausschließe, indem in § 387 Abs. 3 StPO. in Abweichung von § 230 Abs. 2 StPO. nur die Vorführung des Angeklagten, nicht aber dessen Verhaftung zur Erzwingung seiner Anwesenheit zugelassen sei. Die Unzulässigkeit der Verhaftung zur Erzwingung der Anwesenheit des Angeklagten in Privatklagesachen sei auch schon in den Motiven festgestellt und schließlich spreche für die herrschende Meinung auch noch die Tatsache, daß das Privatklageverfahren dem Zivilprozeß ähnle und dort ebenfalls eine Verhaftung nicht vorgesehen sei.

Diese, wenn auch von Löwe-Rosenberg a. a. O. nur in indirekter Weise herangezogene Begründung, ist jedoch meines Erachtens nicht zutreffend. Eine Aehnlichkeit zwischen dem Zivilprozeß und dem Verfahren in Privatklagesachen besteht nur insoweit, und die Motive bringen auch dies zum Ausdruck[1]), als die beiden Verfahrensarten die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht vorsehen — wobei allerdings zu beachten ist, daß die Staatsanwaltschaft das Privatklageverfahren jederzeit nach § 377 Abs. 2 StPO. übernehmen kann — und die beiden Verfahrensarten auch die Möglichkeit der Widerklage geben. Es ist aber an keiner Stelle der Motive zu der Frage der Verhaftungsmöglichkeit in Privatklagesachen Stellung genommen und nirgends findet sich insbesondere ein Verbot der Verhaftung. Lediglich die Protokolle zur Reform des Strafprozesses[2]) stellen mit der überwiegenden Meinung fest, daß die Verhaftung bei Privatklagesachen unzulässig sei. Wellstein[3]) führt aus, daß die Kommission zur Beratung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung von 1909 das Ziel verfolgte, die Anwendung der Untersuchungshaft einzuschränken und deshalb zunächst den Beschluß faßte, in Privatklagesachen einen Haftbefehl nicht zuzulassen. Die Tatsache also, daß die Protokolle die Unzulässigkeit der Verhaftung in Privatklagesachen feststellten und die Kommission sogar einen entsprechenden Beschluß faßte, deutet doch keinesfalls darauf hin, daß diese Frage schon nach der StPO. außer Streit steht. Mit dem bloßen Hinweis auf § 387 Abs. 3 StPO. wird zur Klärung dieses Streits nichts beigetragen, denn § 387 Abs. 3 StPO. betrifft nur

---

[1]) Hahn, Materialien zur StPO., Band I S. 279.

[2]) Band I S. 307 Ziff. V.

[3]) Die Strafproz.Reformen, Monatsschrift f. Krim.Psych. u. Strafrechtsreform, 7. Jahrg. S. 701.

den Fall, daß ein Angeschuldigter, der in der Hauptverhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten wird und deshalb nach § 387 Abs. 1 StPO. in der Hauptverhandlung nicht persönlich anwesend sein muß, trotzdem vom Gericht für verpflichtet erklärt wird, zu erscheinen, da seine Anwesenheit wegen der besonderen Lage des einzelnen Falles notwendig ist und das Gericht diese Anwesenheit nötigenfalls durch Vorführung erzwingt. § 387 Abs. 3 StPO. entspricht also nicht dem für das Offizialverfahren geltenden § 230 Abs. 2 StPO., sondern dem § 236 StPO., nur daß eben im Offizialverfahren zur Erzwingung der Anwesenheit des Angeklagten auch ein Haftbefehl erlassen werden kann. Es kann aber auch weiter nicht der Hinweis auf die im Privatklageverfahren zulässige Möglichkeit der Klagerücknahme zur Begründung der herrschenden Ansicht dienen, da auch bei einer Reihe von Antragsdelikten die Rücknahme des Klageantrags möglich ist und trotzdem eine Verhaftung, wie aus § 130 StPO. folgt, nicht ausgeschlossen ist. Nicht zuletzt wird auch noch für die Unzulässigkeit der Verhaftung in Privatklagesachen bisweilen der Einwand erbracht, daß eine Verhaftung dem Grundsatz der Gleichheit von Kläger und Beklagten im Privatklageverfahren widerspreche. In Wirklichkeit besteht jedoch zwischen Kläger und Angeklagtem hier genau so wenig eine Gleichheit, wie zwischen Staatsanwalt und Angeklagtem im Offizialverfahren, denn wie aus § 385 StPO. folgt, hat im Privatklageverfahren der Kläger eine dem Staatsanwalt ähnliche Stellung. Schließlich sei auch noch erwähnt, daß ein höheres Gericht zu der Frage der Verhaftung in Privatklagesachen, soweit mir bekannt, noch nicht Stellung genommen hat, insbesondere auch die manchmal erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 89 S. 14 die Möglichkeit der Verhaftung nach § 112 ff. StPO. nicht berührt.

Die Erklärung dafür, daß trotz Fehlens einer überzeugenden Begründung die Anhängerschaft der Lehre von der Unzulässigkeit der Verhaftung in Privatklagesachen sehr groß ist, kann nur daraus erklärt werden, daß es als ein Widerspruch erscheint, in eine verhältnismäßig geringfügigen Sache eine so schwerwiegende Maßnahme zu verhängen. Tatsächlich sind jedoch die dem Privatklageverfahren unterliegenden Straftaten nicht so geringfügig. Man betrachte sich nur einmal die Liste der in § 374 Abs. 1 StPO. aufgezählten Delikte und bedenke insbesondere dabei, daß das Gesetz sogar schon bei Uebertretungen unter gewissen Voraussetzungen — vergl. § 113 StPO. — eine Verhaftung zuläßt. Zu berücksichtigen ist hier beson-

ders, daß auch die Ehre, die nach nationalsozialistischer Auffassung das höchste Gut des Volksgenossen ist, durch das Privatklageverfahren geschützt wird. Auch hieße es, wie von Kries[1]), der mit Bennecke u. Beling[2]), Gerland[3]), Krumen[4]) und dem Oberlandesgericht Köln[5]) die Möglichkeit der Verhaftung in Privatklagesachen bejaht, mit Recht ausführt, Landstreichern und unsauberen Ausländern ein Privileg erteilen, straflos Beleidigungen und Körperverletzungen begehen zu können, wollte man die Verhaftung im Privatklageverfahren verneinen.

Freilich wird die Verhaftung in Privatklagesachen nicht häufig sein. Sie aber gänzlich auszuschließen, erscheint mir aber unbegründet, wel das Gesetz hiefür, wie dargelegt, keine Stütze bietet, andererseits aber das Gesetz selbst in § 384 StPO. anordnet, daß für das Privatklageverfahren im allgemeinen die Bestimmungen gelten, welche für das Offizialverfahren Anwendung finden. Ich bin mir, wenn ich hier gegen die überwiegende Ansicht Stellung nehme, durchaus des Einwandes bewußt, daß ja jederzeit, wenn sich die Notwendigkeit einer Verhaftung ergeben sollte, die Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft und damit eine Verhaftung möglich sei und die amtlichen Richtlinien[6]) sogar diese Uebernahme empfehlen, wenn das im Volk wurzelnde Rechtsempfinden eine empfindliche Bestrafung verlangt.

Es ist aber meiner Ansicht nach gerade bei der Verhaftung, die doch ein schnelles Zugreifen erfordert, ein solcher zeitraubender Umweg überflüssig.

Das kommende deutsche Strafverfahren wird an Stelle des bisherigen Privatklageverfahrens eine Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung enthalten.[7]) In Angelegenheiten, die dieser Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung unterliegen, wird freilich eine Verhaftung nicht mehr möglich sein.[8])

---

[1]) Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, S. 209 Anm. 1.

[2]) Lehrbuch, S. 635 Anm. 8.

[3]) Der deutsche Strafprozeß S. 255.

[4]) JW. 1913 S. 636.

[5]) Rheinisches Archiv für Kriminalrecht Band 9 S. 38.

[6]) Nr. 137.

[7]) Schäfer, der Ehrenschutz des Verletzten im Verfahrensrecht, in Gürtner S. 544.

[8]) Schäfer a. a. O. S. 550.

B. Die Person des zu Verhaftenden.

1. Der Beschuldigte als Angeschuldigter.

Nach dem irreführenden Wortlaut in § 112 StPO. erscheint die Verhaftung eines Angeschuldigten als die Regel, also nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes — § 157 StPO. — eines solchen Beschuldigten, gegen den bereits die öffentliche Klage erhoben ist. Diese scheinbare Regel ist aber tatsächlich die Ausnahme. Diese im Gesetz aufgestellte Regel muß auch Ausnahme sein, da eine Verhaftung des Beschuldigten meistens vor Erhebung der öffentlichen Klage notwendig ist, weil im Ermittlungsverfahren der Beschuldigte am ehesten durch Verdunkelungshandlungen die Ermittlungen stören kann. Auch wird der Angeschuldigte, dem bereits nach § 201 Abs. 1 StPO. die Anklageschrift mitgeteilt ist, durch die dadurch erlangte Kenntnis des gegen ihn schwebenden Verfahrens leichter zur Flucht geneigt sein und deshalb eine Verhaftung nach Erhebung der Anklage vielfach zu spät kommen. Der amtliche Entwurf eines EGStGB. Art. 67 Ziff. 60 § 112 wollte deshalb das Wort Angeschuldigter durch die Bezeichnung Beschuldigter ersetzen. Die geltende Verfahrensordnung läßt zwar ebenfalls die Verhaftung schon vor Erhebung der Anklage zu, jedoch scheint diese Möglichkeit die Ausnahme zu sein, während sie aber, wie schon gesagt, die Regel ist. Ohne diese, in § 125 StPO. gegebene Möglichkeit und ohne die in § 127 StPO. vorgesehene vorläufige Festnahme, die zwar in der vorliegenden Arbeit nicht zu behandeln ist, die aber auch im allgemeinen die gleichen Voraussetzungen wie die Verhaftung hat, wäre das ganze Recht der Verhaftung ein höchst unbrauchbares Werkzeug. Die Unterscheidung zwischen Verhaftung vor und nach Erhebung der öffentlichen Klage, die das Gesetz macht, ist nur insofern von Bedeutung, als die Staatsanwaltschaft nach § 126 StPO. vor Anklageerhebung einseitig die Aufhebung des Haftbefehls erwirken kann, während ihr dieses Recht nachher nicht mehr zusteht. Schließlich besteht auch ein Unterschied hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erlassung des Haftbefehls.[1])

Die gesetzliche Formulierung in § 112 StPO. ist auch noch insofern zu eng, als auch, wie unbestritten ist, gegen einen Angeklagten, mithin gegen einen Beschuldigten, gegen den bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist — § 157

[1]) Vgl. darüber unten III. Teil Ziff. 1.

StPO. — ein Haftbefehl erlassen werden kann. Die Möglichkeit der Verhaftung besteht sogar bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Strafurteil rechtskräftig wird. Darüber hinaus eine Verhaftung nach §§ 112 ff. StPO. zuzulassen, ist unrichtig, da dies gegen den Zweck der Verhaftung verstößt.[1])

2. Die Frage der Haftfähigkeit.

Im Anschluß an den Fall Höfle wurde vielfach die Forderung erhoben, durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Verhaftung dann für unzulässig zu erklären, wenn sich der Verhaftende in einem so schlechten körperlichen Zustand befindet, daß durch die Verhaftung eine Verschlechterung dieses Zustandes, ja sogar der Tod eintreten könne. Verschiedene Schriftsteller[2]) erklärten wiederum, daß bereits das geltende Recht eine Verhaftung in solchen Fällen ausschließe, da § 455 StPO., der bei einer schweren Krankheit die Aufschiebung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe anordne, bei der Frage der Haftfähigkeit entsprechend anzuwenden sei. Von den Vertretern dieser letzten Ansicht wurde vor allem geltend gemacht, daß die Freiheitsbeschränkung, die durch die Verhaftung herbeigeführt werde, von geringer Natur, also milder sei, wie die Strafhaft und deshalb § 455 StPO. per argumentum per maiore ad minus Anwendung finden müsse. Diese analoge Anwendung wird heute mit Recht fast allgemein abgelehnt. Die Verhaftung und die durch sie herbeigeführte Untersuchungshaft ist nämlich keine geringere Art der Strafhaft, wenn auch ihr Vollzug darauf hindeuten mag, sonden etwas anderes.[3]) Die Verhaftung dient in den allermeisten Fällen der Sicherung des staatlichen Strafanspruchs, während die Strafhaft die Verwirklichung desselben darstellt. Wichtig ist auch, daß zwar die Strafhaft, nicht aber die Verhaftung der Idee nach aufschiebbar ist. Die Strafhaft muß weiter vollstreckt werden, während die Verhaftung stets in das Ermessen des Gerichts gestellt ist und nie obligatorisch ist. Gerade aus letzterem Grunde heraus ist eine gesetzliche Regelung der Frage der Haftfähigkeit nicht notwendig. Ist nämlich der Beschuldigte, gegen den ein Haftbefehl erlassen werden soll, sehr schwer krank, so hat der Richter

[1]) Löwe-Rosenberg, StPO., Note 3 d zu § 124 drücken sich in dieser Frage unklar aus, wollen aber anscheinend die Anwendung der Verhaftung über diesen Zeitpunkt hinaus auch nicht zulassen.

[2]) Judex in Jurist. Rundschau 1925 S. 917; Alsberg JW. 1925 S. 1438; Brandt, JW. 1925 S. 1440; Kohlrausch JW. 1925 S. 1441.

[3]) Beringer, JW. 1925 S. 1444.

stets zu prüfen, ob eine Verhaftung nötig ist und ob sie nicht überhaupt unzulässig ist, weil durch die Schwere der Krankheit der an und für sich vorliegende Haftgrund in Wegfall gekommen ist. Auch die amtliche Auffassung bringt dies zum Ausdruck. Die amtlichen Richtlinien[1]) bestimmen nämlich, daß die Behandlung eines Häftlings in einer Krankenanstalt für sich allen noch nicht die Aufhebung des Haftbefehls rechtfertige, die Entscheidung vielmehr davon abhänge, ob infolge der Krankheit die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls in Wegfall gekommen seien. Ist im einzelnen Fall also erwiesen, was nur durch ein amtsärztliches Zeugnis geschehen kann, daß der Beschuldigte infolge seiner schweren Krankheit nicht mehr die Möglichkeit hat, sich dem Verfahren durch die Flucht zu entziehen, so kann auch wegen Fluchtverdachts eine Verhaftung nicht mehr erfolgen. Zu beachten ist aber hierbei, daß es nicht genügt, wenn der Beschuldigte selbst nicht mehr die Möglichkeit hat zu entfliehen, sondern es muß überhaupt jede Möglichkeit der Flucht entfallen, da die Flucht auch mit Hilfe dritter Personen bewerkstellig werden kann. Ist der Beschuldigte mithin nicht mehr transportfähig, so entfällt auch die Fluchtmöglichkeit. Aehnliche Grundsätze finden bei der Verhaftung wegen Kollusionsgefahr Anwendung. Erst wenn Verdunkelungshandlungen überhaupt, also auch solche durch dritte Personen, ausgeschlossen sind, darf eine Verhaftung nicht mehr erfolgen. Auch bei der Verhaftung wegen Mißbrauchs der Freiheit schließt eine Krankheit allein noch nicht die Möglichkeit weiterer strafbarer Handlungen aus, da auch der kranke und bettlägerige Beschuldigte noch meistens in der Lage ist, andere Personen zu strafbaren Handlungen anzustiften. Stehen nicht allerschwerste Verbrechen in Frage, so wird eine Verhaftung bei schwerer Krankheit auch aus dem Gesichtspunkt der Güterabwägung heraus unterbleiben. Es würde einer Rücksichtslosigkeit gleichkommen, wollte man eine schwerkranke Person verhaften, obwohl durch die Verhaftung voraussichtlich eine weit größere Schädigung des Verhafteten eintreten würde, als es das Interesse an der Durchführung des Strafverfahrens erheischt.[3]) Straßmann[4]) will aus diesem Gesichtspunkt heraus nur dann die Haftunfähigkeit gelten lassen,

---

[1]) Nr. 80 Abs. 1.
[2]) Schneider, Deutsche Justiz 1935 S. 1184.
[3]) So auch Löwe-Rosenberg, StPO., Note 2 b zu § 123 und Brandt, Juristische Wochenschrift 1925 S. 1439.
[4]) Juristische Wochenschrift 1925 S. 1453.

wenn auf die Tat, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, die Todesstrafe steht. Eine solche Konkretisierung empfiehlt sich jedoch nicht. Vielmehr wird in der Regel ein Richter die durch eine Krankheit hervorgerufene Haftunfähigkeit besonders eingehend prüfen, wenn der Beschuldigte ein gerichtsbekannt notorischer Verbrecher ist, dem es auch zuzutrauen ist, daß er sich trotz einer ärztlich festgestellten schweren Krankheit keiner störenden Einflußnahme auf das Strafverfahren enthalten wird.

Das aktuelle Interesse, das der Frage der Haftfähigkeit entgegengebracht wurde, hat mit der Einrichtung von modernen Krankenabteilungen in den größeren Gefängnissen stark nachgelassen. Außerdem hat auch der Richter trotz Erlassung eines Haftbefehls die Möglichkeit, den Beschuldigten bis zu seiner Genesung in einem Krankenhaus, in dem sich eine Ueberwachung durchführen läßt, unterzubringen, sodaß eine Schädigung über den Verhaftungszweck hinaus nicht eintritt.

3. Sonstige persönliche Voraussetzungen.

Nach dem Wortlaut der §§ 112, 125 StPO. kann jeder Angeschuldigte oder Beschuldigte verhaftet werden, wenn die sonstigen dort aufgezählten Voraussetzungen gegeben sind. Im Nachstehenden werden jedoch noch einige Umstände in der Person des zu Verhaftenden aufgeführt, bei deren Vorliegen eine Verhaftung kraft positiver Gesetzesvorschrift unzulässig ist.

Vorher sei noch erwähnt, daß entgegen der Auffassung Gerlands[1]) eine Verhaftung nicht nur zulässig ist gegen eine in Freiheit befindliche Person, sondern auch gegen solche Personen, denen bereits aus irgend einem anderen Grunde die Freiheit entzogen ist. Weder eine Strafhaft, noch irgend eine andere, durch eine gerichtliche oder außergerichtliche Behörde angeordnete Freiheitsentziehung, wie z. B. die Schutzhaft, hindern die Erlassung eines Haftbefehls.[2]) Diese sog. Ueberhaft kann freilich erst vollzogen werden, wenn die andere Haft endigt.

Das gleiche gilt auch dann, wenn bereits wegen einer anderen strafbaren Handlung eine Untersuchungshaft angeordnet

[1]) Gerland, Der Deutsche Strafprozeß, S. 255 Anm. 130 schließt aus der Wortstellung des § 112 StPO. „in Untersuchungshaft nehmen", daß nur eine in Freiheit befindliche Person verhaftet werden kann.

[2]) Löwe-Rosenberg, StPO., Note 11 zu § 112.

ist, oder nach § 126 a StPO. eine einstweilige Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen schon erfolgt ist. Die Zulässigkeit der Verhaftung in einem solchen Falle erklärt sich daraus, daß es ja jederzeit möglich sein kann, daß eine dieser Maßnahmen aufgehoben wird und die neue Verhaftung, wenn der Beschuldigte einmal die Freiheit wieder erlangt hat, zu spät kommen würde. Richtig ist allerdings, daß hier, wie Gerland a. a. O. ausführt, eine Voraussetzung des Haftbefehls, nämlich die Gefahr der Flucht oder Verdunkelung zur Zeit der Freiheitsentziehung nicht gegeben ist. Diese Gefahr ist aber sofort wieder vorhanden, wenn die Freiheitsbeschränkung endet. Es bestehen jedoch, wie schon angedeutet, auf Grund positiver Vorschriften sogenannte Haftprivilegien. Im Genusse dieses Privilegs befinden sich die Mitglieder des Reichstags, sofern sie nicht bei Ausübung der strafbaren Handlung oder spätestens im Laufe des darauffolgenden Tages festgenommen werden. (Art. 37 Abs. 1 der Weimarer Verfassung.) Diese Vorzugsstellung erlischt jedoch, wenn der Reichstag, oder, falls dieser nicht versammelt ist, ein von dem Reichstag zu bestimmender Ausschuß die Verhaftung genehmigt. Ist der genannte Ausschuß noch nicht gebildet, so erteilt der Präsident des Reichstags die Genehmigung vorläufig. § 1 des Gesetzes über die Immunität der Abgeordneten vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 391). Diese, im Weimarer Staat häufig mißbrauchte Immunität der Abgeordneten, die bis zum Erlaß des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 auch für die Abgeordneten der früheren Landtage Geltung hatte, besitzt heute, nach der grundlegenden Aenderung in der Zusammensetzung des Reichstags, kaum mehr eine praktische Bedeutung. Im nationalsozialistischen Staat wird es kaum mehr vorkommen, daß ein Abgeordneter des Reichstags, in dem heute nur noch die Auslese des Staates vertreten ist, eine so schwere strafbare Handlung begeht, daß eine Verhaftung erfolgen müßte. Anders war es noch bis 1933, wo das Untermenschentum sich als Vertreter des Volkes aufspielte. Diesen Vertretern war es natürlich nur von Nutzen, daß sie, wenigstens für einige Zeit, durch diese Immunität vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden geschützt wurden.

Ein Haftprivileg genießen auch die Konsule der Staaten, die mit dem Deutschen Reich sogenannte Konsularverträge abgeschlossen haben. Diese konsularischen Vertreter sind nämlich nicht wie die sogenannten Exterritorialen von der Deutschen Gerichtsbarkeit allgemein ausgenommen, sondern sie genießen

nur hinsichtlich der Verhaftung gegenüber den anderen Ausländern eine Vorzugsstellung. So bestimmt z. B. der Konsulvertrag mit der Türkei und mit Bulgarien[1]): „Die Konsuln dürfen nicht verhaftet oder in Untersuchungshaft genommen werden, es sei denn, daß es sich um die Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Strafe oder um die Verfolgung einer mit mit mindestens drei Jahre Gefängnis bedachten Straftat handelt." Aehnliche Bestimmungen finden sich auch im Vertrag mit Spanien vom 22. Februar 1870[2]), im Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923[3]) und im Vertrag mit der Sowjet-Republik vom 12. Oktober 1925.[4])

Bei den hier behandelten persönlichen Voraussetzungen ist auch noch § 9 der Militärstrafgerichtsordnung in der Neufassung vom 29. September 1936 zu erwähnen. Hierin ist bestimmt, daß während der Dauer einer Dienstleistung die zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und die diesen gleichstehenden Personen nicht ohne Zustimmung der Militärbehörden verhaftet werden dürfen.

Ausnahmen bestehen auch noch für solche Personen, deren Verhaftung infolge des plötzlichen Ausfalls ihrer Dienstleistung eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für bestimmte Personen mit sich bringen würde oder sonst lebenswichtige Interessen durch die Verhaftung beeinträchtigt werden würden. In diesen Fällen soll der Staatsanwalt den Antrag auf Erlassung eines Haftbefehls erst stellen, nachdem er die Betriebsleitung angehört hat.[5]) In Betracht kommen hier besonders solche Personen, die im Betriebs- oder Aufsichtsdienst der Deutschen Reichsbahn beschäftigt sind.

Hier ist auch noch die Bestimmung in der Verordnung des Preußischen Justizministeriums vom 23. Oktober 1927[6]) zu nennen, wonach bei schwangeren Frauen eine Verhaftung drei Monate vor der Entbindung, sowie drei Monate nach der Entbindung nach Möglichkeit unterbleiben soll.

Soweit natürlich in den vorgenannten Fällen trotzdem eine Verhaftung stattgefunden hat, ist dieselbe voll wirksam. Gerade diese Bestimmungen zeigen aber, wie die amtliche Auffassung den Gesichtspunkt der Interessenabwägung zum Ausdruck bringt.

---

[1]) RGBl. Teil II Jahrg. 1930 S. 747 ff. Art. 11 Abs. 2.
[2]) Bundesgesetzblatt 1870 und RGBl. 1872 S. 101 und 211 Art. 4.
[3]) RGBl. Teil II 1923 S. 804 Art. 18.
[4]) RGBl. 1926 II S. 64 Art. 11.
[5]) Amtliche Richtlinien Nr. 73.
[6]) Preuß. Justizministerialblatt 1927 S. 442.

II. Teil.

Die sogenannten Haftgründe

Neben den allgemeinen Erfordernissen der Verhaftung, die im I. Teil behandelt wurden, zählt das Gesetz noch besondere Voraussetzungen auf, ohne deren Vorliegen eine Verhaftung nicht erfolgen kann. Diese besonderen Voraussetzungen werden gewöhnlich als Haftgründe bezeichnet. Sie sind in der Strafprozeßordnung erschöpfend aufgeführt. Eine Verhaftung auf Grund analoger Anwendung dieser in § 112 StPO. genannten Haftgründe ist daher unzulässig. Dies folgt eindeutig aus der Formulierung in § 112 StPO.: „Ein Angeschuldigter darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden . . . .". Eine entsprechende Anwendung der Haftgründe ist auch nicht notwendig, weil die gesetzlichen Haftgründe, insbesondere jetzt nach der Aenderung des § 112 StPO., allen Erfordernissen gerecht werden. Vor der Novelle zur Strafprozeßordnung vom 28. 6. 1935 waren wohl Fälle möglich, wo der Richter Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr als Begründung seines Haftbefehls angab, obwohl der eigentliche Haftgrund schon damals der Sühne- oder Sicherungsgedanke war.

Die deutsche Strafprozeßordnung enthält jetzt insgesamt vier Haftgründe, die auch im kommenden Strafverfahren beibehalten werden.[1]) Diese vier Haftgründe zu untersuchen und ihre Voraussetzungen klarzustellen ist Aufgabe der folgenden Abhandlungen.

A. Der Fluchtverdacht.

Die Verhaftung wegen Fluchtverdachts verfolgt den Zweck, die Anwesenheit des Beschuldigten in dem gegen ihn schwebenden Strafverfahren zu sichern. Die Anwesenheit des Beschuldigten ist nicht nur im Hauptverfahren, sondern auch schon vielfach im Vorverfahren notwendig.

Die Verhaftung wegen Fluchtgefahr dient aber nicht nur der Sicherung des Strafverfahrens, sondern in noch stärkerem

[1]) Dörffler, die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 267 f.

Maße der Sicherung der Strafvollstreckung. Der Staat hat nämlich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu strafen, eine gelungene Flucht würde also dieser Pflicht zuwiderlaufen, umsomehr als ein großer Teil der Strafen in der Entziehung der Freiheit besteht und deshalb zur Vollziehung der Strafe die Person des Verurteilten unbedingt nötig ist. Aber auch bei Geldstrafen, die heute sehr häufig sind, kann die gelungene Flucht einer Vereitelung der Strafe gleichkommen, wenn nämlich das inländische Vermögen zur Bezahlung der Geldstrafe nicht ausreichend ist.

Eine Flucht ist aber nicht nur zu verhindern, weil die Verwirklichung des richterlichen Spruches gesichert werden muß, sondern auch deshalb, weil eine gelungene Flucht das Ansehen der Strafvollstreckungsbehörden und der Gerichte stark mindert und zugleich Ansporn für verbrecherische Elemente ist, neue strafbare Handlungen zu begehen.

1. Wann ist die Annahme des Fluchtverdachts gerechtfertigt?

Um zu einer Klarstellung des Begriffs „Fluchtverdacht" zu gelangen, ist zunächst eine Untersuchung darüber notwendig, was die Strafprozeßordnung unter Flucht versteht. Da das Strafverfahren der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs dient, ist als Flucht im Sinne der Strafprozeßordnung jede Maßnahme zu bezeichnen, die den Zweck verfolgt, den Beschuldigten diesem Strafanspruch, und sei es auch nur zeitweise, zu entziehen. Flucht ist also das bewußte, wenn auch nur zeitweilige Sichentziehen gegenüber der deutschen Gerichtsbarkeit. Es ist dabei nicht notwendig, daß dieses Sichentziehen gerade deshalb erfolgt, um das gegenwärtige Strafverfahren zum Erliegen zu bringen.

Flüchtig im Sinne dieser Darlegungen ist also sowohl ein Beschuldigter, der sich mit der Absicht nie mehr zurückzukehren in das Ausland begibt, wie auch ein Beschuldigter, der sich verbirgt, damit ihm eine das Strafverfahren betreffende Zustellung nicht überbracht werden kann.

Da als Flucht jede Entziehung gegenüber dem staatlichen Strafanspruch anzusehen ist, muß auch ein Selbstmord des Beschuldigten als Flucht bezeichnet werden, so daß auch bei Kenntnis dieser Selbstmordabsichten ein Haftbefehl erlassen werden kann.[1]) Es scheint dies vielleicht widersinnig zu sein. Tatsächlich kommt aber der Erhaltung des Lebens des Be-

[1]) Mamroth, Die Strafprozeßordnung, Anm. 4 d zu § 112.

schuldigten unter Umständen eine große Bedeutung zu, besonders wenn in einem Strafverfahren, in dem mehrere Personen verwickelt sind, der Selbstmord des Beschuldigten die weitere Aufklärung unmöglich machen oder doch wesentlich erschweren würde.

Nach § 112 StPO. genügt es, um zur Verhaftung schreiten zu können, wenn der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist. Es ist also nicht notwendig, daß der Beschuldigte bereits auf der Flucht begriffen ist, sondern es genügt der Verdacht, daß er sich der deutschen Gerichtsbarkeit und damit dem gegen ihn derzeit anhängigen Strafverfahren entziehen werde.

Der Fluchtverdacht ist im Gesetz nicht näher umschrieben. Entgegen der Ansicht von Feisenberger[1]) braucht der Fluchtverdacht kein dringender sein, da sich das Wort „dringend" in § 112 StPO. nur auf den Tatverdacht, nicht aber auf die einzelnen Haftgründe bezieht.[2])

Die Rechtslehre hat, je nach der politischen Wertung des Begriffs Freiheit, mehr oder minder große Anforderungen zur Erfüllung des Fluchtverdachts gestellt. Eine einheitliche Auffassung ist wenigstens insoweit festzustellen, als allgemein zugegeben wird, daß die Gefahr, der einer strafbaren Handlung Verdächtigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, mit dem Fortschreiten des Verfahrens wächst. Damit wird nämlich auch immer die Gefahr einer Verurteilung größer und der Verdächtigte, der bisher noch glaubte, nicht überführt werden zu können, überwindet infolge des Angstgefühls vor der Strafe leichter die Hemmungen, die ihn bisher von der Flucht abhielten. Es ist deshalb meines Erachtens unrichtig, wenn behauptet wird, der Beschuldigte würde meistens aus Furcht vor der Untersuchungshaft und nicht aus Furcht vor der Strafe fliehen.[3])

Um ungerechtfertigte Verhaftungen hintanzuhalten, ist es nötig, nach objektiven Anhaltspunkten zu suchen, welche die Annahme des Fluchtverdachts gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Anhaltspunkte bezeichnet man gewöhnlich als Tatsachen. Der Verhaftungsgrund des Fluchtverdachts ist also nur dann gegeben, wenn solche Tatsachen vorliegen, aus denen mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, daß sich der Verdächtigte dem weiteren Verfahren entziehen wird.[4]) Der

[1]) Die Reform der Untersuchungshaft S. 206.
[2]) Rosenberg, Die Reform der Untersuchungshaft, ZStW. Band 26 S. 348.
[3]) Alsberg, Die Untersuchungshaft, JW. 1925 S. 1436.
[4]) Feisenberger, Die Reform der Untersuchungshaft, S. 206; Rosenberg, Die Reform der Untersuchungshaft, JW. 1925 S. 1447; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 13 S. 356.

führende Kommentar von Löwe-Rosenberg[1]) fordert demgegenüber „greifbare" Tatsachen, welche auf die bevorstehende Flucht hindeuten, ohne aber zu erklären, unter welchen Umständen eine Tatsache als greifbar angesprochen werden kann.

Die Tatsachen für die Annahme des Fluchtverdachts können sowohl in der Vergangenheit, wie auch in der Gegenwart und in der Zukunft liegende Ereignisse sein. Als ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis kommt hier vielfach der Umstand in Betracht, daß der Beschuldigte in einem früheren Verfahren es unternommen hat, sich dem Strafverfahren zu entziehen. Der Richter muß also nicht solange zuwarten, bis der Beschuldigte wirklich Anstalten getroffen hat, um zu fliehen. Erst zu diesem Zeitpunkt die Verhaftung zuzulassen, wie dies Sandmeyer[2]) tut, hieße das Institut der Verhaftung wegen Fluchtverdachts wirkungslos machen. Der Täter wäre hier wohl in der Regel ausgerissen, ehe die Verhaftung kommen würde, und damit, wenigstens für einige Zeit, für das Strafverfahren unerreichbar. Der amtliche Entwurf eines EGStGB. und Strafvollzugsgesetzes[3]) wollte die Verhaftung wegen Fluchtverdachtes überhaupt nur mehr dann zulassen, wenn der Beschuldigte flüchtig sei oder sich verborgen halte. Für die geltende Strafprozeßordnung gilt diese Einschränkung keinesfalls, es braucht also nie gewartet zu werden, ob der Beschuldigte wirklich fliehen wird. Das ergeben nicht nur die eben angestellten Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern das folgt auch positiv aus § 120 StPO. Nach dieser Vorschrift kann nämlich die Verhaftung trotz Sicherheitsleistung erfolgen, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft. Mit der Verhaftung braucht also selbst hier nicht solange gewartet werden, bis der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Eine Aufzählung aller Umstände, die auf eine Flucht hindeuten, ist nicht möglich, da sie zu mannigfaltig sind und auch in jedem einzelnen Fall eine besondere Würdigung erfahren müssen. Nur beispielsweise seien hier einige Umstände aufgezeigt, die auf Fluchtgefahr hinweisen können. Erwähnt sei hier einmal die Lage der Wohnung des Beschuldigten an der Landesgrenze. Natürlich kann dieser Umstand nur dann für eine Fluchtabsicht des Beschuldigten sprechen, wenn auch die sonstige Würdigung der Persönlichkeit des Beschuldigten die

[1]) Note 4a zu § 112 StPO.
[2]) Die Untersuchungshaft S. 24.
[3]) Art. 67 Ziff. 60 (§ 112a Nr. 1).

Vermutung bekräftigt, daß er sich in das Ausland begeben werde, um sich dem Strafverfahren zu entziehen. Unter gleichen Umständen können auch Beziehungen des Beschuldigten zu Auslandskreisen, die Besorgung eines Reisepasses, das Versilbern von Einrichtungsgegenständen, das Beschaffen von ausländischen Zahlungsmitteln, das Fehlen eines festen Anstellungsverhältnisses, der Mangel geregelter Familienverhältnisse und der Umgang mit lichtscheuen Elementen einen Anhaltspunkt für die Annahme des Fluchtverdachts darstellen.

Die angeführten Umstände können aber auch wieder entkräftet werden durch besondere Umstände, die darauf hindeuten, daß die Bindungen des Angeschuldigten z. B. an seine Heimat, so fest sind, daß eine Flucht normalerweise ausscheidet. Der Richter hat hier die schwierige Aufgabe, alle für und gegen die Flucht sprechenden Umstände zu finden und gegeneinander abzuwägen. Gerade die Abwägung aller für und wider die Flucht sprechenden Umstände in jedem einzelnen Fall wird die richtige Entscheidung reifen lassen. Betrachtet man so die Aufgabe des Richters bei der Frage, ob eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts erfolgen soll oder nicht, so erkennt man auch, daß der Vorwurf M a m r o t h s[1]), der Beschuldigte könne nach Belieben des Richters verhaftet werden, unzutreffend ist. Mamroth behauptet nämlich a. a. O., es sei völlig gleichgültig, ob der Beschuldigte arm oder reich sei, er würde doch, wenn es dem Richter gefalle, verhaftet werden und zwar im ersten Fall, weil ihn nichts vor der Flucht zurückhalte, im zweiten Fall, weil er die Mittel zur Flucht habe. Mamroth verkennt aber dabei, daß der Richter zwar wohl eine solche Begründung angibt, aber doch vorher stets geprüft hat, warum im einzelnen Fall der Besitz eines Vermögens oder die Armut die Gefahr der Flucht ergaben.

Bei der Verhaftung läßt sich also immer nur von Fall zu Fall prüfen, ob Fluchtverdacht gegeben ist. Die einzelnen hier aufgeführten Umstände können dabei höchstens Hilfsdienste leisten. So kann z. B. eine Verhaftung notwendig sein, trotzdem sich der Beschuldigte selbst dem Richter stellte, denn diese Selbstgestellung kann gerade den Zweck verfolgen, den Richter und die Verfolgungsbehörden zu beruhigen, um nachher umso leichter eine Flucht durchführen zu können. Auch wird sich oft ein Verbrecher infolge seiner großen Erregung unmittelbar nach der Tat bei der Polizei melden, während er später

[1]) Die Untersuchungshaft, DJZ. 30. Jahrg. Sp. 857.

die ihm drohenden Folgen der Tat bedenkt und die Flucht ergreift. Andererseits ist wieder nicht jeder, wie Holzendorff[1]) richtig bemerkt, der Flucht verdächtig, der, als er bei der Ausführung der Tat entdeckt wurde, instinktiv davongelaufen ist. Der Täter wollte hier zunächst, wie schließlich jeder, der eine strafbare Handlung begeht, nicht entdeckt werden, hat aber damit noch keinen sicheren Anhaltspunk für Fluchtabsichten gegeben. Der Amtliche Entwurf eines EGStGB.[2]) wollte die Pflicht des Richters, alle Umstände abzuwägen, die für oder gegen die Flucht sprechen, gesetzlich festlegen. Die Verhaftung sollte nur erfolgen, wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die der Flucht entgegenstehen, die Befürchtung begründet sei, daß sich der Beschuldigte dem Verfahren entziehen werde.

Bei dieser Würdigung, die auch ohne gesetzliche Vorschrift von jedem Richter verlangt werden muß, ist meistens ein in der Zukunft liegender Umstand ausschlaggebend, nämlich die Höhe der zu erwartenden Strafe. Fast allen Haftbefehlen wegen Fluchtverdachts liegt dieser Anhaltspunkt zugrunde. Man geht in der Praxis allgemein von der richtigen Erwägung aus, daß der Beschuldigte sich desto eher dem Strafverfahren entziehen wird, je höher die Strafe ist, die ihm droht. Auch die amtlichen Richtlinien bringen diese Auffassung zum Ausdruck. Darnach ist eine Verhaftung grundsätzlich dann geboten, wenn die Art und Schwere der Tat oder die durch sie bewiesene Gewissenlosigkeit berechtigten Anlaß zu der Annahme geben, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde.[3]) Entscheidend für den Richter ist nach den Richtlinien aber nicht nur allein die Art und Schwere der Tat, sondern auch die durch die Tat bewiesene Gewissenlosigkeit. Das Hauptgewicht wird jedoch in der Praxis auf die Schwere der Tat und die deshalb drohende Strafe gelegt werden, weil eine schwere Tat fast immer auch eine große Gewissenlosigkeit des Beschuldigten enthält. Der Ausdruck „grundsätzlich" in den amtlichen Richtlinien zeigt auch hier, daß trotz Vorliegens einer schweren Tat eine Verhaftung nicht bindend vorgeschrieben ist. Gegen die Unterstellung des Fluchtverdachts wegen der zu erwartenden hohen Strafe werden vielfach Einwendungen erhoben. Richtig ist wohl, daß nicht jeder, der deshalb verhaftet wird,

[1]) Handbuch des Strafprozeßrechts Bd. I S. 347.
[2]) Art. 67 Ziff. 60 (§ 112 a Ziff. 2).
[3]) Amtl. Richtlinien Nr. 71.

auch tatsächlich die Absicht hat zu fliehen. Die Verhaftung wird auch nicht in jedem Einzelfall die allein richtige Entscheidung sein, sondern sie erfolgt häufig eben deshalb, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß mit dem Steigen der drohenden Strafe auch der Anreiz immer größer wird, sich durch die Flucht dieser Strafe zu entziehen.

Für den Fluchtverdacht fehlt im Gesetz die Bestimmung, daß die Tatsachen, die seine Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, aktenkundig zu machen sind, während diese Vorschrift für alle anderen Haftgründe nach § 112 Abs. 1 S. 2 StPO. besteht. Dies darf nun ebenfalls nicht zu der Annahme führen, daß dies für den Richter eine absichtliche Erleichterung bedeutet.[1])

Hier sei auch noch schließlich auf den bisweilen auftauchenden Einwand eingegangen, daß eine Verhaftung wegen Fluchtverdacht in der heutigen Zeit nicht mehr erfolgen dürfe, weil ein glänzender Polizeiapparat und gut organisierter Nachrichten- und Erkennungsdienst jede Flucht von vorneherein als aussichtslos erscheinen lasse und insbesondere auch eine Flucht in das Ausland infolge des Auslieferungsrechts wenig erfolgversprechend sei, der Macht der Verfolgungsbehörden als auch die Landesgrenzen kein Hindernis mehr bieten würden. Hierbei wird allerdings verkannt, daß mit der Entwicklung der Technik auch die Möglichkeiten der Flucht erheblich größer geworden sind.

Für das kommende Strafverfahren wurde der Vorschlag gemacht, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach eine Verhaftung auch dann zulässig sei, wenn der Verdacht bestehe, daß sich der Beschuldigte der Durchführung des Strafverfahrens böswillig entziehen werde.[2]) Dieser Haftgrund soll die Fälle treffen, in denen der Beschuldigte, gegen den sonst kein Haftgrund vorliegt, unter Ausnützung einer Krankheit sich kurz vor der Hauptverhandlung verhandlungsunfähig zu machen versucht. Die Einführung einer derartigen Vorschrift ist jedoch nach meinem Dafürhalten nicht notwendig, da der angeführte Fall ohnehin unter den Haftgrund des Fluchtverdachts fällt.

---

[1]) Ueber die Frage, ob nicht auch schon das geltende Recht eine Aktenkundigmachung der Tatsachen vorschreibt, vgl. unten Teil III Ziff. 4

[2]) Gürtner, Das kommende deutsche Strafverfahren, Anhang S. 594.

2. Die Fälle des § 112 Abs. 2 StPO.

a) Ziffer 1:

In Auswirkung des Grundsatzes, daß bei drohender hoher Strafe der Fluchtverdacht in der Regel gerechtfertigt ist, hat das Gesetz angeordnet, daß in den Fällen, in denen ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, der Verdacht der Flucht keiner weiteren Begründung bedarf. § 112 Abs. 2 Ziff. 1 StPO. Verbrechen ist nach der gesetzlichen Normierung in § 1 StGB. jede mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festung von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung.

Diese Sonderstellung und Heraushebung des Verbrechens als Grundlage der Verhaftung wegen Fluchtverdachts wurde vielfach, und zwar meines Erachtens mit Recht, angegriffen. Es kann nie allein maßgebend sein, ob man es mit einem Verbrechen oder einem Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuchs zu tun hat, denn beide drücken zwar im Grundsatz eine Gradeinteilung der Delikte aus, berechtigen aber nicht zu der Annahme, daß jedes Verbrechen schwerer sei als jedes Vergehen. In der Praxis zeigt sich des öfteren, daß die gerissensten Verbrecher nur Vergehen im Sinne des § 1 StGB. begehen, während die ahnungslos handelnden Gelegenheitstäter den Tatbestand eines Verbrechens verwirklichen. Erinnert sei daran, daß die Taschendiebe fast immer nur einfache Diebstähle und damit Vergehen begehen, während ein Arbeitsloser, der in der größten Not seine Stempelkarte verändert, um sich einen kleinen Mehrbetrag an Unterstützung zu verschaffen, ein Verbrechen der schweren Urkundenfälschung ausführt. Kürzlich wurde eine Frau, die zuließ, daß in ihrer Wohnung der künftige Ehemann ihrer Tochter mit dieser geschlechtlich verkehrte, wegen eines Verbrechens der schweren Kuppelei nach § 181 Ziff. 2 StGB. unter Zubilligung mildernder Umstände zu einigen Tagen Gefängnis verurteilt. Wenn in diesem Fall trotz Vorliegens eines Verbrechens eine Verhaftung unterblieb, so ist das nur zu billigen.

In Auswirkung der Erkenntnis, daß sich die strafbaren Handlungen nicht gradmäßig einteilen lassen, wird auch das künftige deutsche Strafrecht die längst überholte schematische Dreiteilung des § 1 StGB. in Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen nicht mehr enthalten.[1]) Würde die bisherige Drei-

[1]) Mezger, Deutsches Strafrecht, 1936 S. 31.

teilung der Delikte beibehalten, so wäre der Vorschlag Beringers[1]) erwägenswert, den § 112 Abs. 2 Ziff. 1 StGB. überhaupt zu streichen.

Die bisherige Dreiteilung der strafbaren Handlungen ist für das Verhaftungsrecht umso folgenschwerer, als nach der Ansicht des führenden Kommentars[2]) § 112 Abs. 2 StPO. eine Fluchtverdachtsvermutung aufstellt, die Verhaftung nach dieser Ansicht schon mit der bloßen Begründung erfolgen kann, daß ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und deshalb Fluchtverdacht vorliegt. In Auswirkung dieser Ansicht kann man auch in der Praxis des öfteren Haftbefehle antreffen, die dahin lauten, daß die Verhaftung geboten sei, weil ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bilde und besondere Umstände, die den deshalb bestehenden Fluchtverdacht ausschließen würden, nicht bekannt seien. Meines Erachtens darf ein solcher Haftbefehl nicht erlassen werden, weil bei jedem Haftbefehl, also auch bei dem nach § 112 Abs. 2 StPO. ergehenden, zu allererst neben dem Tatverdacht auch der Fluchtverdacht bestehen muß. Begründet man aber einen Haftbefehl nur damit, daß Fluchtverdacht gegeben ist, weil ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, so erklärt man den bloßen Tatverdacht, der ein allgemeines Erfordernis jeder Verhaftung ist, als allein ausreichend, um eine Verhaftung vornehmen zu können. Zur Verhaftung gehört aber in jedem Falle ein Verhaftungsgrund und das ist hier der Fluchtverdacht. Dieser bedarf nur im Falle des § 112 Abs. 2 StPO. keiner weiteren Begründung, das heißt es ist hier nicht notwendig, die für den Fluchtverdacht sprechenden Umstände in den Akten oder im Haftbefehl aufzuführen, wie es sonst nötig ist.[3]) Nie aber darf sich der Richter, wie aus der obengenannten Ansicht von Löwe-Rosenberg gefolgert werden kann, der Prüfung des Haftgrundes überhaupt entziehen.[4]) Es ist aber auch nicht zwenckmäßig bei Vorliegen eines Verbrechens stets zur Verhaftung zu schreiten, weil die nach der Anklage mögliche Höhe der Strafe in sehr vielen Fällen wegen der Aussichtslosigkeit der Anklage oder der Sorge des Angeklagten um die Familie, die Ehre oder das Vermögen gar nicht in das Gewicht fällt.

---

[1]) Die Untersuchungshaft, JW. 1925 S. 1455.
[2]) Löwe-Rosenberg, StPO., Note 4 c zu § 112.
[3]) Vergl. unten Teil III Ziff. 3 a.
[4]) Minde in „Recht" Bd. 20 S. 113.
[5]) Neumann, Juristiscche Rundschau 1928 Bd. I S. 197.

Die nach der Ansicht von Löwe-Rosenberg in § 112 Abs. 2 StPO. enthaltene Fluchtverdachtsvermutung ist nun allerdings, wie jede Vermutung, widerlegbar, das heißt auch Löwe-Rosenberg a. a. O. fordern nicht, daß bei Vorliegen eines Verbrechens stets die Verhaftung erfolgen müsse. Eine solche Ansicht würde auch in Widerspruch zum Wortlaut des § 112 stehen. Allein schon die Ansicht, daß § 112 Abs. 2 StPO. eine Fluchtverdachtsvermutung begründe, hat schon zur Folge, daß das Vorhandensein des Fluchtverdachts überhaupt nicht mehr geprüft, eine Verhaftung mithin nur dann unterlassen wird, wenn der Beschuldigte selbst gewichtige Umstände aufführen kann, die diese Fluchtverdachtsvermutung beseitigen. Er muß damit aber in vielen Fällen einen Verdacht beseitigen, der von vorneherein nicht bestehen kann.

Würde diese Fluchtverdachtsvermutung fallen gelassen und würde allgemein die Ansicht durchdringen, daß § 112 Abs. 2 StPO. nicht in aller Regel eine Verhaftung erfordert,[1]) so wäre freilich auch die geltende Regelung nicht der Gegenstand so heftiger Angriffe gewesen. Gerade weil auch der Beschuldigte, der ein Verbrechen begangen hatte und deshalb zur Untersuchung gezogen wurde, damit rechnen mußte, daß seine Verhaftung demnächst erfolgen werde, ergriff er häufig die Flucht, machte also damit ein weiteres Verfahren unmöglich.

In den geplanten Reformen wurde auch vorgeschlagen, die Bestimmung des § 112 Abs. 2 Ziff. 1 StPO. zu streichen und durch die Vorschrift zu ersetzen, daß der Verdacht der Flucht dann begründet sei, wenn der Beschuldigte voraussichtlich Todesstrafe oder Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren oder Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten habe.[2]) Eine solche Vorschrift brächte zwar in gewisser Hinsicht eine Auflockerung des geltenden Rechts, wäre aber insoweit von großem Nachteil, als sie eine Art Präjudiz zuungunsten des Beschuldigten bedeuten würde und auch den Richter, der erst die Einzelheiten der begangenen Tat klarlegen soll, zu einer schwer möglichen vorläufigen Aburteilung des Beschuldigten zwingen würde.

Am besten wäre gemäß den oben gemachten Ausführungen die völlige Beseitigung des § 112 Abs. 2 StPO. Die Bestimmungen in § 112 Abs. 1 StPO. sind besonders seit Einführung der neuen Haftgründe völlig ausreichend. Der Einwand, daß

[1]) Fuld in Goltdammers Archiv Bd. 32 S. 34.

[2]) Vergl. Protokolle, 1905, Bd. I S. 90.

eine Streichung von § 112 Abs. 2 StPO. eine Mehrarbeit des Richters mit sich bringen würde, kann nicht ins Gewicht fallen.

Das kommende deutsche Strafverfahren ist dem Gedanken, daß eine bestimmte Strafhöhe oder Strafart stets zum Fluchtverdacht führe, nicht gefolgt, da eben die Verhaftung nicht willkürlich gehandhabt werden soll, und auch das Urteil über die Schwere der Tat nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, in dem eine solche Beurteilung noch selten möglich ist.[1])

b) § 112 Abs. 2 Ziff. 2 StPO.

Eine weitere Begründung des Fluchtverdachts entfällt auch, wenn der Beschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen. Hier sind also Personen zusammengestellt, die infolge ihrer unaufgeklärten Verhältnisse und infolge ihrer Anlage stets geneigt sein werden, die Flucht zu ergreifen.[2])

aa) Die Heimatlosigkeit insbesondere:

Heimatlos in hier richtig zu gebrauchendem Sinne ist nicht nur jede Person, die keine Heimat besitzt, sondern auch jede Person, deren Heimat, sei diese im In- oder Ausland, nicht ermittelt werden kann.[3]) Zu einer Klärung des Begriffs Heimatlosigkeit führt uns freilich auch die genannte Folgerung nicht, weil nicht festgelegt ist, was unter Heimat zu verstehen ist.

Zur näheren Umgrenzung des Begriffs Heimat wendete man vielfach den Begriff des Wohnsitzes hilfsweise an, der nach § 7 BGB. die ständige Niederlassung an einem Orte ist und zu dessen genauer Bestimmung eine reiche Rechtsprechung vorhanden ist.

Daß Heimat nicht gleich Wohnsitz ist, dürfte unbestritten sein, gehören doch beide Begriffe ganz verschiedenen Rechtsgebieten an und dienen beide auch ganz verschiedenen Zwecken. Hätte der Gesetzgeber Heimat gleich Wohnsitz gelten lassen wollen, so hätte er ohne Zweifel auch statt des Wortes Heimat den bestimmten Ausdruck Wohnsitz gewählt, wie es in § 8 Abs. 1 StPO. auch geschehen ist. Daß Heimat nicht gleich Wohnsitz sein kann, zeigt auch ein Beispiel, daß

[1]) Dörffler, Die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 269.
[2]) Damme, Gerichtssaal Bd. 43 S. 298.
[3]) Aehnlich Bennecke und Beling, Lehrbuch S. 279 Anm. 14.

Damme a. a. O. gibt: Ohne Wohnsitz ist ein pensionierter Beamter, der gerade in der Gegend, in der er bleiben will, herumfährt, um sich eine neue Wohnung zu suchen. Einen solchen Mann, allenfalls wegen Heimatlosigkeit zu verhaften, würde wohl nicht verstanden werden. Eine vergleichsweise Anwendung des Begriffs „Wohnsitz" würde vielleicht nur insoweit geboten sein, als der Beschuldigte, der einen Wohnsitz hat — und zwar würde hier wiederum nur ein inländischer Wohnsitz in Frage kommen — nicht als heimatlos angesehen werden könnte. Am besten ist es jedoch, den Begriff Wohnsitz überhaupt bei den Erwägungen, ob Heimatlosigkeit vorliegt, wegzulassen.

Ebenso wie Heimat nicht gleich Wohnsitz ist, bedeutet sie auch nicht das gleiche wie der gewöhnliche Aufenthalt, der in vielen Gesetzen, besonders aber in der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 eine große Rolle spielt.[1]) Gewöhnlicher Aufenthalt wird an dem Orte begründet, welcher als Aufenthaltsort gewählt wird, in der Absicht mit diesem Orte bis auf weiteres die Lebensbeziehungen zu verknüpfen.[2]) Entscheidend ist also hier ein rein tatsächliches Verhältnis, das sich schon deshalb nicht in das Verhaftungsrecht übertragen läßt, weil es nicht in kurzer Zeit, sondern erst auf Grund eingehender Erhebungen festzustellen ist.

Am leichtesten wird man noch zu einer Auslegung des Begriffs Heimatlosigkeit kommen, wenn man von dem Zweck, dem das Gesetz dienen will, ausgeht. Das Gesetz will alle die Personen, die ohne Landstreicher zu sein, keinen ständigen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben, bei der Frage der Verhaftung einer strengeren Prüfung aussetzen, um die Strafverfolgung und den Strafvollzug, die hier besonders gefährdet sind, zu sichern.

Der genannte Mittelpunkt der Lebensbeziehungen kann sowohl bestimmt sein durch einen nachweisbaren festen Wohnsitz, wie durch ein gesichertes Arbeitsverhältnis, wie auch durch eine sonstige feste Bindung der Lebensbeziehungen. So wird man z. B. einen Pensionisten oder Rentenempfänger nie als heimatlos bezeichnen können, vorausgesetzt immer, daß diese Bindungen unzweideutig feststehen.

Zu beachten ist auch noch, daß heimatlos nicht nur der ist,

---

[1]) So besonders in § 7 der gen. Verordnung.

[2]) Baath., Verordnung über die Fürsorgepflicht, 8. Aufl. Berlin 1930, Anm. 5 b zu § 7 und die dort genannten Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen.

der seine Heimat nicht anzugeben vermag, sondern auch derjenige, der zwar eine Heimat hat, diese aber nicht angeben will.[1]) Wer der Verfolgungsbehörde oder dem Richter keine Angaben zu machen vermag, die seine spätere Auffindung als sicher erscheinen lassen, muß auch eine Verhaftung dulden, die eben so lange dauern kann, bis eine genügende Aufklärung erfolgt ist. Die praktische Handhabung wird hier immer ausschlaggebend sein und auch immer das Richtige treffen. Fehlen dem Beschuldigten jegliche Ausweispapiere und läßt sich seine Persönlichkeit auf Grund schneller Erhebungen nicht feststellen, so wird wohl eine Verhaftung regelmäßig erfolgen. Auf bloße Angaben des Beschuldigten ist auch dann die Entscheidung nicht zu stützen, wenn der Beschuldigte selbst Angaben zu seinen Ungunsten gemacht hat, denn dies geschieht nicht selten zu dem Zwecke, um im Gefängnis Unterkunft und Verpflegung zu erhalten.

bb) Eine weitere Begründung des Fluchtverdachts entfällt auch, wenn der Beschuldigte ein Landstreicher ist. Das StGB. stellt in § 361 Ziff. 3 die Landstreicherei unter Strafe, gibt aber keine Aufklärung darüber, wer als Landstreicher anzusprechen ist. Es muß daher, um ein klares Bild zu gewinnen, Literatur und Rechtssprechung zu § 361 Ziff. 3 StGB. herangezogen werden. Frank[2]) nennt die Landstreicherei ein bettelndes Umherziehen von Ort zu Ort mit wechselndem Nachtquartier ohne legalen Erwerbszweck. Die herrschende Meinung verlangt das Merkmal des Bettelns jedoch nicht. Das Reichsgericht[3]) erfordert ein mittel- oder erwerbszweckloses Umherziehen und rechnet hierzu insbesondere die Personen, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig von Ort zu Ort ziehen und zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts im wesentlichen fremde Hilfe in Anspruch nehmen. Auch in einer neueren Entscheidung hat das Reichsgericht erklärt, daß es zum Begriff der Landstreicherei nicht erforderlich sei, daß fremde Mildtätigkeit ausgenützt werde.[4]) Jedenfalls ist aber das Betteln ein Merkmal, aus dem meistens auf Landstreicherei geschlossen werden kann.

cc) Auch wenn sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann, ist seine Verhaftung möglich. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn der Beschuldigte gerichtsbekannt ist, oder seine Persön-

[1]) Stenglein, StPO., Anm. zu § 112 Abs. 2, Ziff. 2.
[2]) Frank, StGB., Anm. III zu § 361.
[3]) Strafsachen, Entscheidung in Bd. 30 S. 438.
[4]) Deutsche Justiz 1938 S. 286.

lichkeit durch dritte Personen, die der Beschuldigte benennt, festgestellt werden kann.

c) § 112 Abs. 2 Ziffer 3 StPO.

Schließlich ist auch noch eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts ohne weitere Begründung erlaubt, wenn der Beschuldigte ein Ausländer ist und begründete Zweifel bestehen, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde. Bestehen diese begründeten Zweifel, so kann aber in jedem Falle, also auch nach § 112 Abs. 1 StPO. die Verhaftung wegen Fluchtverdachts erfolgen. Die Ausnahme besteht aber hier darin, daß bei einem Ausländer, oder, was diesem gleichzusetzen ist, bei einem Staatenlosen, die Verhaftung wegen Fluchtverdachts nicht weiter begründet zu werden braucht, während sonst diese Begründung erfolgen muß. Es ist aus diesem Grund meines Erachtens nicht richtig, wenn gegen die hier zu behandelnde gesetzliche Vorschrift der Einwand erhoben wird, daß ihre Sonderstellung keinerlei Berechtigung habe, da die in ihr aufgezählten Voraussetzungen ohnehin zur Verhaftung ausreichend seien.[1]) Hier handelt es sich nur um die Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit der Begründung des Fluchtverdachts und das Gesetz stellt lediglich klar, daß sowohl die Ausländereigenschaft, wie auch, was sonst leicht zu übersehen ist, die allgemeinen Erfordernisse des Fluchtverdachts gegeben sein müssen.

Der Gesetzgeber wollte also, wenn er dies auch in einer wenig glücklichen Form hat, zum Ausdruck bringen, daß nicht jeder Ausländer, der eine strafbare Handlung begeht, wegen Fluchtverdachts verhaftet werden kann, daß aber andererseits, wenn Fluchtverdacht vorliegt, eine weitere Begründung dieses Verdachts entfällt.

3. Der Fluchtverdacht als einziger Haftgrund bei strafbaren Handlungen, die nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Liegen bestimmte, im Anschluß noch zu behandelnde Voraussetzungen vor, so kann auch bei strafbaren Handlungen, die nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht sind, eine Verhaftung des Beschuldigten wegen Fluchtverdachts erfolgen. Nur mit Geld oder Haftstrafe sind alle Uebertretungen im Sinne des

[1]) Protokolle 1905 Bd. I S. 91.

§ 1 Abs. 3 StGB. bedroht. Aber auch die Vergehen im Sinne des § 1 Abs. 2 StGB. zählen hierher, die mit Geldstrafe schlechthin bedroht sind.

Unbeachtlich ist hier die Androhung der Nebenstrafe, wie etwa die Einziehung nach § 40 StGB.

Trotzdem die Delikte, um die es sich hier handelt, durchweg leichterer Natur sind, wäre doch eine völlige Ausschließung der Verhaftung nicht tragbar, da sie allzusehr die Entziehung vor der Strafe erleichtern würde.

In allen Fällen, die der § 113 StPO. betrifft, muß der Fluchtverdacht begründet werden, weil hier nicht die Ausnahmen von § 112 Abs. 2 StPO. gelten.

Die einzelnen Fälle des § 113 StPO.:

a) wenn der Beschuldigte zu den in § 112 Abs. 2 Ziffer 2 u. 3 StPO. genannten Personen zählt, also zu den Personen, deren Verhältnisse unaufgeklärt sind.

Ich verweise hier auf die näheren Erörterungen in Teil II Ziffer 2 b und c oben;

b) wenn der Beschuldigte unter Polizeiaufsicht steht.

Die näheren Bestimmungen über die Polizeiaufsicht enthalten die §§ 38, 39 StGB. Ergab sich schon die Notwendigkeit der Polizeiaufsicht, so erscheint natürlich auch bei leichteren Delikten eine Verhaftung angebracht, weil hier nur durch die Entziehung der Freiheit des Beschuldigten eine Durchführung des Strafverfahrens gewährleistet ist;

c) wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.

Diese Fassung hat in Angleichung an die Einführung des § 42 d StGB. der § 113 StPO. durch das Gesetz vom 24. November 1933 erhalten. Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ersetzte die bisher mögliche Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Zu den Uebertretungen, auf Grund deren die Ueberweisung in in Arbeitshaus erfolgen kann, gehören die in § 361 Ziff. 3 bis 8 StGB. aufgezählten. Die herrschende Lehre geht nun dahin, daß nicht nur in den Fällen, in denen nach § 42 d StGB. tatsächlich auf Unterbringung in einem Arbeitshaus erkannt werden kann, — also z. B. bei Bettel nach § 42 d Abs. 3 StGB. nur, wenn der Beschuldigte aus Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat — sondern in

allen Fällen, in denen der Angeschuldigte einer Uebertretung nach § 361 Ziff. 3 bis 8 StGB. dringend verdächtig ist, eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts erfolgen darf.[1]) Diese Ansicht wird damit begründet, daß es sich bei den § 361 Ziff. 3—8 StGB. genannten Personen stets um minderwertige Persönlichkeiten handle und deshalb kein Grund zur Schonung vorliege, umsoweniger als diese Personen von einer Untersuchungshaft kaum betroffen würden. Diese Ansicht entspräche auch dem Willen des Gesetzgebers, der keine Lücke im Verhaftungsrecht haben wollte. Gerade letzte Begründung halte ich jedoch nicht für richtig, denn sonst hätte der Gesetzgeber, der doch schon mehrmals die Verhaftungsvorschriften änderte, auch einmal die Fassung des § 113 StPO. geändert und sie der herrschenden Ansicht angeglichen. Weil aber dies nicht geschehen ist, muß meines Erachtens § 113 StPO. auch so ausgelegt werden, wie es sein Wortlaut vorschreibt. Darnach aber darf die Verhaftung nur erfolgen, wenn die Unterbringung in einem Arbeitshaus auch gesetzlich zulässig ist, denn nur in diesem Falle „kann" sie erfolgen. Dieses Ergebnis entspricht vielmehr der Billigkeit, als die Folgerung der herrschenden Ansicht, da für zweifelhafte Personen ohnehin genügend gesetzliche Möglichkeiten gegeben sind, um sie in Haft zu nehmen. Andererseits wäre es nicht gerechtfertigt, daß z. B. ein Student, der auf seiner Reise mittellos wird und der deshalb um ein Essen vorspricht, verhaftet werden könnte. Denn hier ist die Bestrafung, falls eine solche in Betracht käme, nie gefährdet, denn die Feststellung der Personalien wird immer möglich sein.[2])

B. Die Verdunkelungsgefahr.

Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen kann der Beschuldigte auch dann verhaftet werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. § 112 Abs. 1 StPO. Die Zulässigkeit der Verhaftung wegen Verdunkelungs- oder Kollusionsgefahr, wie man diesen Haftgrund allgemein bezeichnet, war bis in die jüngste Zeit das Ziel erheblicher Angriffe. Zum größten Teil

[1]) Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg Bd. 2 S. 218; Löwe-Rosenberg, StPO., Note 4 zu § 113.

[2]) Oberlandesgericht Hamburg a. a. O. Bd. 1 S. 628 entgegen der in [1]) genannten Entscheidung.

fußten diese Angriffe auf der angeblichen Gleichstellung von Ankläger und Angeklagten im modernen Strafprozeß. Tatsächlich bestand diese Gleichstellung nie, ja sie konnte nie bestehen, weil bei ihrer Durchführung die Autorität der staatlichen Institutionen überhaupt und damit auch die Gerichtsbarkeit auf das schwerste erschüttert worden wäre. Die Beseitigung der Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr schien schon zu gelingen, weil immer mehr die irrtümliche Auffassung durchdrang, daß sie dem Ankläger eine nicht zu billigende stärkere Position gebe, besonders deshalb, weil dem Ankläger, der ohnehin schon geistig höher stehe, auch noch die Macht der Polizei in die Hand gegeben sei. Heute ist dieser Streitpunkt erledigt, da keiner mehr an die Gleichstellung von Kläger und Angeklagten glaubt und jedermann weiß, daß sich der Staatsanwalt und der Beschuldigte nicht als gleichgeordnete Parteien gegenüberstehen können, da der Staatsanwalt ein Uebergewicht haben muß.

Die Angriffe gegen die Kollusionhaft haben auch ihren Grund in dem so zäh verteidigten Recht der persönlichen Freiheit. In Durchführung dieses Rechts wollte man die Verhaftung überhaupt beseitigen. Da diese Forderung aber doch sehr wenig Aussicht auf Verwirklichung hatte, so konzentrierte man alle Angriffe auf die Haft wegen Verdunkelungsgefahr, die am meisten dem in Art. 114 der Weimarer Verfassung geschützten Freiheitsrecht widersprach. Die Verdunkelungshaft wurde als ein Ueberbleibsel aus dem — allerdings mißverstandenen — Inquisitionsprozeß und als längst überholte mittelalterliche Einrichtung bezeichnet.[1])

Wie stark das Recht der angeblichen persönlichen Freiheit verfochten wurde, zeigen auch die Debatten in den Ausschüssen zur Reform des Strafverfahrens. Dort wurde sogar die Meinung vertreten, daß es ein größeres Uebel sei, wenn ein Unschuldiger verhaftet werde ,als wenn ein Schuldiger der Strafe entgehe.[2])

Andere wieder, wie Hetzel[3]) und von Liszt[4]), bezeichneten die Kollusionshaft als überflüssig. Hetzel begründet dies damit[5]), daß der Staat ohnehin ein Recht zur Haussuchung, zur Durchsuchung und zur Beschlagnahme habe und bei richtigem Gebrauch dieser Maßnahmen wohl in der Lage sei, alles auf-

[1]) Bendix, die Neuordnung des Strafverfahrens S. 106.
[2]) Protokolle 1905 Bd. I S. 94.
[3]) Die Untersuchungshaft S. 25.
[4]) Reform des Strafverfahrens S. 43 und 44.
[5]) Die Untersuchungshaft S. 24.

zuklären und Kollusionsverhandlungen zu verhindern oder doch wertlos zu machen.

Zu diesem Einwand ist zu sagen, daß es Pflicht des Richters ist, in allen Fällen, in denen die Beschlagnahme oder die Durchsuchung zur Verhinderung von Kollusionen ausreichend sind, von der Verhaftung abzusehen. Diese Pflicht ergibt sich aus dem heute allgemein anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.[1]) Tatsächlich reichen jedoch die genannten Mittel in den allermeisten Fällen nicht aus, um Verdunkelungshandlung enhintanzuhalten. Sie können wohl einige Verdunkelungshandlungen, wie etwa die Abänderung oder Vernichtung von Schriftstücken, die der Beschuldigte bisher in seinem Hause verwahrte und die nun ihm nicht mehr zugänglich sind, verhindern, nie aber kann etwa die Beeinflussung von Zeugen oder Mitschuldigen unterbunden werden.

Die Ueberflüssigkeit der Haft wegen Verdunkelungsgefahr, insbesondere der Verhaftung wegen Beeinflussung von Zeugen wird auch noch mit dem Argument dargetan, daß der Staat schon immer die Verleitung zum Meineid, sowie den Meineid selbst mit schweren Strafen bedroht habe, weshalb die allermeisten Menschen eine Verdunkelung durch Beeinflussung von Zeugen nie vornehmen würden und die beeinflußten Personen auch nie gegen die Wahrheit aussagen würden.[2]) Gegen den dagegen sofort auftauchenden Einwand, daß ja die Verhaftung im Vorverfahren erfolge und in diesem Verfahrensabschnitt eine Vereidigung nur höchst selten vorkomme,[3]) wird von den Gegnern der Kollusionshaft geltend gemacht, daß es dann eben zweckmäßig sei, die Vereidigung im Vorverfahren gesetzlich festzulegen, weil dies immer noch erträglicher sei und keine solche Belastung darstelle, wie eine Verhaftung.

Dazu ist zu sagen, daß trotz einr Beeidigung im Vorverfahren, deren Wert äußerst zweifelhaft wäre, eine Verdunkelung genau so möglich wäre wie bisher, wissen doch auch die Zeugen, auf die der Beschuldigte Einfluß nimmt, daß sie später beeidigt werden und sagen sie trotzdem in nur zu vielen Fällen die Unwahrheit. Es ist nicht so, wie Bendix[4]) meint, daß ohnehin eine Einflußnahme auf Zeugen ausgeschlossen sei, weil diese rechtlich denken und weil, falls wirklich einmal ein Zeuge die Unwahrheit sagt, auch der innere Unfriede hierüber, der

[1]) Vergl. unten Teil III Ziff. 2.
[2]) Hetzel a. a. O. S. 25.
[3]) Vergl. § 66 StPO.
[4]) Neuordnung des Strafverfahrens S. 106.

den Zeugen dann ergreift, eine Strafe sei und deshalb nicht jede Untat von Staatswegen bestraft werden müsse. Es ist sicher nicht ratsam, sich auf die Gewissensbisse dieser Menschen zu verlassen und außerdem ist mit diesen Gewissensbissen dem Strafverfahren in gar keiner Weise gedient.

Venn schließlich auch noch bemerkt wird, daß der Richter, der nach freiem Ermessen entscheide, stets die vorkommenden Verdunkelungshandlungen aufdecken werde, so ist darauf zu erwidern, daß es wahrhaftig nicht zu den Aufgaben des Richters gehört, jede Zeugenaussage und jedes Beweisstück einer ausgedehnten Prüfung dahin zu unterziehen, ob nicht der Beschuldigte in irgend einer Weise darauf Einfluß genommen hat. Auch sollten hier die Gegner der Kollusionshaft wohl beachten, daß auch Laienrichter in der Hauptverhandlung anwesend sind, die natürlich viel leichter als ein erfahrener Berufsrichter von einer falschen Aussage zu überzeugen sind. Wohl sind der Grundsatz der Oeffentlichkeit und das Prinzip der Unmittelbarkeit auch geeignet, Unwahrheiten in Aussagen aufzudecken. Einen Ersatz für die Kollusionshaft bieten aber auch sie nicht.

Die Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr legt dem Beschuldigten nicht die Pflicht auf, zu seiner Ueberführung mehr beizutragen, als dritte Personen. Er hat nicht die Untersuchung zu fördern, wie Kohlrausch[1]) annimmt, sondern hat nur alles zu unterlassen, was das Beweisergebnis korrigieren könnte. Gerade weil eine solche Korrektur einer Verwirrung des Sachverhalts gleichkommen würde, mithin auf den Ausgang des Strafverfahrens von größter Bedeutung wäre, muß sie unter allen Umständen verhindert werden.

Es kann wohl richtig sein, daß besonders früher Verhaftungen in großer Anzahl erfolgt sind, die eigentlich hätten unterbleiben müssen und die ihren Grund wohl auch darin hatten, daß sich der Beschuldigte nicht zu einem Geständnis herbeiließ, natürlich zu einem Geständnis im Sinne der Anklage. Auch heute noch suchen manche Richter unter allen Umständen ein Geständnis des Beschuldigten zu erreichen und bedienen sich dazu, vielleicht sogar unbewußt, des Mittels der Verhaftung, weil sie eben im Nichtablegen eines Geständnisses eine lügnerische Verstocktheit sehen und damit eine Verdunkelungshandlung vermuten. Diese Methode darf selbstverständlich nicht Platz greifen, und wird wohl auch von einem vernünftigen Richter nicht angewendet werden. Ein Unschuldiger kann eben nichts gestehen, weil er nichts zu gestehen hat.

[1]) JW. 1925 S. 1441.

Andererseits ist die Ansicht, die auch bisweilen vertreten wird, daß ein Geständnis immer die Möglichkeit der Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr nehme, nicht haltbar. Nur dann schließt ein Geständnis die Verhaftung aus, wenn es auf Grund der sonstigen Erhebungen auch als sehr wahrscheinlich erscheint, daß dieses Geständnis der wahren Sachlage entspricht. Es ist dabei auch immer zu bedenken, daß der Beschuldigte, der ein Geständnis abgelegt hat, dieses später widerrufen kann und auch in Freiheit die Möglichkeit hat, durch Beeinflussung von Zeugen und Beschaffung von sonstigen Beweismitteln, das Geständnis als unwahr zu widerlegen.

Gegen die Verdunkelungshaft wird auch noch angeführt, daß sie ein gefährliches Mittel sei, weil sie dem Beschuldigten das Recht für seine Verteidigung zu sorgen unmöglich mache oder doch in ungerechtfertigter Weise einschränke. Auch dieser Einwand greift nicht durch, weil in § 148 StPO. dem Verteidiger ausdrücklich der Verkehr mit dem Beschuldigten gestattet ist und es dem Beschuldigten auch nicht untersagt ist für die Herbeischaffung von Entlastungsbeweisen besorgt zu sein.

Die Möglichkeit der Ueberwachung der Aussprache zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist freilich eine gewisse Einschränkung. Von diesem Ueberwachungsrecht wird aber, wie die praktischen Erfahrungen zeigen, nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht. Zu bedenken ist aber auch, daß sich der Beschuldigte in Haft befindet, weil er verdächtig ist, in unzulässiger Weise den Fortgang des Verfahrens zu stören. Auch darf das Recht des Beschuldigten, sich zu verteidigen, nicht dahin verstanden werden, daß er ein Recht darauf hat, sich der Bestrafung zu entziehen.

Erwähnt sei auch noch der begrüßenswerte Vorschlag von Graf Dohna,[1]) für einen verhafteten Beschuldigten stets einen Verteidiger zu bestellen.

Die Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr hat sich, was auch die bisherigen Ausführungen klarlegen sollten, als unentbehrlich erwiesen. Der Staatsanwalt, wie auch der Richter suchen nicht den Beschuldigten durch hinterlistige Kniffe zur Bestrafung zu ziehen, sondern beide arbeiten an der großen Aufgabe, die das Strafrecht zu lösen hat: begangene Verbrechen zu bestrafen und neue Verbrechen zu verhüten. Um begangene Verbrechen bestrafen zu können, ist es notwendig, den tatsächlichen Hergang des Verbrechens zu ermitteln. In

[1]) Das Strafprozeßrecht S. 127.

der Betätigung der materiellen Wahrheit müssen Richter und Staatsanwalt störende Einflüsse, von welcher Seite sie auch immer kommen, fernhalten. Da auch solche Eingriffe von dem Beschuldigten drohen, ist es bisweilen unvermeidlich, ihm diese Möglichkeit solange zu nehmen, bis die Aufklärung des Sachverhalts unzweideutig erfolgt ist.

Die Kollusionshaft kann aber auch nicht als eine grausame Härte bezeichnet werden. Einmal nicht, weil der Beschuldigte, gegen den die Haft verhängt wird, fast immer eine Persönlichkeit ist, gegen die Milde fehl am Platze ist, dann aber auch, weil der Beschuldigte durch sein eigenes Verhalten die Ursache für seine Verhaftung gesetzt hat. Würde er keinen Anlaß zu der Vermutung geben, daß er das Strafverfahren stören werde, so könnte auch eine Verhaftung nicht erfolgen.

1. Wann ist die Annahme des Verdunkelungsverdachts gerechtfertigt?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme der Verdunkelung rechtfertigen. Der Begriff der Tatsachen ist hier möglichst weit auszulegen. Festzustellen ist einmal, daß die bloße Vermutung dafür, daß der Beschuldigte auf das Beweisergebnis Einfluß nehmen werde, nicht genügt, wie auch nicht die allgemeine Besorgnis ausreichend ist, daß eine Verdunkelung eintreten könnte.[1]) Andererseits wird der Richter nicht solange warten, bis der Beschuldigte bereits Verdunkelungshandlungen vorgenommen hat. Neumann[2]) fordert für die Zukunft auch beim Kollusionsverdacht entgegen der bisherigen Regelung, daß eine Verhaftung nur dann für zulässig erklärt werden dürfte, wenn der Beschuldigte bereits Verdunkelungshandlungen vorgenommen habe, übersieht aber dabei, daß dann eine Verhaftung überhaupt nutzlos wird. Zwischen den beiden Grenzen, also der bloßen Besorgnis und den schon erfolgten Verdunkelungshandlungen liegen freilich so viele Möglichkeiten, daß eine feste Umschreibung dessen, was als Verdunkelungsverdacht anzusprechen ist, nicht möglich ist. Das Reichsgericht[3]) fordert zur Annahme des Verdunkelungsverdachts tatsächliche, aus der Lage des Einzelfalls herzuleitende Anhaltspunkte. Dieser Auf-

[1]) Kleinschmidt im Handbuch der Kriminologie, herausgegeben von Elster und Lingemann, Berlin 1933, Bd. II S. 806.
[2]) Juristische Rundschau 1925 S. 1442.
[3]) Goltdammers Archiv Bd. 89 S. 60.

fassung schließen sich auch Löwe-Rosenberg[1]) an. Fuld versteht hier unter Tatsachen zu eng nur solche Willensvorgänge, die schon in die Erscheinungswelt getreten sind.[2]) Das Oberlandesgericht Dresden stellt das Erfordernis von „speziellen" Tatsachen auf, erläutert aber nicht näher, was darunter zu verstehen ist.[3])

Festzustellen ist, daß Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte Verdunkelungshandlungen vornehmen wird, nicht nur aus der Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch aus der Zukunft gefolgert werden können.[4])

Wie es nicht gefordert werden kann, daß Kollusionshandlungen schon betätigt worden sind, so ist es auch nicht nötig, daß sie bereits bis zum Versuch gediehen sind. Man muß als ausreichend für die Verhaftung annehmen, daß ein Versuch der Verdunkelung in naher Aussicht steht. Wollte man so lange zuwarten, bis der Beschuldigte mit den Verdunkelungshandlungen begonnen hat, so würde zweifellos die Verhaftung in vielen Fällen zwecklos werden.[5]) Nach der preußischen Ministerialverfügung vom 18. 10. 1923[6]) sollten die Staatsanwälte die Erlassung eines Haftbefehls nur beantragen, wenn bereits festgestellt sei, daß der Beschuldigte es schon unternommen habe, eine der in § 112 Abs. 1 StPO. aufgezählten Verdunkelungshandlungen zu betätigen. Diese damalige amtliche Ansicht spiegelt deutlich die Tendenz einer allgemeinen Einschränkung der Verhaftungen wieder. Sie ist aber nicht nur unzweckmäßig, sondern verstößt auch gegen den Wortlaut des Gesetzes, da nach diesem schon der Verdacht einer Verdunkelung Verhaftungsgrund ist.

Meines Erachtens können nicht einmal Vorbereitungshandlungen zu einem Versuch der Verdunkelung verlangt werden, der Zeitpunkt des Eingreifens muß also noch weiter nach vorne geschoben werden, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß hier das Operieren mit dem Wahrscheinlichkeitsfaktor immer größer wird. Durch die Verhaftung sollen nämlich nicht nur Verdunkelungshandlungen gestört werden, sondern der Staat will durch dieses Mittel den Kollusionen vorbeugen. Man kann dies

---

[1]) StPO., Note 5 zu § 112.
[2]) Goltdammers Archiv Bd. 32 S. 34.
[3]) Sächsische Annalen Bd. 1 S. 140.
[4]) Kleinschmidt a. a. O.
[5]) Buorschmidt, Die Untersuchungshaft, Bonner Dissertation 1930 S. 13.
[6]) Justizministerialblatt 1918 S. 526 und 1923 S. 686.

meines Erachtens als den eigentlichen Zweck der Kollusionshaft bezeichnen.

Die bloße Möglichkeit, das der Beschuldigte irgend welche Verdunkelungshandlungen vornehmen werde, genügt freilich niemals und zwar sowohl nicht für das geltende, wie auch nicht für das kommende Strafverfahren.[1])

Die Verhaftung wird hier in den meisten Fällen am Anfang der Untersuchung liegen, weil zu diesem Zeitpunkt in der Regel die Verdunkelungshandlungen erfolgen. Am Anfang der Untersuchung ist auch der Anreiz zu Kollusionshandlungen am allergrößten und auch erfolgversprechender, weil hier noch leichter eine Irreführung des Richters und der Verfolgungsbehörden möglich ist. Mit dem Fortschreiten der Untersuchung mindert sich auch die Gefahr der Verdunkelung, ja sie kann schließlich völlig wegfallen, wenn der Sachverhalt unzweideutig feststeht. Eine Verdunkelungshandlung nach Aufklärung des Sachverhalts wäre sogar für den Beschuldigten von Nachteil und würde für ihn belastend wirken. Bei der Kollusionshaft gilt mithin das Gegenteil von der Verhaftung wegen Fluchtverdachts. Während mit dem Fortschreiten der Untersuchung eine Flucht des Beschuldigten immer wahrscheinlicher wird und damit auch eine Verhaftung immer mehr als notwendig erscheint, ist bei Verdunkelungen die Wahrscheinlichkeit ihrer Durchführung am Anfang der Untersuchung am größten.

Aus diesem Grunde wurde auch schon die Forderung erhoben, die Kollusionshaft nur im vorbereitenden Verfahren zuzulassen. Diese Regelung ist jedoch nicht zu empfehlen, weil Verdunkelungen, wenn auch seltener, in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens durchaus möglich sind und es im Verhaftungsrecht überhaupt am besten ist, den Richter durch möglichst allgemeine Regelungen einen großen Spielraum zu belassen. Eine Einschränkung der Verhaftung in diesem Sinne käme auch in Ausnahmefällen einer Gefährdung des ganzen Strafverfahrens gleich, so z. B. wenn der Beschuldigte kurz vor der Hauptverhandlung den Hauptzeugen zu einer Flucht verleiten könnte.

In Anlehnung an den Gedanken, daß sich die Wahrscheinlichkeit einer Verdunkelung mit dem Fortschreiten der Untersuchung mindert, haben auch einige ausländische Verfahrensordnungen die Verdunkelungshaft auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt.

---

[1]) Dörffler, Die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 267.

So ist nach §§ 175 Abs. 1, Nr. 3, 190 Abs. 2 der bisherigen Oesterreichischen StPO. jede Art der Kollusionshaft über drei Monate hinaus unzulässig. In Frankreich darf sogar nach Art. 8 des Gesetzes vom 8. 12. 1897 die Verdunkelungshaft die Dauer von 20 Tagen nicht überschreiten. Auch in Deutschland wurde bei den Beratungen zur Reform des Strafprozesses diese Forderung erhoben, da eine zeitliche Beschränkung der Verdunkelungshaft den Richter zu einer Beschleunigung seiner Ermittlungen anrege.[1]) Dieser Vorschlag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß es für den schnellen Fortgang des Verfahrens nicht nützlich sei, den Richter durch Fristen bei seinen Erhebungen einzuengen. Erinnert sei für die Richtigkeit dieser Begründung nur an die sogenannten Riesenprozesse, wo es nie möglich ist, die Untersuchung innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Zu begrüßen wäre es jedoch, wenn der Richter, wie Mezger anregt, im Haftbefehl angeben müßte, welche Punkte noch einer Aufklärung bedürfen.[2]) Würde dann diese Aufklärung binnen einer bestimmten Frist nicht erfolgen, so müßte der schon erlassene Haftbefehl wieder aufgehoben werden.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Haftbefehl wegen Verdunkelungsgefahr erlassen werden soll, ist, wie bei den anderen Haftgründen, von der Persönlichkeit des zu Verhaftenden abhängig. Einen wichtigen Fingerzeig geben hier die Vorstrafen und das Verhalten des Beschuldigten in früheren Prozessen. Sandmeyer[3]) glaubt sogar aus der Tatsache, daß der Beschuldigte in früheren Verfahren sich jeder Verdunkelungshandlung enthalten hat, den Schluß folgern zu können, der Beschuldigte habe hierdurch ein Privileg erworben, von der Verhaftung verschont zu werden. Diese Folgerung kann nicht gebilligt werden, denn aus der Tatsache allein schon, daß der Beschuldigte immer wieder mit den Gesetzen in Konflikt kommt, ergibt sich schon, daß er auch allenfalls davor nicht zurückschrecken wird, in das Strafverfahren störend einzugreifen.

Eine wichtige Rolle spielt auch noch die Kenntnis der charakterlichen Eigenschaften des Beschuldigten. Es kann oft für die Verhaftung ausschlaggebend sein, ob der Beschuldigte lügnerisch oder wahrheitsliebend ist, ob er widerspenstig ist oder

---

[1]) Protokolle 1905 Bd. 1 S. 92.
[2]) ZStW. Bd. 47 S. 147.
[3]) Die Untersuchungshaft S. 49.

bekannt dafür, daß er den Anordnungen von staatlichen Organen Folge leistet usw.

Aber nicht nur die Persönlichkeit des Beschuldigten ist für die Verhaftung bestimmend, sondern auch die Art der Tat, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist. Ist z. B. jemand dringend verdächtig, einen Meineid begangen oder eine andere Person zu einem Meineid verleitet zu haben, so wird in der Regel eine Verhaftung notwendig sein. Das Oberlandesgericht München glaubt freilich entgegen dieser Ansicht, daß dieser Umstand für sich allein noch nicht für eine Verhaftung ausreichend sei, da man hier noch nicht von einer „Tatsache" nach § 112 Abs. 1 S. 2 StPO. sprechen könne.[1])

Die Verdunkelungshandlungen müssen nicht von dem Beschuldigten selbst ausgehen, sondern können auch von dritten Personen vollzogen werden. Diese Gefahr ist besonders dann gegeben, wenn der Beschuldigte seine nahen Angehörigen oder Freunde in die Tat eingeweiht hat. Diee Personen können freilich nicht verhaftet werden, weil sie keine strafbaren Handlungen begangen haben, wohl aber kann es der Beschuldigte, wenn er diese von dritter Seite kommenden Kollusionen sich zunutze machen will.[2]) Der Wortlaut des § 112 Abs. 1 StPO. steht dieser Auffassung in gewissem Sinne entgegen. Ich will auch, wenn ich hier diese weite Auslegung vertrete, nicht der Meinung beipflichten, daß § 112 Abs. 1StPO. bei den Verdunkelungshandlungen überhaupt nur Beispiele aufzähle, sondern ich will nur auch hier aus praktischen Erwägungen heraus eine analoge Anwendung bejahen. Aus praktischen Gründen bejahe ich auch eine möglichst weite Auslegung der Bestimmungen über die Verdunkelungshaft. Es darf freilich dabei nicht übersehen werden, daß mit der gesetzlichen Regelung nicht alle vorkommenden Fälle von Verdunkelung erfaßt werden können. So kann z. B. ein Beschuldigter nicht verhaftet werden, der um den Verdacht der Täterschaft von sich abzulenken, die Strafverfolgungsbehörde bewußt auf eine falsche Fährte lenkt; obwohl auch dieser Beschuldigte störend in den Gang des Strafverfahrens eingreift.

Erwähnenswert ist wohl schließlich noch, daß eine Verhaftung des Beschuldigten auch dann möglich ist, wenn er Verdunkelungshandlungen zu seinen Ungunsten vornimmt.

---

[1]) Strafsachen Bd. I S. 82.

[2]) Peters, Handb. der Kriminologie, Bd. II S. 853.

2. Die Verdunkelungsgefahr in bezug auf sachliche Beweismittel.

Das Gesetz spricht in viel zu engem Ausdruck von Vernichtung von Tatspuren. Es müssen hierzu aber alle Umstände gezählt werden, die einen Schluß dahin erlauben, daß der Angeschuldigte irgendwelche ihm zugängigen sachlichen Beweismittel verändern oder vernichten oder selbst solche Beweismittel anfertigen werde. Ebenso genügt das Verstecken, Beseitigen und das Unkenntlichmachen von solchen Beweismitteln. Letzteres kommt im weiteren Sinn einer Vernichtung von anderen Beweismitteln gleich, insofern nämlich vorhandene Beweismittel dadurch ersetzt oder abgeschwächt werden oder der Anschein eines vorhandenen Beweismittels erweckt wird. Gerade die sachlichen Beweismittel müssen unter allen Umständen in ihrer ursprünglichen Form erhalten werden, weil ihre geringste Veränderung schon ein ganz falsches Bild der Tat ergeben kann. Auch sind diese Beweismittel zu schnell vergänglich, wie z. B. Radspuren bei einem Autounfall, Fingerabdrücke, und ihre Wiederherstellung ist meistens unmöglich. Die Verhaftung dient hier im weiteren Sinn der Beweissicherung und sie muß deshalb umso eher erfolgen, je leichter diese Beweismittel dem Beschuldigten zugänglich sind. Man denke etwa an den Fall, daß ein Kassier eine Unterschlagung gemacht hat, die Bücher aber, die er mit dem Kassastand in Einklang gebracht hat, rechtzeitig verräumt hat. Hier kann nur die Wiederbeschaffung dieser Bücher einen Aufschluß über die Höhe der Unterschlagung geben, ihre Wiederbeschaffung muß also mit allen Mitteln angestrebt werden.

In manchen Fällen können auch schon die leisesten Anzeichen einer Täterschaft und einer damit drohenden Verdunkelung zu einer Verhaftung Anlaß geben, so z. B. wenn im Falle einer Brandstiftung an der Brandstätte noch mit Petroleum getränkte Lappen aufgefunden werden und der Eigentümer verdächtig ist, den Brand selbst gelegt zu haben.

Zu den Spuren der „Tat" gehören natürlich auch die Spuren der Täterschaft. Eine Trennung ist nicht möglich, da eine Vernichtung von Spuren der Täterschaft immer auch eine Vernichtung von Tatspuren darstellt.

3. Die Verdunkelungsgefahr in bezug auf persönliche Beweismittel.

Das Gesetz nennt hier zunächst:

a) Die Verleitung von Zeugen oder Mitschuldigen zu einer falschen Aussage.

Die Befürchtung, daß der Beschuldigte Zeugen zu einer falschen Aussage verleiten wird, ist dann umso begründeter, wenn die vorhandenen Tatzeugen mit dem Beschuldigten nahe verwandt oder befreundet sind oder zu ihm in einem Unterordnungsverhältnis stehen, also z. B. bei ihm angestellt oder sonst von ihm wirtschaftlich abhängig sind. Zu beachten wird hier sein, ob die Zeugen, die in Betracht kommen, nach ihrer Persönlichkeit einer Beeinflussung unterliegen oder nicht. Ist z. B. der einzige Tatzeuge ein gerichtsbekannt ehrliebender Mann, so wird eine Verdunkelung objektiv unmöglich sein, eine Verhaftung also nicht erfolgen dürfen, selbst wenn der Beschuldigte es schon versucht hat, auf den Zeugen Einfluß zu nehmen. Den Willen hierzu hat schließlich jeder Beschuldigte, denn jeder wird doch, wenn auch ganz unabsichtlich, sein Vergehen als geringfügiger hinstellen wollen, als es in Wirklichkeit ist und fast jeder Beschuldigte wird auch versuchen, in diesem Sinn auf vorhandene Zeugen einzureden.

Ohne Einfluß auf eine etwaige Verhaftung ist es jedoch, ob der zu beeinflussende Zeuge zeugnispflichtig ist oder nicht. Der Richter wird aber bei einer Einflußnahme auf solche Personen, wie z. B. die Ehefrau, die Verlobte oder nahe Verwandte[1]) des Beschuldigten, einen weniger strengen Maßstab anlegen, da es natürlich ist, daß hier eine gewisse Beeinflussung nicht zu vermeiden ist.

Bei der Gefahr der Verleitung von Mitschuldigen zu einer falschen Aussage dürfte die Verhaftung dann geboten sein, wenn mehrere gemeinsam ein schweres Delikt begangen haben. Verabredungen der mehreren Täter können fast stets nur durch Verhaftung verhindert werden, besonders wenn es sich um solche Personen handelt, die planmäßig mitsammen strafbare Handlungen ausführen. Ist festgestellt, daß mehrere Personen eine strafbare Handlung ausgeführt haben, ist aber noch nicht ermittelt, wer die Mittäter waren, so drohen immer Kollusionshandlungen, eine Verhaftung ist also zweckmäßig und auch notwendig. Das Gesetz spricht zwar nur von Mit-

[1]) Vergl. § 52 StPO.

schuldigen, während es tatsächlich aber Mitverdächtige meint, denn daß eine Person schuldig ist, steht erst nach dem Urteilsspruch fest. Der Ausdruck Mitschuldiger ist auch hier im weitesten Sinne zu verstehen, das heißt es gehören hierzu nicht nur die Teilnehmer an einer strafbaren Handlung, sondern auch Hehler und Begünstiger.[1])

Merkwürdigerweise ist im Gesetz nicht die Verleitung von Sachverständigen zu einer falschen Aussage erwähnt. Daß auch eine Verleitung eines Sachverständigen zu einer falschen Aussage möglich ist, braucht nicht besonders dargetan zu werden. Die Einbeziehung von Sachverständigen wurde aber wohl deshalb unterlassen, weil die Sachverständigen eine besondere Vertrauensstellung genießen und das Gericht als Sachverständige immer nur solche Personen verwenden wird, die einer Beeinflussung schwer zugänglich sind.

Daß ein sogenannter sachverständiger Zeuge als Zeuge im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

b) Die Verleitung von Zeugen, sich der Zeugnispflicht zu entziehen.

Der Fortgang der Untersuchung wird noch mehr, als durch eine Beeinflussung von Zeugen zu einer falschen Aussage, durch die Verleitung von Zeugen, sich der Aussage zu entziehen, gefährdet. Hierzu zählen alle Fälle, in denen die Befürchtung begründet ist, daß der Beschuldigte Zeugen zur Flucht oder heimlichen Entfernung veranlassen will oder Zeugen dazu zu überreden versucht, unwahre Gründe für die Weigerung des Zeugnisses abzugeben. Letzteres ist auch dann eine Beeinträchtigung des Verfahrens, wenn für die Zeugen ein Zwang zur Aussage nach § 70 StPO. besteht.

Das Gesetz erfaßt hiergegen nicht die Verleitung eines „Mitschuldigen" zur Flucht.

Ohne Zweifel stellt auch diese Verleitung eine Einflußnahme auf das Beweisergebnis dar und hier ist auch entgegen dem gesetzlichen Wortlaut eine Verhaftung zulässig, weil durch eine Trennung des Verfahrens gegen die mehreren Beschuldigten, der eine ohne weiteres als Zeuge beim Verfahren gegen den anderen Beschuldigten vernommen werden kann, es also im Strafprozeß, wie das Reichsgericht sich ausdrückt,[2]) keine

[1]) Fuld in Goltdammers Arch. Bd. 32, S. 35.
[2]) Strafsachen Bd. 52, S. 138.

untauglichen Zeugen gibt. Löwe-Rosenberg[1]) dehnen in gleicher Weise hier den Begriff Zeugen aus. Dagegen unterscheidet v. Kries[2]) im Anschluß an den Wortlaut des § 112 StPO. zwischen Zeugen und Mitschuldigen, stellt sich aber damit gegen die Erfordernisse der Praxis.

C. Die neuen Haftgründe nach Art. 5 der Strafprozeß-Novelle vom 28. Juni 1935.

Die Novelle zur Strafprozeßordnung vom 28. Juni 1935[3]) brachte im Art. 5 zwei neue Haftgründe. Nach den amtlichen Verlautbarungen[4]) ist diese Novelle das erste bewußt vorweg genommene Stück aus der nationalsozialistischen Strafprozeßreform. Sie bringt mithin Vorschriften, die auch im künftigen Strafverfahren Geltung haben werden, so daß schon jetzt eine eingehendere Ausführung darüber gerechtfertigt ist, wenn auch praktische Anwendungsfälle bis jetzt sehr selten sind. Man kann diese neuen Bestimmungen, wie Freisler[5]) anführt, im Zusammenhang mit der Auflockerung von Beschränkungen betrachten, die den Lauf der Gerechtigkeit zu erschweren geeignet sind und die dazu beitragen, das Verständnis für die Strafrechtspflege im Volk zu heben.

Durch Einführung der neuen Haftgründe entspricht das Verhaftungsrecht auch in weitgehendem Maße der Vorstellung, die das heutige völkische Rechtsdenken beherrscht. Als ebenbürtig trat damit zu dem früheren Zweck der neue Gedanke, die Gemeinschaft vor künftigen Rechtsbrüchen zu bewahren, das Wohl der Volksgemeinschaft zu fördern und das Gemeinschaftsbewußtsein zu stärken.[6])

Die Ueberschrift zur Verhaftungsnovelle „Untersuchungshaft zur Sicherung vor Verbrechen" gab unverständlicher Weise Anlaß zu einer verfehlten Auslegung des Inhalts dieser Novelle. Das Oberlandesgericht Hamm hat nämlich in einer Entscheidung vom 6. 8. 1935[7]) aus der Ueberschrift die Ansicht abge-

[1]) StPO., Note 5 b zu § 112.
[2]) Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 314.
[3]) Reichsgesetzblatt 1935 Teil I, S. 847.
[4]) Vergl. Frank im Völk. Beobachter vom 29. 6. 1935.
[5]) Jahrbuch des Deutschen Rechts, 35. Jahrgang, S. 529.
[6]) Dörffler, die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 268.
[7]) zit. bei Rohling, Die Untersuchungshaft zur Sicherung vor Verbrechen, Deutsche Justiz 1936, S. 334.

leitet, daß die Novelle nur die Sicherung vor Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 StGB. bezwecke. Beigefügt wurde allerdings dieser Entscheidung, daß in der Regel nur bei drohenden Verbrechen die Möglichkeit zur Verhaftung nach den neuen Haftgründen gegeben sei. Damit wurde aber zugegeben, daß ausnahmsweise auch bei Vergehen die Verhaftung erfolgen kann. Bis heute ist leider keine Entscheidung eines Oberlandesgerichts bekannt geworden, die die enge Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm richtiggestellt hätte, sofern freilich eine Richtigstellung überhaupt notwendig erscheint. Der Wortlaut der Novelle und die amtliche Begründung[1]) lassen nämlich keinen Zweifel darüber, daß auch bei anderen strafbaren Handlungen als Verbrechen die neuen Verhaftungsgründe Anwendung finden können. Der Gesetzgeber konnte auch nicht die Absicht haben, nur für Verbrechen eine Erweiterung der Verhaftungsgründe zu bringen, da gerade bei diesen die bisherige Regelung den praktischen Erfordernissen genügte.

Auch die Vergleichung der Ueberschriften zum Gewohnheitsverbrechergesetz und den neuen Verhaftungsgründen beweist die Unrichtigkeit der Ansicht des OLG. Hamm. Aehnlich wie hier lautet auch dort die Ueberschrift: „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher" und doch ist auch dort die Anwendung nicht auf Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 1 StGB. beschränkt.[2]) Es wäre nicht richtig, die Anwendung der neuen Verhaftungsgründe, die doch sicher nicht die weittragende Bedeutung für den Betroffenen haben, wie die Charakterisierung als Gewohnheitsverbrecher, mehr einzuschränken als die Anwendung des Gewohnheitsverbrechergesetzes.

I. Die Verhaftung wegen der Gefahr des Mißbrauches der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen.

1. Kurze Entwicklungsgeschichte und Vergleich mit ähnl. bestehenden Vorschriften.

Die Verhaftung wegen Gefahr des Mißbrauches der Freiheit, oder wie das Gesetz sich ausdrückt wegen Vorliegens von Tatsachen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde, die hier näher erörtert werden soll, war bereits vor

[1]) Sonderdruck der Deutschen Justiz Nr. 10, S. 63 f.
[2]) Vergl. § 20 a StGB.

Geltung der StPO. in einigen Verfahrensordnungen enthalten.[1])

So sah die Preußische Kriminalordnung vom 11. 12. 1805 in § 231 die Verhaftung vor, wenn zu befürchten war, daß der Beschuldigte seine Freiheit zur fortgesetzten Beleidigung seiner Mitbürger mißbrauchen werde. In Hamburg konnte zur Verhaftung geschritten werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß der Verdächtige das Vergehen fortsetzen werde (§ 54). Eine fast wörtlich mit der heutigen Regelung übereinstimmende Vorschrift war in der Lübecker Prozeßordnung — §§ 27, 30 — niedergelegt. Eine Verhaftung konnte hier dann erfolgen, wenn besondere, aktenkundig zu machende Umstände die Befürchtung rechtfertigten, daß der Verdächtige seine Freiheit zur Verübung neuer Verbrechen mißbrauchen werde oder noch nicht vollendete Verbrechen ausführen werde. Aehnlich lautete auch Art. 151 der Sächsischen Strafprozeßordnung vom 11. 8. 1855. Dagegen waren Bestimmungen dieser Art in Oldenburg, Bremen, Thüringen, Hessen, Baden und Württemberg völlig unbekannt.

Die Uebernahme dieses Verhaftungsgrundes in die StPO. wurde von der Kommission fast ohne Debatte abgelehnt. Zur Begründung dieser Ablehnung wurde nur angegeben, daß es Aufgabe des Strafprozesses sei, bereits begangene Verbrechen zu ermitteln und die Täter zur Strafe zu bringen, daß es aber nicht zum Aufgabenkreis einer Strafprozeßordnung gehöre, strafbare Handlungen zu verhüten. Letzteres sei vielmehr einzig und allein Sache der Präventivpolizei.[2]) Der Entwurf von 1894[3]) brachte trotzdem wieder in Vorschlag, eine der Novelle entsprechende Bestimmung in die StPO. aufzunehmen. Auch in den späteren Reformausschüssen wurde wiederholt die Einführung dieses Haftgrundes erörtert.[4]) Die Aufnahme in das Gesetz scheiterte aber immer wieder aus dem obengenannten Grunde; insbesondere deshalb wieder, weil die ältere Theorie einheitlich der Auffassung war, daß die Sicherung vor Verbrechen reine Polizeiaufgabe sei und nicht in das Verhaftungsrecht gehöre.[5]) Für das geltende Recht erklärte das Reichsgericht mit Recht eine Verhaftung wegen drohender Verbrechen für unzulässig.[6])

[1]) Vergl. hierzu Hahn, Materialien, Bd. I, S. 411.
[2]) Hahn, Materialien Bd. I S. 131.
[3]) Reichstagsdrucksachen 1894/1895 Nr. 15.
[4]) Protokolle 1905 Bd. I S. 88.
[5]) Vergl. Stenglein, StPO., Anm. 1 zu § 112.
[6]) Strafsachen Bd. 4, S. 104.

Im Gegensatz zur StPO. nahm die Militärstrafgerichtsordnung von 1898 diesen Verhaftungsgrund auf. Von den Ausschüssen zur Reform der StPO. wurde dies mit der Besonderheit der militärischen Verhältnisse begründet. Auch die geltende Militärstrafgerichtsordnung übernahm diesen Haftgrund.[1])

In einigen ausländischen Verfahrens-Ordnungen ist ebenfalls dieser Haftgrund anzutreffen. So bestimmt § 175 Abs. I Ziff. 4 der Oesterr. StPO.[2]), daß eine Verhaftung dann erfolgen kann, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete Tat wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte Tat ausführen werde. In Frankreich fehlt zwar eine gesetzliche Bestimmung, es wird aber dort allgemein angenommen, daß eine Untersuchungshaft als Präventivmaßnahme zulässig sei.[3])

Die Aufnahme dieses Verhaftungsgrundes in die StPO. scheiterte also, wie schon ausgeführt daran, daß die Verfolgung bereits begangener Verbrechen als alleiniger Zweck des Strafverfahrens angesehen wurde. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist natürlich für eine Verhaftung wegen künftig drohender Verbrechen in der StPO. kein Raum. Es war deshalb selbstverständlich, daß der liberale Staat, der diesem Zweck des Strafverfahrens huldigte, diesen Verhaftungsgrund ablehnte und die Verhütung strafbarer Handlungen, getreu dem Prinzip der Trennung der Gewalten, ausschließlich der Polizei überwies und ängstlich darüber wachte, daß die Trennung der Gewalten auch restlos durchgeführt wurde. Bezeichnend für diesen Standpunkt sind die Ausführungen Sandmeyers[4]). Er führt aus, daß die Polizei nur deshalb verhafte, um die Mitmenschen zu schützen, aber nicht um Bestrafung herbeizuführen. In der Strafverfahrensordnung dürfe aber eine Verhaftung erst erfolgen, wenn das „schuldig" sicher sei. Bei einer Verhaftung wegen Gefahr späterer strafbarer Handlungen sei aber der zu Verhaftende noch nie „schuldig", sondern es bestehe nur die Vermutung, daß er strafbare Handlungen begehen und dann für schuldig erkannt werde. Mit dem Umbruch des staatsrechtlichen Denkens durch die nationalsozialistische Revolution war auch hier der Weg zu einer gesunden Neuordnung frei. Jetzt trat in immer stärkeren Maße die neue Aufgabe der Strafrechtspflege heraus: nicht nur begangene Verbrechen zu

[1]) § 116 Ziff. 4 in der Fassung vom 29. 9. 1936.
[2]) Hahn, Materialien, Bd. 1, S. 411.
[3]) Hahn, Materialien, Bd. 1, S. 399.
[4]) Die Untersuchungshaft S. 45.

sühnen, sondern auch die Gesamtheit vor drohenden Verbrechen zu schützen.[1]) Nicht der Rechtsbrecher soll wie bisher geschont werden, sondern die Allgemeinheit muß vor ihm geschützt werden. Die Theorie von der Trennung der Gewalten, die einst als Grundlage jedes modernen Verfassungsleben galt, ist heute längst überwunden und niemand wird noch daran Anstoß nehmen, kriminelle und polizeiliche Gesichtspunkte zu verschmelzen, besonders wenn diese Verschmelzung dem Allgemeinwohle dient. Auch hier mußte, wie auf allen Gebieten des rechtlichen Denkens, das abstrakte Denken dem konkreten Ordnungsdenken weichen.[2])

Als Vorläufer der Verhaftungsnovelle kann man die bereits im Ausführungsgesetz zum Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 9. 1933 erlassenen Vorschrift betrachten, daß gegen Personen, die dringend verdächtig sind, eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit oder verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen zu haben, ein Unterbringungsbefehl dann erlassen werden kann, wenn diese Personen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. § 126 a StPO.

Art. 5 des Gesetzes vom 28. 6. 1935 dehnt nunmehr diese Möglichkeit auf voll Zurechnungsfähige aus, da sie genau so gut wie Unzurechnungsfähige eine Gefahr für die Oeffentlichkeit bilden können, wobei natürlich an Stelle des Unterbringungsbefehls der Haftbefehl tritt.

Wie § 126 a StPO. eine vorläufige Maßnahme gegenüber der in § 42 b StGB. genannten Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist, so bildet meines Erachtens die Verhaftung wegen der Gefahr des Mißbrauches der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen eine vorläufige Anordnung der nach § 42 e StGB. vorgesehenen Sicherungsverwahrung. Auch die amtliche Begründung verweist auf die Aehnlichkeit der Rechtsgedanken in beiden Gesetzen.[3]) Man kann deshalb diesen Verhaftungsgrund als eine Art vorläufige Sicherungsverwahrung bezeichnen, wendet er doch wenigstens für die nächste Zeit die Gefahren ab, die von der Person des Angeschuldigten ausgehen. Es ist dabei klar, daß die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung nach § 42 e StGB. und die der Verhaftung nach der Novelle nicht die gleichen sind. Sie können es auch nicht sein, ist doch die Erklärung zum gefährlichen Ge-

[1]) Mezger, Deutsches Strafrecht, S. 56.
[2]) Klee, Die neuen Haftgründe, Deutsche Juristenzeitung 1935 S. 1473.
[3]) Sonderdruck der Deutschen Justiz Nr. 10, S. 63.

wohnheitsverbrecher und die daraufhin angeordnete Sicherungsverwahrung eine viel einschneidendere Maßnahme als die Verhaftung wegen der Gefahr des Mißbrauchs der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen, die eben, wie die Verhaftung überhaupt, eine vorläufige Anordnung ist. Auch darf der eines Verbrechens Verdächtige noch nicht einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher gleichgestellt werden. Ursache der Verhaftung, wie der Sicherungsvewahrung, ist jedoch hier die dem Täter innewohnende Gefährlichkeit.

2. Zweck des Haftgrundes.

Die obigen Darlegungen weisen schon darauf hin, daß die Verhaftung hier dem Schutzzweck des Strafrechts entspricht.[1]) Nicht nur die Polizei, sondern auch die mit der Strafverfolgung befaßten Justizbehörden haben für den Schutz des Volkes Sorge zu tragen. Es mag dabei richtig sein, wie Hartung[2]) ausführt, daß jede Haft schon zugleich eine Sicherungsfunktion erfüllt, da die Gesellschaft während der Haftdauer vor weiteren Delikten des Verhafteten geschützt werde und mit dieser Sicherungswirkung auch die Verfasser der StPO., wie auch ihre Reformatoren, gerechnet hätten. In allen anderen Verhaftungsgründen war aber diese Nebenwirkung nur eine Begleiterscheinung, sie stellte nie den Hauptzweck einer Verhaftung nach § 112 StPO. dar. Das Prinzip der Sicherung der Gesellschaft vor neuen Verbrechen ist eine Errungenschaft der neuesten Zeit und dieser neuerkannte Zweck des Strafrechts mußte konsequenterweise zur Einführung dieses Haftgrundes führen.

Die Strafbehörden übernehmen durch Einführung dieses Haftgrundes freilich nicht überhaupt die Sorge für die künftige Verbrechensverhütung, vielmehr verbleibt diese Aufgabe auch jetzt noch im allgemeinen der Polizei, wie sie es schon nach § 10 Teil 2 Art. 17 des Allgemeinen Preußischen Landrechts war. Nicht der Richter und die Strafverfolgungsbehörden, sondern die Polizei hat auch heute noch „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen." Auch das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 umschreibt in § 14 die Polizeiaufgaben ähnlich. In Bayern bot die Bestim-

[1]) Freisler im Jahrbuch des Deutschen Rechts, 35. Jhrg. S. 529.
[2]) Juristische Rundschau 1925 Spalte 925.

mung des Art. 102 Abs. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur StPO. die gesetzliche Handhabe zur Verhütung von Verbrechen. Darin — diese Vorschrift gilt auch noch heute — heißt es: „Die Behörden und Beamten des Sicherheitsdienstes sind verpflichtet durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen des Strafgesetzes möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Lauf zu unterdrücken." Der bayerische Staatsrechtslehrer Graßmann definierte die Polizei zutreffend als diejenige Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Verwaltung sowohl wie auch seine Angehörigen vor Gefährdungen durch Menschen schützt.[1])

Der Richter übernimmt nun nicht infolge der Verhaftungsnovelle diese Polizeiaufgabe, vielmehr geht nur ein Teilgebiet dieser weiten polizeilichen Befugnisse in seine Zuständigkeit über. Die Aufgabe des Richters kann man auf Grund des neuen Haftgrundes ansprechen als Schutz vor drohenden Gefahren durch Menschen, deren Gefährlichkeit dem Richter schon bekannt ist und durch mindestens eine strafbare Handlung schon erwiesen ist. Zweck des Haftgrundes ist also nicht die Verhütung von strafbaren Handlungen überhaupt, sondern es besteht gegenüber der Polizeiaufgabe auch heute noch insoweit eine Trennung, als bei der Verhaftung wegen Mißbrauchs der Freiheit immer eine Beziehung zu einer schon begangenen strafbaren Handlung notwendig ist, da auch bei diesem Haftgrund der Beschuldigte einer strafbaren Handlung dringend verdächtig sein muß. Allerdings ist der Anlaß zur Verhaftung nicht diese schon begangene Tat, sondern die Befürchtung weiterer Delikte. Welcher Art die schon begangene Tat sein muß, folgt aus den allgemein für die Verhaftung geltenden Bestimmungen. Nur mit Haft- oder mit Geldstrafe bedrohte Delikte scheiden in Anwendung des § 113 StPO., der nur ausnahmsweise wegen Fluchtverdachts eine Verhaftung zuläßt, aus.

3. Wann ist die Annahme gerechtfertigt, daß sich der Beschuldigte weiter verbrecherisch betätigen wird?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssen hier, wie schon bei den behandelten Haftgründen, Tatsachen die Annahme

[1]) Graßmann, Die Staatsverwaltung § 216, S. 218 in Bd. II d. Bayer. Staatsrechts von Seydel, 3. Aufl., Tübingen 1913.

stützen, daß sich der Beschuldigte weiter verbrecherisch betätigen werde. Es wäre nun ein mühsames Beginnen, alle die Tatsachen aufzuzeigen, die ein etwaiges zukünftiges kriminelles Verhalten des Beschuldigten mit einiger Sicherheit voraussagen ließen. Es ist daher zweckmäßig, in Anlehnung an das Gewohnheitsverbrechergesetz, mit dem der neue Haftgrund, wie schon bemerkt, viele Aehnlichkeiten hat, den Begriff der Gefahr, der immerhin schon eine gewisse gültige Umschreibung gefunden hat, einzuführen. In Literatur und Rechtsprechungen zu den neuen Haftgründen, die beide sehr dürftig sind, wurde zwar bis jetzt auf die Anwendungsmöglichkeit des Gefahrenbegriffes noch nicht hingewiesen. Ein Fingerzeig wurde lediglich dadurch gegeben, daß man den Haftgrund wegen der Gefahr des Mißbrauchs der Freiheit, worin auch schon das Wort „Gefahr" enthalten ist, manchmal als Haftgrund der Gemeingefährlichkeit bezeichnete.

Um zu einer Verhaftung schreiten zu können, muß also der Richter feststellen, ob der Beschuldigte gefährlich ist. Gefährlich nennen wir dann einen Menschen, wenn er eine ungünstige Prognose hinsichtlich seines weiteren kriminellen Verhaltens aufweist[1]) oder auch, wie E x n e r[2]) sich ausdrückt, in sich einen Komplex von Bedingungen vereinigt, welche ein kriminelles Verhalten von ihm erwarten lassen. Wie schon die Definition des Begriffes „gefährlich" und einige Ueberlegung für die praktische Verwertbarkeit dieses Begriffes zeigt, kann die Bestimmung, ob ein Mensch gefährlich in diesem Sinn ist, große Schwierigkeiten bereiten.

In der älteren Literatur finden wir darüber fast gar keine Erörterung. S t e n g l e i n[3]) glaubt, daß die allgemeine Geneigtheit zu strafbaren Handlungen nicht mit dem Haftgrund der Gefahr des Mißbrauchs der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen gemeint sein könnte, weil für diese Geneigtheit kaum Tatsachen aktenkundig gemacht werden könnten. Auch die neuere Literatur behandelte den Gefahrenbegriff meistens spärlich. Erst die jüngere Strafrechtswissenschaft suchte auch den Gefahrenbegriff wissenschaftlich zu klären, wenn auch sie feststellen mußte, daß sich feste Merkmale für diesen Begriff auch heute noch nicht aufstellen lassen.[4]) Nicht mit Unrecht

---

[1]) Mezger in Monatsschrift f. Krim. Psych. 14. Jhrg., 1923, S. 156.
[2]) zit. bei Mezger ebenda.
[3]) Mil StGO. von 1898 Anm. zu § 176 Ziff. 4.
[4]) Mezger, Strafrecht, S. 128.

bezeichnet E x n e r[1]) die Aufgabe, ein Urteil zu gewinnen über das künftige kriminelle Verhalten eines Verbrechers, als eine der schwierigsten der Strafrechtspflege. Eine Erleichterung dieser Aufgabe kann nur dadurch geschaffen werden, daß der Richter, der über die Gefährlichkeit zu bestimmen hat, eine gewisse Vorstellung aus häufig vorkommenden Lebensvorgängen gewinnt. Von großer Wichtigkeit ist hier, wie oben schon angedeutet, die Anknüpfung an die Täterpersönlichkeit. Nur wenn von dieser Persönlichkeit ein abgerundetes geschlossenes Bild gewonnen ist, kann der Schluß gezogen werden, ob von ihr eine Gefahr ausgeht. Nicht die Tat ist also der Anknüpfungspunkt, sondern die Täterpersönlichkeit. Die Fragestellung lautet hier immer: „Wie verhält sich diese Person unter den obwaltenden Umständen in der Zukunft?"[2]) Die Gefahr, die von dem Beschuldigten ausgeht, muß immer eine kriminelle Richtung haben, um hier berücksichtigt werden zu können. Das Reichsgericht, das sich in einer umfassenden Entscheidung, die im wesentlichen auf den von der Strafrechtswissenschaft gewonnenen Erkenntnissen fußt, mit dem Begriff der Gefährlichkeit im Zusammenhang mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz auseinandergesetzt hat, fordert für die Gefährlichkeit einmal den Nachweis der nahen Möglichkeit, daß der Rechtsbrecher den Rechtsfrieden demnächst wieder stören könne und zum andern nicht nur die Möglichkeit, sondern mit Rücksicht auf die bisherige Häufung der Straftaten und die bisher gezeigte Hartnäckigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür, daß in Fortsetzung des verbrecherischen Hanges der Rechtsbrecher dies auch tun werde.[3]) Das Reichsgericht führt auch hier aus, daß die Gefährlichkeit nicht ausreichend mit der Schwere der schon begangenen Tat begründet werden könne.[4])

Eine unmittelbare Gefährdung eines Rechtsguts kann jedoch nicht gefordert werden, weil in diesem Falle eine Verhaftung kaum mehr erfolgen könnte wegen der Unmöglichkeit des Nachweises einer solchen Gefährdung.

Die genannte Entscheidung des Reichsgerichts, wie auch die Ausführungen in der Literatur, beziehen sich auf den rein

---

[1]) Anm. zu S. 63 „Ueber Rückfall-Prognosen" Monatsschrift für Krim. Psycchologie, 27. Ihrg., S. 401 f.

[2]) Exner „Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich", Monatsschrift für Krim. Psych. 27. Jhrg., S. 7.

[3]) Entscheidung in Strafsachen Bd. 68, S. 155 f.

[4]) a. a. O. S. 157.

strafrechtlichen Begriff der Gefährlichkeit und zwar in der Regel im Zusammenhang mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz.[1]) Im hier zu behandelnden Haftgrund sind daher besonders jene Erkenntnisse wertvoll, die den Begriff noch losgelöst vom Gewohnheitsverbrechergesetz untersuchten, wie es die genannten Abhandlungen von Mezger und Exner tun, die den Begriff der Gefährlichkeit allgemein, also auch für das Strafverfahren verwertbar, erläutern. Zu berücksichtigen ist hier besonders, daß die Gefährlichkeit, die weiter zu fassen ist als nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz, für die unmittelbare Zukunft bestehen muß, während sie beim Gewohnheitsverbrechergesetz auch noch nach Verbüßung der meist sehr hohen Strafe als bestehend angenommen wird. Immer aber, das kann hier festgestellt werden und ergibt sich aus dem Vergleich beider Bestimmungen, ist ein Beschuldigter dann auch gefährlich im Sinne des Verhaftungsrechts, wenn er schon vor der Verurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher angesehen werden kann.

Die Gefährlichkeit entfällt als Grundlage der Verhaftung, wenn der Beschuldigte überhaupt nicht mehr in der Lage ist, ein Verbrechen zu begehen, auch wenn der verbrecherische Wille noch in ihm wohnt, z. B. weil er schon so alt ist, daß er sich nicht mehr bewegen kann, oder weil er schwer erkrankt ist.

a) Der Grad der Wahrscheinlichkeit.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts muß für das Merkmal der Gefährlichkeit im Sinne des Gewohnheitsverbrechergesetzes ein bestimmter Grad von Wahrscheinlichkeit dafür vorliegen, daß sich der Täter weiterhin kriminell betätigen wird.[2]) Andere fordern darüber hinaus einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit.[3]) Im Gegensatz hierzu kann für die Verhaftung eine hohe Wahrscheinlichkeit nicht gefordert werden, weil eben die Verhaftung keinen so schweren Eingriff in die Freiheit darstellt, wie die durch das Gewohnheitsverbrechergesetz drohende Sicherungsverwahrung. Es genügt hier, wenn der Richter auf Grund des bisherigen Verhaltens, insbesondere der aus der begangenen strafbaren Handlung erhellen-

[1]) So besonders auch die Abhandlung von Kluge, Die Rechtssprechung des Reichsgerichts zu den Maßnahmen der Sicherung und Besserung.

[2]) RG. in Jurist. Woch. 1934 S. 3062, Nr. 11.

[3]) Richter a. a. O. in der Anm. zur gen. Entscheidung und Kluge, die Rechtsprechung des Reichsgerichts, S. 21.

den verbrecherischen Gesinnung des Beschuldigten zu der Auffassung kommt, daß die Wahrscheinlichkeit einer weiteren strafbaren Handlung bis zum rechtskräftigen Urteil größer ist als die Wahrscheinlichkeit, der Beschuldigte werde sich straflos verhalten. Der bloße Hinweis auf die Vorstrafen rechtfertigt nur dann die Verhaftung, wenn sich aus der Art der schon begangenen Delikte die Gefährlichkeit des Beschuldigten ableiten läßt. Eine besondere Häufung von Delikten schwerwiegender Art innerhalb kurzer Zeit wird in der Regel diesen Schluß zulassen.

Die bloße Möglichkeit weiterer strafbarer Handlungen ist auf der anderen Seite nie genügend, denn diese Möglichkeit besteht in mehr oder minder großem Maße bei jedem Beschuldigten.[1])

b) Der Grad der Gefährlichkeit.

Um die Verhaftung durchführen zu können, müssen genau wie auch zur Annahme der Gefährlichkeit im Sinne des Gewohnheitsverbrechergesetzes[2]) die zu erwartenden Straftaten von einer gewissen Erheblichkeit sein. Die Erheblichkeit wird aus der Schwere der bevorstehenden Tat abgeleitet. Die untere Grenze kann hier wieder leicht mit Hilfe des § 113 StPO. gefunden werden. Wenn nämlich der Gesetzgeber ausdrücklich eine Verhaftung ausschloß, wenn der Beschuldigte eine mit Haft oder Geldstrafe bedrohte strafbare Handlung begangen hat, so ist es auch unzulässig, den Beschuldigten zu verhaften, weil die Begehung einer solchen Handlung von ihm droht. Ueber diese Grenze hinaus liegen freilich keine festen Anhaltspunkte vor. Alle Straftaten, auch die minder schweren, mit präventiven Mitteln zu verhindern, wäre eine unerfüllbare Aufgabe der Strafrechtspflege.

Die Verhaftung wird umso eher zu erfolgen haben, je größer das Rechtsgut ist, das einem drohenden Angriff ausgesetzt ist. Die Größe der Gefahr hängt also ab, wie Exner[3]) ausführt, von der Größe der Verletzungsmöglichkeit und von der Größe der möglichen Verletzung. Der erste Punkt wurde oben unter Ziff. a behandelt. Die Behandlung des zweiten Punktes bietet hingegen mehr Schwierigkeiten, fällt aber auch mehr in das

[1]) Vergl. Reichsgericht in JW. 1934, S. 2913 Nr. 12.
[2]) Reichsgericht in der Deutschen Justiz, 1938 S. 1158.
[3]) Das System der sichernden und bessernden Maßnahmen nach dem Gesetz vom 24. 11. 33, ZStW. Bd. 53, S. 635.

Gewicht, da dieser Punkt der Gradmesser dafür ist, in welchem Maße der Beschuldigte die Gemeinschaft schädigen will. Je größer das Verbrechen ist, das der Beschuldigte voraussichtlich begehen wird, umso eher kann auch eine Verhaftung erfolgen, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für die Begehung dieses Verbrechens ziemlich gering ist. Für ein minder schweres Delikt muß dagegen schon eine erheblich größere Wahrscheinlichkeit der Begehung bestehen, andernfalls eine Verhaftung nicht erfolgen darf. Uebersehen werden darf dabei aber nicht, daß auch der eingewurzelte Hang zu kleineren Vergehen wie z. B. fortwährende Betrügereien und die sich daraus ergebende Gefahr weiterer solcher strafbarer Handlungen zur Verhaftung ausreichend sein können, genau wie diese Merkmale auch den Täter, entgegen der Ansicht von Kluge[1]) als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erscheinen lassen können.[2])

Wie dieses Beispiel zeigt, folgt also der Grad der Gefährlichkeit nicht nur aus der Größe des Rechtsguts und dem Grad der Wahrscheinlichkeit der Verletzung eines Rechtsguts, sondern auch aus der Hartnäckigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens und aus der Art der Mittel, die der Beschuldigte zu seinen bisherigen Delikten verwendet hat. Mehrfache Einbruch- oder Einsteigediebstähle, wiederholte Gewaltanwendung bei Eigentumsverbrechen, sadistische Handlungen bei der Begehung von Körperverletzungen, hartnäckiges Auflehnen gegen die Staatsgewalt, wiederholte Verstöße gegen das Heimtückegesetz usw. können den besonderen Grad der Gefährlichkeit des Beschuldigten begründen. Jedoch nicht nur in den aufgezählten Fällen liegt diese erhebliche Gefährdung vor. Erfaßt wird hier der Gesamtbereich der kriminellen Handlungen mit Ausnahme der aufgezeigten Grenze durch § 113 StPO. Ob die Verhaftung jeweils zu erfolgen hat, hat der Richter nach Prüfung der eben erörterten Umstände zu entscheiden.

c) Die Vermutung der Gefährlichkeit.

Bei einer Reihe von Verbrechertypen, wie sie die moderne Strafrechtswissenschaft auf Grund der Erfahrung herausgebildet hat, wird von vornherein die Vermutung bestehen, daß sie sich weiter kriminell betätigen werden.

Zu diesen Typen zählen:

[1]) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu den Maßnahmen der Sicherung und Besserung, S. 21.

[2]) Reichsgericht in der Deutschen Justiz 1938, S. 286.

aa) Die gewohnheitsmäßigen Verbrecher.

Die Gewohnheitsmäßigkeit ist, wie nach übereinstimmender Ansicht von Wissenschaft und Praxis feststeht, ein durch Uebung ausgebildeter, selbsttätig fortwirkender Hang zur Begehung von Verbrechen, dessen Befriedigung dem Täter bewußt oder unbewußt zur Gewohnheit geworden ist.[1])

Als praktische Beispiele kommen hier vor allem Münzfälscherei, Kuppelei, Diebstahl, Hehlerei und Jagdfrevel in Betracht. Gerade der Hang zum Verbrechen soll durch die Verhaftung eingedämmt werden, weil die kriminelle Gefährlichkeit ihre Ursache weniger in exogenen Faktoren, also in ungünstigen Umwelteinflüssen, als vielmehr in der seelischen Disposition des Menschen hat.[2]) Der Hang zum Verbrechen, das heißt die in der Persönlichkeit des Täters verwurzelte innere verbrecherische Einstellung, aus der stets von neuem seine Geneigtheit, seine Bereitschaft und der Entschluß zu neuer verbrecherischer Betätigung erwächst und die den Verbrecher immer wieder rückfällig werden läßt, ist für den gewohnheitsmäßigen Verbrecher charakteristisch.[3]) Er kann den Weg in das geregelte Leben nicht mehr finden, weil eben die Begehung von Verbrechen ein Teil seines Wesens ist. Dabei braucht dieser Hang noch nicht anfänglich, d. h. ohne äußeren Einfluß in dem Verbrecher vorhanden sein. Vielmehr kann diese seelische Grundeinstellung auch durch die dauernde Begehung von Verbrechen erworben werden. Worin diese Seelenverfassung ihren letzten Grund hat, ob in einer verebten oder duch Erziehung oder auf andere Weise erworbenen Veranlagung des Charakters oder in der durch häufige Wiederholung geübten Zurückdrängung entgegenstehender Vorstellungen, ist für den Begriff gleichgültig. Auch ständiger Alkoholgenuß und die damit verbundene Willensschwächung kann die Ausbildung dieses Hanges fördern.

Ein Hang zum Verbrechen und damit eine Gefährlichkeit in diesem Sinne besteht auch dann, wenn der Täter aus einer gewissen Leidenschaft heraus immer wieder straffällig wird. Hierher zählen z. B. der Rauschgifthandel und die Wilderei. Gleichfalls gilt, falls der Täter infolge einer anormalen Veranlagung ständig bestimmte Delikte begeht, so z. B. die Unzucht mit Männern oder mit Kindern.

---

[1]) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 25, S. 266 u. 59, S. 143.
[2]) Mezger in Mon.Schr. für Krim. Psych. 14. Ihrg. S. 157.
[3]) Schäfer-Wagner-Schafhautle, Gewohnheitsverbrechergesetz, Anm. 13 zu § 20 a StGB.

Gerade bei diesen Typen von Tätern ist mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten, daß sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit wieder der an sie herantretenden Versuchung infolge der ihnen fehlenden Hemmung unterliegen. Die Verhaftung, die bei einem solchen Beschuldigten das einzige Mittel zur Verhütung vor weiteren Verbrechen darstellt, liegt hier sogar im Interesse des Beschuldigten selbst, um ihn aus der „gefährlichen" Umgebung herauszureißen, da ihm selbst die Kraft fehlt, um eine Umkehr vornehmen zu können. Diese willensschwachen, passiven Elemente, die wegen ihrer Widerstandslosigkeit gegen Verlockungen immer wieder Verbrechen begehen, sind als besonders gefährlich anzusprechen. Immer muß natürlich die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, wenn auch in vermindertem Maße, bei dem Täter vorhanden sein, da sonst anstelle der Verhaftung eine Anordnung nach § 126 a StPO. ergeben muß. Die Wiederholung von Straftaten wird wohl häufig die wesensmäßige Voraussetzung der Gewohnheit sein, sie ist aber nicht begriffsnotwendig hierzu.

Der Richter, der hier über die Verhaftung entscheiden soll, wird also vor schwere Probleme gestellt, muß er doch aus äußeren Merkmalen auf diese innere Einstellung schließen, ja sogar zukünftige seelische Abläufe des Täters vorhersehen. In vielen Fällen werden die Delikte auf gleicher Linie liegen und so beschaffen sein, daß der verbrecherische Hang unverkennbar ist. In vielen anderen Fällen wird aber diese Gleichartigkeit der Delikte fehlen und zwischen den strafbaren Handlungen ein sehr großer zeitlicher Abstand liegen, so daß es schwer sein wird, zu entscheiden, ob hier noch von einem verbrecherischen Hang die Rede sein kann.

Fällt ein Delikt ganz außer den Rahmen der bisher von dem Beschuldigten begangenen Delikte oder ist der zeitliche Abstand von den Delikten zu groß, so wird ein Hang zum Verbrechen zu verneinen sein. Einen Anhaltspunkt für die zeitliche Grenze bildet auch hier das Gewohnheitsverbrechergesetz. Wenn dieses Gesetz ein Delikt, das zeitlich mehr als fünf Jahre früher liegt, nicht berücksichtigt, so m u ß auch im Verhaftungsrecht diese zeitliche Grenze beachtet werden.

Die blose Rückfälligkeit des Beschuldigten muß jedoch noch nicht auf einem verbrecherischen Hang beruhen, vor allem dann nicht, wenn sich die schon begangenen strafbaren Handlungen als eine Häufung von Gelegenheitsverbrechen darstellen. Gelegenheitsverbrecher bereuen meistens am allerschwersten

ihr strafbares Tun und bei ihnen besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß sie in Zukunft jede strafbare Betätigung unterlassen. Eine Verhaftung kann auch dann unterbleiben, wenn der Beschuldigte zwar mehrere zusammenhängende Delikte begangen hat, diese Delikte aber auf eine große wirtschaftliche Notlage zurückzuführen sind. Die Verhaftung kann allerdings auch hier notwendig werden, wenn nämlich die Handlungen des Täters aus einem verbrecherischen Hang heraus erfolgen, da das Handeln in Notlage, wie das Reichsgericht ausführt,[1]) ein Handeln aus verbrecherischem Hang nicht unbedingt ausschließt.

bb) Die gewerbsmäßigen Verbrecher.

Auch sie zählen zu den Verbrechertypen, denen der Hang zum Verbrechen eigen ist und die deshalb unter den Begriff der sogen. chronischen Kriminalität oder der Zustandsverbrecher fallen. Gewerbsmäßige Verbrecher sind nach feststehender Rechtsprechung solche Rechtsbrecher, die sich aus der wiederholten Begehung von Straftaten eine Einnahmequelle verschaffen wollen. Zur Erfüllung dieses Begriffsmerkmals kann schon eine einzelne Handlung ausreichen, sofern nämlich aus ihr der auf Wiederholung gerichtete Erwerbswille hervorgeht.[2]) Die Gewerbsmäßigkeit kommt besonders häufig bei Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Jagdfrevel, Kuppelei und Abtreibung vor. Man hat es hier mit sogenannten Berufsverbrechern zu tun, also mit solchen Personen, die ihren Lebensunterhalt durch Begehung von Delikten erwerben.

Hierher sind auch noch die Fälle der sogenannten Geschäftsmäßigkeit zu rechnen, wo eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit nicht erforderlich ist.[3]) Auch bei diesen Fällen, zu erwähnen sind hier § 144 StGB. — Verleitung zur Auswanderung — dann § 3 des Rennwettgesetzes vom 4. 7. 1905 und einigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, kann die Gefahr weiterer strafbarer Betätigung als Haftgrund in Frage kommen.

cc) Die Ueberzeugungstäter:

Auch sie sind gefährlich im hier zu behandelnden Sinne. Ihre weitere strafbare Betätigung muß verhindert werden u. z. gleichgültig aus welchen Motiven heraus sie Verbrechen begehen, weil jedes Mitglied einer Gemeinschaft die Pflicht hat, jede Störung dieses Gemeinschaftslebens zu unterlassen.

[1]) Deutsche Justiz, 1938, S. 1157.
[2]) Vergl. Reichsgericht in Strafsachen Bd. 53, S. 59.
[3]) Vergl. Reichsgericht in Strafsachen Bd. 53 S. 59.

dd) Der Beschuldigte kann auch noch deshalb als gefährlich erscheinen, weil er an der Vollendung des von ihm versuchten Delikts ein besonderes Interesse hat und es ihm gerade auf die Erreichung des beabsichtigten Erfolges ankam. Die Verhaftung ist hier geboten, weil der Beschuldigte bereits eine strafbare Handlung begangen hat, nämlich den Versuch eines Delikts, und weil ein weiterer Angriff auf ein Rechtsgut bevorsteht.

Zu aa—dd: In allen Fällen, in denen diese Vermutung der Gefährlichkeit besteht, hat der Richter wiederum die Pflicht zu prüfen, ob nicht besondere Umstände die Notwendigkeit der Verhaftung ausschließen.

d) Können fahrlässige Delikte die Gefährlichkeit des Beschuldigten begründen?

Die Frage, ob auch bei fahrlässigen strafbaren Handlungen der neue Haftgrund eine Anwendung finden kann, hat das Oberlandesgericht Hamm in der Entscheidung vom 6. 8. 1935[1]) verneint. Rohling,[2]) der dieser Entscheidung zustimmt, führt jedoch einige praktische Beispiele an, um zu zeigen, daß auch eine Person, die nur fahrlässige Delikte begeht, eine Gefahr bilden kann. Er erwähnt z. B. den Fall, daß ein Kraftfahrer, der zum Trunke neigt, und der in diesem Zustand schon mehrmals Unglücke verursacht hat, wegen seines Leichtsinns eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, genau so wie ein Chemiker, der riskante Versuche unternimmt, und dabei schon mehrfach Körperverletzungen in fahrlässiger Weise verursacht hat. Eine Verhaftung wegen der Gefahr weiterer derartiger strafbarer Betätigung ist aber in beiden Fällen nicht möglich, weil sie nicht notwendig ist, da auch andere, weniger schwere Mittel zur Verfügung stehen, um eine weitere derartige Betätigung des Beschuldigten zu unterbinden, wie z. B. die Entziehung des Führerscheins oder ein Verbot der Beschäftigung von Personen. Im Falle des betrunkenen Kraftfahrers wird auch vielmehr der weiter durch die Novelle eingeführte Haftgrund Anwendung finden, da ein derartiges Verhalten immer eine Erregung der Oeffentlichkeit zur Folge haben wird.

Das Wort „mißbrauchen" läßt meines Erachtens unzweifelhaft den Schluß zu, daß der neue Verhaftungsgrund nur bei vorsätzlichem Handeln Anwendung finden kann. Dieses Er-

[1]) Zitiert bei Rohling „Die neuen Haftgründe". Deutsche Justiz Jahrgang 1936 S. 334.

[2]) a. a. O.

gebnis folgt wiederum aus einem Vergleich mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz, das bei fahrlässigen Delikten ebenso keine Anwendung findet.

Alle die hier behandelten Erörterungen kann nun der Richter, besonders wenn Gefahr im Verzug ist, nicht anstellen. Er wird sich daher zunächst auf das beschränken, was ihm am meisten noch in schneller Weise eine Beurteilung des Beschuldigten gestattet, nämlich die jetzt begangene Tat und etwa vorhandene frühere Strafen. Aus diesen beiden Umständen wird dann der Richter versuchen, sich eine Vorstellung von der Persönlichkeit des Beschuldigten zu machen. Gerade wegen der großen Schwierigkeiten, die sich bei der Untersuchung der Täterpersönlichkeit ergeben können, wird der Richter auch heute noch nach Möglichkeit einen Haftbefehl mit Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr zu begründen versuchen. Daraus erklärt sich auch, daß noch sehr wenige Entscheidungen über diesen Haftgrund vorliegen.

II. Die Verhaftung wegen Erregung der Oeffentlichkeit.

1. Allgemeines.

Eine Verhaftung ist schließlich auch dann noch möglich, wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Oeffentlichkeit nicht erträglich wäre, den Beschuldigten in Freiheit zu lassen. Dieser Haftgrund kennzeichnet noch mehr als der schon oben behandelte, die allgemeine Richtung der Strafprozeßnovelle vom 28. Juni 1935. Daß diese Bestimmung in der Praxis sehr häufige Anwendung finden wird, steht zwar nicht zu erwarten, sie dient aber sicher einem bestehenden praktischen Bedürfnis. In vielen Fällen, wo bisher schon die Erregung der Oeffentlichkeit der eigentliche Haftgrund war, mußte der Richter zur Begründung des Haftbefehls Fluchtverdacht anführen, nur um zu einer Verhaftung schreiten zu können.

Der neue Haftgrund dient der Verwirklichung des Sühnegedankens, wäre es doch, wie die amtliche Begründung[1]) hervorhebt, dem Volke unverständlich, wenn die Justiz einen schweren Rechtsbrecher auf freiem Fuße lassen würde. Dieser Verhaftungsgrund verfolgt also keinen so bestimmten Zweck, wie die bisher behandelten. Gerade aber darin zeigt sich der

[1]) Sonderdruck der Deutschen Justiz Nr. 10 S. 64.

Unterschied gegenüber einer früheren Rechtsauffassung, die immer einen konkreten Zweck für jede Maßnahme erfordert. Heute ist es Allgemeingut des Rechtswahrers geworden, daß noch mehr als ein konkreter Zweck das ethische Bedürfnis der Volksgemeinschaft leitender Gesichtspunkt einer Maßnahme sein kann.

2. Vergleich dieses Haftgrundes mit ähnlichen schon bestehenden Vorschriften.

Der Haftgrund wegen Erregung der Oeffentlichkeit war bis heute den meisten Verfahrensordnungen unbekannt. Die deutsche Militärstrafgerichtsordnung hingegen enthielt schon immer die Vorschrift, daß die Verhaftung zulässig ist, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Manneszucht die Verhaftung des Beschuldigten erfordert. [1]) Hier war und ist es die soldatische Gemeinschaft, die unbedingt geschützt werden muß. Durch die Novelle wird nun der Gemeinschaftsgedanke des ganzen Volkes einer gesetzlichen Maßnahme zugrunde gelegt.

Frühere Verfahrensordnungen in Deutschland kannten diesen Haftgrund nicht. Bei der Schaffung der geltenden Strafprozeßordnung wurde über die Einführung eines derartigen Haftgrundes überhaupt nicht beraten. Auch in allen folgenden Beratungen des Strafverfahrens wurde dieser Haftgrund nicht erwähnt.

Dagegen ist dieser Haftgrund in einzelnen Schweizer Verfahrensordnungen zu finden. So bestimmt Art. 237 der Freiburger StPO. vom 20. 5. 1873, daß eine Verhaftung dann anzuordnen ist, wenn der Beschuldigte in Freiheit einen nachteiligen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben würde.[2]) Der Code de procédure pénale vom 25. 9. 1893 des Kantons Waadt erklärt in Art. 66 eine Verhaftung dann für zulässig „Que la liberté du prévenu est de nature à produire facheux effet sur l'opinion publique.[3]) Ohne Zweifel sind diese Bestimmungen Beispiele einer volksnahen Gesetzgebung, wenn auch in ihnen nicht so sehr der Sühnegedanke zum Ausdruck kommt, wie im neuen Haftgrund. In Deutschland wurde der öffentlichen Meinung insofern auch schon vor Einführung der Novelle Rechnung getragen, als die Polizei bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine Person in Haft nehmen konnte, auch wenn es sich nicht um einen Beschuldigten handelte, eine strafbare Hand-

[1]) Vergl. § 116 Ziff. 3 der MilStGO. in der Fassung vom 29. 9. 1936.
[2]) Angegeben bei Sandmeyer, Die Untersuchungshaft, S. 50.
[3]) Sandmeyer a. a. O.

lung also nicht vorlag. So konnte nach § 6 des preussischen Gesetzes vom 12. 2. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Person oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, diese Maßregel dringend erforderte. Das Reichsgericht hat übrigens auch noch nach Inkrafttreten der StPO. die Gültigkeit dieser Bestimmung anerkannt.[1]) Die Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Schutz des allgemeinen Volksempfindens waren also genau so wie die Verhütung künftiger strafbarer Handlungen alleinige Polizeiaufgabe.

Heute hat auch die Justiz aus praktischen Erwägungen heraus derartige Aufgaben übertragen erhalten und man kann den hier zu behandelnden Haftgrund meines Erachtens als kriminelle Schutzhaft bezeichnen. Die Anlehnung an die Gedanken, die bisher in den polizeilichen Schutzhaftbestimmungen enthalten waren, ist unverkennbar. Die Verhaftung nach der Novelle hat hier unzweifelhaft Vergeltungscharakter[2]), wenn auch trotzdem eine klare Grenzlinie zwischen der Verhaftung im hier zu behandelnden Sinn und der Schutzhaft gezogen werden kann. Die Schutzhaft, die sich auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 stützt und die durch Runderlaß des Reichsministers des Innern für das ganze Reichsgebiet eine einheitliche Regelung erfahren hat, sieht sowohl eine Inhaftnahme zum Schutze des Häftlings als auch wegen seines Verhaltens, insbesondere seiner staatsfeindlichen Betätigung vor, stellt aber ausdrücklich fest, daß die Schutzhaft nichts mit strafbaren Handlungen zu tun hat.[3]) Obwohl die Schutzhaft eine rein politisch-polizeiliche Präventivmaßnahme ist, kann sie auch bei Vorliegen strafbarer Handlungen durchgeführt werden, wenn schnellstes Zugreifen im Interesse der Staatssicherheit geboten erscheint, und andererseits eine sofortige Nachprüfung, ob die Voraussetzungen eines Haftbefehls auch tatsächlich vorliegen, nicht möglich ist. Wird jedoch ein Haftbefehl erlassen, so muß jede weitere Handlung dem Gericht überlassen werden.[4]) In der Regel bezieht sich jedoch die Schutzhaft nicht auf strafbare Handlungen, während die Verhaftung hier gerade wegen einer strafbaren Handlung erfolgt. Hierin liegt die Grenze zwischen beiden Arten der Freiheits-

[1]) Entscheidung in Strafsachen Bd. 15 S. 336.
[2]) Schwarz, StPO., Note 1 B zu § 112.
[3]) Tesmer, Die Schutzhaft und ihre rechtlichen Grundlagen, Deutsches Recht 1936 S. 136.
[4]) Tesmer, a. a. O. S. 136.

beschränkung. Es ist aus diesem Grunde auch verfehlt, wenn auf Rundfrage bei den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten gegen diesen Haftgrund deshalb Bedenken erhoben wurden,[1]) weil es Aufgabe des polizeilichen Schutzhaftbefehls sei, der Erregung der Oeffentlichkeit Rechnung zu tragen.

3. Die Voraussetzungen dieses Haftgrundes.

a) Die Schwere der Tat.

Für die Schwere der Tat ist nicht allein die Höhe der Strafdrohung maßgebend, insbesondere auch nicht die Frage, ob es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, sondern entscheidend ist hier wieder die Verwerflichkeit der Gesinnung des Täters.

Die untere Grenze ist auch hier durch § 113 StPO. bestimmt. Nur mit Haft- oder Geldstrafe bedrohte Delikte scheiden also aus. Die Verwerflichkeit der Gesinnung des Täters erhellt aus den Mitteln, die der Beschuldigte zur Durchführung seines Verbrechens benützte, sowie aus der Art und Weise der Durchführung der Tat, wie insbesondere auch aus dem Erfolg, den der Beschuldigte herbeizuführen beabsichtigte. Als Beispiele von Taten, bei denen eine Verhaftung wegen der Schwere der Tat geboten ist, sind die Rassenschande, ein Verbrechen gegen das Blutschutzgesetz, dann schwere Sittlichkeitsdelikte und Verstöße gegen das Heimtückegesetz zu nennen.

Für die Schwere der Tat ist auch besonders die Persönlichkeit des Täters bestimmend, und zwar, wie Peters[2]) ausführt, sowohl nach der sozial wertvollen, wie auch nach der sozial gefährlichen Seite hin. Es kann also eine Verhaftung sowohl deshalb geboten sein, weil es sich um einen Beamten handelt, der Unterschlagungen begangen hat, als auch deshalb, weil der Beschuldigte, der über führende Persönlichkeiten des deutschen Volkes unwahre Gerüchte verbreitet, ein früherer bekannter kommunistischer Agitator ist.

Zu erörtern ist noch die Frage, ob auch eine fahrlässige Tat also so schwer erscheinen kann, um eine Verhaftung zu rechtfertigen. Diese Frage ist meines Erachtens zu bejahen. Rohling[3]) führt hierfür ein treffendes Beispiel an: Ein Kraftfahrer fährt einen Menschen zu Boden und will entfliehen. In den

[1]) Gürtner, Das kommende deutsche Strafverfahren, Anhang S. 595.
[2]) Im Handbuch der Kriminologie Bd. II S. 853.
[3]) Untersuchungshaft zur Sicherung vor Verbrechen, Deutsche Justiz, 1936, S. 334.

Augen des Laien ist diese Tat, auch wenn der Kraftfahrer nur geringe Schuld an dem Unfall hat, schwerer, als wenn ein armer Mann bei einem Reichen einen Diebstahl verübt. Die Verhaftung wird aber besonders deshalb geboten sein, weil hier die Erregung über die Tat, die unten bei Ziffer b zu behandeln ist, berechtigterweise sehr groß sein wird. Es wäre unverständlich, einen solchen Rechtsbrecher in Freiheit zu lassen, bloß weil auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse und seines nachfolgenden Geständnisses eine Verhaftung wegen Fluchtverdachts und Verdunkelungsgefahr nicht durchführbar wäre. Gegen die Verhaftung spricht auch die amtliche Begründung[1]) nicht, auch wenn sie die Novelle als Fortsetzung der durch das Gewohnheitsverbrechergesetz begonnenen neuen Richtung sieht, denn die Anlehnung an dieses Gesetz trifft wohl nur bei der Verhaftung wegen Mißbrauchs der Freiheit zu, die dem Sicherungsgedanken dient, nicht aber bei dem hier zu behandelndn Haftgrund, der dem Sühnegedanken Rechnung trägt.

In kommenden Strafverfahren kann neben der Schwere der Tat auch deren Verwerflichkeit auf das Bedürfnis zur Inhaftnahme des Beschuldigten hindeuten.[2])

b) Die Erregung der Oeffentlichkeit.

Nicht die Schwere der Tat allein ermöglicht hier schon eine Verhaftung, sondern es muß als weiteres gesetzliches Erfordernis eine Erregung der Oeffentlichkeit hinzukommen. Diese Erregung muß gerade durch die begangene Tat hervorgerufen worden sein. Die Erregung muß nicht solche Formen annehmen, daß ohne die Verhaftung des Beschuldigten eine Selbsthilfe des Volkes eintreten würde. Es genügt, wenn durch die Tat ein Aufsehen oder eine Erbitterung hervorgerufen wurde oder die Tat mindestens geeignet ist, eine solche hervorzurufen. Der Richter hat demnach nicht die Pflicht, mit der Verhaftung solange zu warten, bis Menschenaufläufe entstanden sind oder von der Menge gegen den Beschuldigten Drohungen ausgestoßen wurden, ja es brauchen sich noch nicht einmal Anhaltspunkte für eine beginnende Erregung zeigen. Die Verhaftung kann vielmehr dann erfolgen, wenn die Tat, sowie sie ausgeführt wurde und wie sie vom Volke gewertet wird, Anlaß zu der Auffassung bildet, daß sich ein Teil der Bevölkerung mit Recht über diese Tat mehr als gewöhnlich entrüsten wird. Dabei ist nicht unbedingte Voraussetzung, daß die begangene

[1]) Sonderdruck der Deutschen Justiz No. 10 S. 63, 64.
[2]) Dörffler, Die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 268.

Tat schon bekannt geworden ist, sondern es muß hier genügen, daß bei Bekanntwerden der Tat eine Entrüstung folgen wird. Daher ist auch eine Aenderung dahin, anstelle der Erregung der Oeffentlichkeit die Worte einzuschalten „die durch die Tat hervorgerufene oder zu erwartende Erregung der Oeffentlichkeit", wie sie auf die Rundfrage bei den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten von einer Seite vorgeschlagen wurde[1]), nicht notwendig.

Dagegen wird das neue Strafverfahren insofern eine Aenderung bringen, als die Erregung der Oeffentlichkeit nicht wie bisher durch die Tat, sondern vom Beschuldigten selbst hervorgerufen sein muß.[2])

Beachtenswert erscheint mir auch der Vorschlag, die Worte „und die durch sie hervorgerufene Erregung der Oeffentlichkeit" ganz zu streichen, da schon der Hinweis auf die Schwere der Tat eine ausreichende Grundlage für den Richter sei, um entscheiden zu können, ob das Verbleiben des Täters in der Freiheit für die Volksgemeinschaft erträglich ist.[3])

III. Teil: Der Haftbefehl des Richters.

1. Die Zuständigkeit zur Erlassung des Haftbefehls.

Das Recht zur Erlassung eines Haftbefehls hat nach der geltenden Verfahrensordnung einzig und allein der Richter und in keinem Falle die Staatsanwaltschaft. Diese hat lediglich ein Antragsrecht, kann aber nie die Erlassung eines Haftbefehls erzwingen.

In dieser ausschließlichen Zuständigkeit des Richters wurde bisher stets eine besondere Garantie gegen ungerechtfertigte Verhaftungen gesehen. Diese Garantie ist jedoch, wie Exner[4]) und Siegert[5]) ausführen, nicht zu überschätzen. Exner bemerkt a.a.O. zutreffend, daß der Richter in den meisten Fällen die Sachlage noch zu wenig überblicke, um die Verantwortung für eine so schwerwiegende Maßnahme, wie sie die Verhaftung darstelle, übernehmen zu können. Das kommende Strafverfahren sieht daher auch vor, dem Staatsanwalt, der Herr des

[1]) Gürtner, Das kommende Deutsche Strafverfahren, Anhang S. 595.
[2]) Dörffler, Die Untersuchungshaft, in Gürntner S. 268.
[3]) Gürtner, a. a. O.
[4]) Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates, ZStW. Bd. 54 S. 11.
[5]) ebenda S. 28.

Vorverfahrens werden soll, die Entscheidung über die Verhaftung zu überlassen.[1]) Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts soll allerdings nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist eine Anrufung des Richters gestattet werden.[2])

a) Die Zuständigkeit des Amtsrichters.

In den allermeisten Fällen wird, obwohl dies im Gesetz als Ausnahme erscheint, der Haftbefehl, auf Grund dessen die Inhaftnahme erfolgt, durch den Amtsrichter erlassen. Diese, im § 125 StPO. niedergelegte Regelung, soll hier vorweg behandelt werden.

Der Haftbefehl wird meistens vom Amtsrichter nach vorherigem Antrag des Staatsanwalt erlassen, da dieser naturgemäß von einem begangenen Verbrechen am schnellsten erfährt. Jedoch kann bei Gefahr im Vorzug der Amtsrichter auch von Amts wegen einen Haftbefehl erlassen. Um eine Verhaftung an fast jedem Ort zu ermöglichen, ist die Zuständigkeit des Amtsrichters so weit als möglich ausgedehnt. Der Amtsrichter ist sowohl zuständig, wenn für den Beschuldigten im Gerichtsbezirk irgend ein Gerichtsstand begründet ist, sei es der des Begehungs-Aufenthalts- oder Ergreifungsorts nach § 7 ff. StPO., als auch dann, wenn der zu Verhaftende lediglich im Gerichtsbezirke betroffen wird. — § 125 Abs. 2 StPO. — und zwar ganz gleichgültig, ob sich der Beschuldigte dorthin freiwillig begeben hat oder ob er durch Gewalt, und sei diese auch völlig unrechtmäßig, dorthin verbracht wurde. Betroffen werden bedeutet also, wie das Bayerische Oberste Landesgericht ausführt,[3]) soviel wie angetroffen werden, wobei die bloße Tatsache der Anwesenheit allein entscheidet. Es ist dabei völlig gleichgültig, welches Gericht zur Aburteilung örtlich oder sachlich zuständig ist und ebenso, ob ein sachlich zuständiger oder unzuständiger Staatsanwalt den Antrag auf Erlassung des Haftbefehls gestellt hat. Der Amtsrichter kann einen Haftbefehl auch dann noch erlassen, wenn ein anderes Gericht bereits mit der Sache befaßt ist.[4])

Für Jugendliche besteht nach § 19 JGG. die Zuständigkeit des Jugendrichters in gleichem Umfang, wie die eben dargelegte des Amtsrichters. Daß daneben auch der Amtsrichter einen Jugendlichen in Haft nehmen kann, ist unbestritten.

[1]) Dörffler, die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 271.
[2]) Dörffler, a. a. O. S. 272.
[3]) Strafsachen Bd. 30 S. 35/36.
[4]) Entscheidung in Goltdammers Archiv Bd. 44 S. 309.

Hat der Amtsrichter trotz des Antrags des Staatsanwalts auf Erlassung eines Haftbefehls, den Beschuldigten nicht verhaftet, so steht der Staatsanwaltschaft dagegen die Beschwerde zu. §§ 296, 304, 305 StPO. Das Beschwerdegericht hat in diesem Falle die gleichen Befugnisse wie der Amtsrichter. Gleiches gilt bei der weiteren Beschwerde, die in Haftsachen zulässig ist. § 210 StPO. Durch die Einlegung der Beschwerde erlischt auch nicht das Recht des Richters, die Verhaftung anzuordnen. Bei einer Aenderung der Sachlage kann sogar der Amtsrichter noch zur Verhaftung schreiten, selbst wenn das Beschwerdegericht den Haftbefehl aufgehoben hat.[1])

Im künftigen Strafverfahren, in dem beim Staatsanwalt die Entscheidung über die Verhaftung liegen wird, soll der Amtsrichter ausnahmsweise dann zur Erlassung eines Haftbefehls befugt sein, wenn ein Notfall vorliegt, also der Staatsanwalt am Tätigwerden irgendwie gehindert ist und sich der Beschuldigte im Bereich des Zuständigkeitsbezirks des Amtsrichters befindet.[2])

b) Das für die Sache zuständige Gericht.

Da, wie eben dargelegt, der Zuständigkeit des Amtsrichters bei der Verhaftung sehr weite Grenzen gesteckt sind und es auch in der Praxis allgemein üblich ist, Verhaftungen durch den Amtsrichter anordnen zu lassen, so ist es erklärlich, daß das Gericht, das für die weitere Behandlung der Strafsache zuständig ist, nur selten Verhaftungen anzuordnen braucht. Sachlich zuständig ist das Gericht, das nach Erhebung der öffentlichen Klage mit der betreffenden Strafsache betraut ist, sei es nun in erster oder in zweiter Instanz. Löwe — Rosenberg[3]) wollen die Zuständigkeit des Berufungsgerichts erst zu dem Zeitpunkt beginnen lassen, wenn diesem die Akten nach § 321 StPO. übergeben worden sind und lassen deshalb bis zu diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz fortdauern. Diesem Standpunkt, den auch Wunderer[4]) vertritt, ist aus praktischen Erwägungen heraus beizupflichten, da das Berufungsgericht, solange es noch nicht einmal die Akten in Händen hat, nicht über die Verhaftung ordnungsgemäß und richtig entscheiden kann, während das Gericht erster In-

[1]) Schwarz, StPO., Note 3 zu § 124.
[2]) Dörffler, die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 273.
[3]) StPO., Note 3 c zu § 124.
[4]) Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1927 S. 133.

stanz demgegenüber eine gründliche Sachkenntnis auf Grund der bereits durchgeführten Hauptverhandlung hat.

Umstritten ist die Frage, ob auch noch das Revisionsgericht einen Haftbefehl erlassen kann. Löwe — Rosenberg,[1]) denen beizupflichten ist, verneinen diese Möglichkeit deshalb, da das Revisionsgericht nur über Gesetzesverletzungen zu entscheiden habe, mit der Strafsache selbst jedoch nichts zu tun habe, also kein Tatgericht sei.

Auch das Reichsgericht hat in einer Entscheidung, die allerdings die Beschlagnahme betrifft, die aber die Möglichkeit der entsprechenden Anwendung für die Verhaftung erkennen läßt, die Zuständigkeit des Revisionsgerichts verneint.[2]) Demgegenüber hält Gerland[3]) das Revisionsgericht zur Erlassung eines Haftbefehls für zuständig mit der Begründung, daß der Haftbefehl mit der Frage der Tat- oder Rechtsseite der Strafsache nichts zu tun habe. Auch Bennecke — Beling[4]) führen hierzu aus, daß der Haftbefehl ganz außerhalb der Urteilsfällung stehe und das Gesetz an keiner Stelle zum Ausdruck bringe, daß die untere Instanz zuständig bleibe, wenn die Sache selbst beim Revisionsgericht vorgebracht sei. Trotz dieser wohl berechtigten Einwürfe ist doch der Auffassung des Reichsgerichts beizutreten — mag zwar diese Auffassung etwas gekünstelt sein, wie Gerland[5]) ausführt — weil sie einmal das Revisionsgericht, das doch reines Rechtsmittelgericht ist, verschont sich mit der Sache selbst zu befassen, zum anderen aber, weil das Revisionsgericht nie die genaue Kenntnis der Täterpersönlichkeit hat, die zur Erlassung eines Haftbefehls unbedingt nötig ist. Uebrigens schloß sich auch der Entwurf von 1929[6]) dieser Ansicht an, enthielt er doch in Art. 67 Ziff. 73 Buchst. a 2. Abs. die Vorschrift, daß mit der Einlegung der Revision das Gericht über die Verhaftung entscheiden soll, dessen Urteil angefochten worden ist.

Das nach § 124 Abs. 1 StPO. zuständige Gericht, wozu gegebenenfalls auch das Wiederaufnahmegericht gehört, entscheidet in der Regel in der Beschlußbesetzung über die Verhaftung — §§ 30 Abs. 2 und 76 Abs. 1 GVG. — und zwar nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. § 33 StPO. Bei einer Ver-

[1]) StPO., Note 3 d zu § 124.
[2]) Strafsachen Bd. 54 S. 167.
[3]) Der Deutsche Strafprozeß, S. 258.
[4]) Bennecke und Beling, Lehrbuch S. 181 Anm. 26.
[5]) a. a. O. Anm. 163.
[6]) Entwurf eines EGStGB. und Strafvollzugsgesetzes.

haftung in der Hauptverhandlung entscheidet nach §§ 29 und 76 Abs. 2 GVG. das erkennende Gericht.

Das Gericht bleibt auch dann zur Entscheidung noch berufen, wenn es auch nicht in der Lage ist, über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen, z. B. weil dem weiteren Verfahren die Abwesenheit des Beschuldigten nach § 205 StPO. entgegensteht.[1])

Gehören mehrere Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk, so ist nach Eröffnung der Hauptverhandlung und vor Beginn der Sitzungsperiode die Strafkammer desjenigen Landgerichts zuständig, bei dem das Schwurgericht zusammentritt.[2])

c) Der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

In dringenden Fällen, das ist also dann, wenn eine Entscheidung des Gerichts nicht mehr herbeigeführt werden kann, ohne daß nicht Gefahr besteht, daß der Haftbefehl zu spät kommt, entscheidet der Vorsitzende des erkennenden Gerichts gemäß § 124 Abs. 3 StPO. allein. In Sachen, bei denen der Volksgerichtshof zuständig ist, geschieht dies immer, das heißt also auch dann, wenn die Sache nicht dringend ist. Vergl. Art. IV § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens v. 24. April 1934. RGBl. I S. 341.

d) Der Untersuchungsrichter.

Die Voruntersuchung, die im kommenden Strafverfahren überhaupt wegfallen wird,[3]) wurde durch die Strafprozeßnovelle vom 28. Juni 1935 erheblich eingeschränkt, da sie erfahrungsgemäß eine mehr oder minder erhebliche Verzögerung des Strafverfahrens zur Folge hat.[4]) In den wenigen Fällen, in denen der Angeschuldigte, was höchst selten vorkommen dürfte, noch nicht verhaftet ist, kann auch der Untersuchungsrichter nach § 124 Abs. 2 StPO. den Haftbefehl erlassen. Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit ergeben sich hier dann, wenn der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung beendet und die Akten nach § 197 StPO. an die Staatsanwaltschaft übersendet hat. Der Staatsanwalt ist nämlich, wie schon dargelegt wurde, zur Erlassung eines Haftbefehls nicht befugt und andererseits ist die Zuständigkeit des für die

[1]) OLG. Köln in Rheinischem Archiv Bd. 72 S. 50.
[2]) von Kries, Lehrbuch, S. 317.
[3]) Lautz, das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren, in Gürtner, S. 98.
[4]) Amtliche Richtlinien Nr. 13.

Strafsache zuständigen Gerichts noch nicht gegeben. Das Reichsgericht[1]) läßt hier in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre[2]) die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters solange fortdauern, bis die Zuständigkeit des Gerichts begründet wird, was erst durch Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft an das erkennende Gericht geschieht. § 198 Abs. 2 StPO. Diese richtige Ansicht stützt sich darauf, daß auch ohne jede Form die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters wieder begründet werden kann und zwar durch einen bloßen Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 197 Abs. 2 StPO. und vor allem, daß der Untersuchungsrichter in die Sache durch seine bisherige Tätigkeit genauestens eingeweiht ist, also am besten über die Frage entscheiden kann, ob der Angeschuldigte in Freiheit zu belassen ist oder nicht. Auch würde bei Annahme einer anderen Ansicht jedenfalls für einen hier recht erheblichen Zeitraum jede Möglichkeit fehlen, gegen den Angeschuldigten Haftbefehl erlassen zu können. Es ist mir dabei durchaus klar, daß diese Hinausschiebung des Endes der Voruntersuchung gegen den Wortlaut des Gesetzes verstößt, insbesondere gegen § 197 Abs. 3 StPO., wo vom Schluße der Voruntersuchung unter Bezugnahme auf § 197 Abs. 1 StPO. die Rede ist. Praktische Erwägungen, wie sie oben dargelegt wurden, gehen aber diesen Bedenken vor.

e) Heilung von Zuständigkeitsmängeln.

Bei allen diesen Fragen der Zuständigkeit, die im Vorstehenden behandelt wurden, ist die Bestimmung des § 20 StPO. von großer Wichtigkeit. Nach dieser Vorschrift ist eine Verhaftung, die zu den in § 20 genannten Untersuchungshandlungen zu zählen ist, nicht schon wegen der fehlenden örtlichen Zuständigkeit allein ungültig. Wichtiger und wohl zu beachten ist jedoch, daß nach der herrschenden Ansicht, der voll beizupflichten ist, § 20 StPO. auch für die sachliche Zuständigkeit entsprechend anzuwenden ist.[3])

Kraft positiver gesetzlicher Vorschrift ist bei Gefahr im Verzuge, also dann, wenn ohne die sofortige Verhaftung die Durchführung derselben gefährdet wäre, das unzuständige Gericht sogar verpflichtet, die Verhaftung vorzunehmen — § 21 StPO.

[1]) Vergl. Reichsgericht Strafsachen Bd. 33 S. 201.

[2]) Vergl. Löwe — Rosenberg, StPO., Note 3 zu § 124 und Note 2 zu § 197 und Gerland, Der Deutsche Strafprozeß, S. 324.

[3]) Löwe — Rosenberg, StPO., Note 6 zu § 6 und Schwarz StPO., Note 2 zu § 6.

2. Die Entscheidung über die Verhaftung.

Die Entscheidung über den Haftbefehl hat, wie schon oben dargelegt, der Richter. Der Richter ist aber in keinem Falle gezwungen zur Verhaftung zu schreiten, selbst wenn alle Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind oder sogar ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet. Dies folgt aus dem klaren Wortlaut des § 112 StPO. „ein Angeschuldigter d a r f nur dann in Untersuchungshaft genommen werden." Lediglich Siegert[1]) vertritt entgegen dem gesetzlichen Wortlaut die Auffassung, daß der Richter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet sei, zur Verhaftung zu schreiten. Graf Dohna[2]) erklärt zwar nicht wie Siegert die Verhaftung für obligatorisch, führt aber aus, daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Verhaftung nur aus besonderen Gründen abgesehen werden kann. Auch diese Auffassung von Dohna steht in Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes, das lediglich die Mindestvoraussetzungen aufzählt, ohne deren Vorliegen eine Verhaftung überhaupt nicht erfolgen kann, darüber hinaufl aber dem Richter die Prüfung über die Notwendigkeit der Verhaftung überläßt. Heute dürfte wohl die Ansicht von Siegert, wie auch die von Graf Dohna, umsoweniger haltbar sein, als die amtlichen Richtlinien[3]) zum Ausdruck bringen, daß beim Vorliegen der Mindestvoraussetzungen die Untersuchungshaft verhängt werden kann, wobei jedoch stets zu prüfen ist, ob die gesetzlich zulässige Inhaftnahme nach Bedeutung und den besonderen Umständen des Einzelfalls geboten erscheint. Die gesetzliche Regelung, die Verhaftung nie vorzuschreiben, hat sich als sehr gut erwiesen und wird den Anforderungen, die an ein neuzeitliches Verfahrensrecht zu stellen sind, vollkommen gerecht. Der Richter hat hier in jedem Falle, frei von gesetzlichen Bindungen und doch innerhalb eines fest umrissenen Rahmens die Möglichkeit, in jedem einzelnen Falle so zu entscheiden, daß die Entscheidung sowohl der Tat und der durch die Tat ausgedrückten Pflichtwidrigkeit, wie auch der Täterpersönlichkeit gerecht wird. Der Rahmen, innerhalb dessen sich der Richter bewegen muß, ist vom Gesetz genau vorgeschrieben, das heißt hier, der Richter darf nur, und nur dann zu einer Verhaftung schreiten, wenn alle Voraussetzungen der Verhaftung nach seiner wohlbegründeten Ansicht vorliegen. Er kann aber die Verhaftung

[1]) Juristische Wochenschrift 1925 S. 929.
[2]) Das Strafprozeßrecht, S. 124.
[3]) Nr. 71.

trotz Vorliegens aller dieser Voraussetzungen unterlassen, wenn er sie nicht für notwendig hält. Die amtlichen Richtlinien umschreiben in Nr. 71 diese Ueberlegungen, die der Richter bei jeder Verhaftung anzustellen hat, zutreffend mit folgenden Worten: „Es bedarf stets einer gewissenhaften Prüfung, ob die gesetzlich zulässige Inhaftnahme nach der Bedeutung und den besonderen Umständen des Einzelfalls auch tatsächlich geboten erscheint, insbesondere, ob das öffentliche Interesse an vollständiger und schneller Aufklärung einer Straftat sie erfordert."

Im kommenden deutschen Strafverfahren wird eine besondere Vorschrift enthalten sein, wonach die Untersuchungshaft nur angeordnet werden darf, wenn die mit ihr verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und dem Zweck der Untersuchungshaft und der zu erwartenden Strafe oder sichernden Maßnahme stehen.[1])

In keinem Falle darf sich der Richter, der einen Haftbefehl erläßt, damit zufrieden geben, daß dem Beschuldigten gegen den Haftbefehl das Recht der Beschwerde zusteht und jeder Beschuldigte, der glaubt ungerechtfertigt verhaftet zu sein, von diesem Beschwerderecht sicher Gebrauch machen wird, denn die Verhaftung kann dem Beschuldigten bereits einen nie wieder gutzumachenden Schaden bringen. Andererseits darf aber auch der Richter nicht wieder zu ängstlich sein und jeder Verhaftung aus dem Wege gehen, besonders etwa deshalb, weil er fürchtet, der Fiskus könnte durch seine eventuelle ungerechtfertigte Verhaftung mit Entschädigung in Anspruch genommen werden. Die Prüfung also, ob Verhaftung oder nicht, wird durch eine Unzahl von Erwägungen bestimmt und der Richter, der über diese Frage entscheiden soll, hat eine große Verantwortung.

Im geltenden Recht darf sich der Richter besonders auch nicht damit trösten, daß bei Nichtnotwendigkeit der Verhaftung die Staatsanwaltschaft wohl auch keinen Antrag auf Verhaftung gestellt haben würde. Diese Ausführungen scheinen eigentlich selbstverständlich zu sein. Trotzdem mußte eine Preußische Justizministerialverfügung vom 18. 12. 1918[2]) die Staatsanwaltschaft mit Nachdruck auf die Vermeidung von ungerechtfertigten Haftanträgen hinweisen, weil eben den Haftanträgen der Staatsanwaltschaft stets ohne weitere Prüfung entsprochen wurde. Auch eine Bekanntmachung des bayerischen

[1]) Gürtner, das kommende deutsche Strafverfahren, Anhang S. 594.
[2]) Preußisches Justizministerialblatt S. 526.

Justizministeriums vom 17. Juli 1907[1]) enthielt den gleichen Hinweis.

Das pflichtgemäße richterliche Ermessen wird einmal bestimmt durch die Art und Schwere der Tat, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist. Grundsatz ist: bei schweren Delikten Verhaftung, bei leichten Delikten keine Verhaftung. Das geltende Recht bringt diesen Grundsatz dadurch zum Ausdruck, als bei Uebertretungen und bei Vergehen, die nur mit Geldstrafe bedroht sind, im allgemeinen eine Verhaftung unzulässig ist. Der Entwurf einefl EGSTGB. von 1929[2]) wollte ebenfalls diesen Grundsatz gesetzlich festlegen, indem eine Verhaftung wegen Fluchtverdacht dann als für geboten erachtet wurde, wenn die Tat, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist. Eine solche starre Grenze zu ziehen, erscheint mit jedoch nicht zweckmäßig, da sie eine unerwünschte Einschränkung des Richters mit sich bringt und die Persönlichkeit des Täters viel zu wenig berücksichtigt.

Gerade die Täterpersönlichkeit wird im Verhaftungsrecht in sehr vielen Fällen entscheidend für das richterliche Ermessen sein. Es ist ein grundlegender Unterschied, ob der Beschuldigte ein vorbestrafter Taugenichts oder ein Mann ist, der nur durch widrige Umstände mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist. Bei Prüfung der Täterpersönlichkeit wird der Richter sehr genau vorgehen müssen, um ein völlig abgerundetes Bild vom Beschuldigten zu erhalten. Es ist deshalb sehr wertvoll, daß in der Regel der Amtsrichter, der besonders auf dem Lande die einzelnen Verhältnisse sehr gut kennt, den Haftbefehl erläßt. Gerade er weiß oft am besten, wie die Familienverhältnisse des zu Verhaftenden sind, wie gesichert seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind und welchen Ruf er in der Gemeinde genießt. Alle diese Umstände verdienen bei der Prüfung der Verhaftung eingehendste Berücksichtigung.

Freilich ist es auch durchaus möglich, daß sich der Richter in dieser Beurteilung einmal täuscht. Die Umstände, die der Richter als gegeben erachtet, brauchen auch nicht unbedingt absolut richtig zu sein, vielmehr genügt es, wenn der Richter nach sorgfältiger pflichtgemäßer Prüfung die Umstände für gegeben erachtet hat, die, wenn sie vorgelegen hätten, die Verhaftung als gerechtfertigt hätten erscheinen lassen.[3])

[1]) Abgedruckt in ZStW. 4. Jahrgang, 1907/08 S. 455.
[2]) Art. 67 Ziff. 60 (§ 112 b).
[3]) OLG. Breslau in JW. 1927 S. 466.

3. Möglichkeit des Ersatzes des Haftbefehls.

Das pflichtgemäße Ermessen des Richters, das ihm die größtmöglichste Bewegungsfreiheit gibt, erlaubt ihm auch, die nach seiner Ansicht notwendige Verhaftung zu unterlassen, wenn der gleiche Zweck durch eine andere mildere Maßnahme erreicht werden kann. Es gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das heißt also, Mittel und Zweck sollen zueinander in einem vernünftigen Verhältnis stehen oder besser ausgedrückt: durch die Verhaftung soll keine Schädigung von Rechtsgütern eintreten, die schwerwiegender ist, als das durch die Verhaftung gewahrte strafrechtliche und strafprozessuale Interesse.[1]) Das Gesetz selbst enthält in gewisser Hinsicht eine Anwendung dieses Grundsatzes in der Möglichkeit der Sicherheitsleistung bei der Verhaftung wegen Fluchtverdachts, wenn auch die Sicherheitsleistung lediglich den Vollzug des Haftbefehls abwenden kann, hier aber der Haftbefehl selbst durch eine andere Maßnahme ersetzt werden soll.

Die geltende Strafprozeßordnung nennt keine Ersatzmaßnahme, weshalb auch ihre Anwendung bisweilen verneint wurde.[2]) Die amtlichen Richtlinien bestimmen jedoch in Nr. 72, daß der Richter stets gewissenhaft zu prüfen hat, ob der angestrebte Erfolgt nicht auch durch weniger einschneidendere Maßnahmen erreicht werden kann. Dabei sind ausdrücklich als solche Ersatzmaßnahmen die Paßsperre, die Meldeauflage und die anderweitige Unterbringung genannt.

Schwieriger zu beantworten und aus den Richtlinien nicht ersichtlich ist dabei die Frage, ob der Richter, der solche Ersatzmaßnahmen anordnen will, zur Anordnung derselben die Hilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen muß, oder ob er diese Maßnahmen selbst anordnen kann. Das Kammergericht hat in einer Entscheidung[3]) die Möglichkeit der selbständigen Anordnung durch den Richter verneint. Will der Richter eine solche Maßnahme anordnen, so wird es ihm jedenfalls möglich sein, sie auch durchzuführen, wenn er dabei auch andere Organe in Anspruch nehmen muß, so besonders die Polizei.

Der Richter kann auch weiter den Erlaß des Haftbefehls von der Einhaltung einer Bedingung oder einer Auflage durch den

[1]) Siegert, JW. 1925 S. 929; Hartung, Jurist. Rundschau 1925 Spalte 331; Pfundtner-Neubert, das neue deutsche Reichsrecht, Anm. 5 zu Art. 5, des Gesetzes vom 28. 6. 1935.

[2]) Kammergericht in JW. 1926 S. 1247. — Hentig, Zeitschrift für Kriminalpsych. und Strafrechtsreform, 23. Jahrgang, S. 269.

[3]) Jurist. Rundschau 1925, Spalte 1939.

Beschuldigten abhängig machen, sofern die Persönlichkeit des Beschuldigten eine Gewähr dafür bietet, daß er diese Maßnahme auch einhalten wird. Verletzt der Beschuldigte schuldhaft die Bedingung oder Auflage, z. B. verläßt er sein Haus trotzdem er freiwillig Hausarrest auf sich genommen hatte, weshalb die Erlassung des Haftbefehls unterblieb, so wird der Richter sofort zur Verhaftung schreiten.

Im kommenden deutschen Strafverfahren wird nur beim Fluchtverdacht die Möglichkeit der Ersetzung durch eine andere Maßnahme gegeben sein, wobei aber der Haftbefehl erlassen und ausdrücklich bestehen bleiben soll, um eine stete Drohung für den Beschuldigten zu bilden.[1])

4. Sachliche Erfordernisse des Haftbefehls.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls. § 114 STPO. Die schriftliche Niederlegung erfolgt in einem besonderen Schriftstück. Es genügt jedoch auch, wie allgemein anerkannt ist, die Aufnahme des Haftbefehls in das Verhandlungsprotokoll. Die Schriftlichkeit ist beim Haftbefehl unbedingt erforderlich und in keinem Falle durch die mündlich ausgesprochene Verhaftung ersetzbar. Solange nicht ein schriftlicher Haftbefehl vorliegt, kann von einer Verhaftung im hier zu behandelnden Sinne überhaupt nicht gesprochen werden. Dieses gesetzlich aufgestellte Erfordernis der Schriftlichkeit hat ohne Zweifel den Vorteil, wie Bendix[2]) richtig bemerkt, daß es den Richter weit mehr zu einer gründlichen Ueberlegung zwingt, als eine bloß mündlich ausgesprochene Verhaftung. Die schriftliche Fixierung zeigt dem Richter deutlich, ob alle Erfordernisse zur Erlassung eines Haftbefehls erfüllt sind und vereitelt die Verhaftung auf Grund oberflächlicher Betrachtungen.

Der schriftlich erlassene Haftbefehl eines deutschen Richters hat im ganzen Reich gleiche Geltung.

a) Der Inhalt des Haftbefehls.

Im Haftbefehl ist nach § 114 Abs. 2 StPO. der Beschuldigte genau zu bezeichnen, also so zu kennzeichnen, daß selbst bei mangelnder Kenntnis des Namens, der nicht unbedingt im Haftbefehl erscheinen muß, eine Feststellung der Persönlichkeit des

[1]) Dörffler, die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 270.
[2]) Neuordnung des Strafverfahrens S. 93.

zu Verhaftenden möglich ist. Daß der Name selbst nicht erscheinen muß, ergibt sich schon daraus, daß ja in vielen Fällen der Name des Angeschuldigten gar nicht feststellbar ist, eine Verhaftung mithin in diesen Fällen unmöglich wäre.

Der Haftbefehl muß weiter die dem Angeschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung bezeichnen. § 114 Abs. 2 StPO. Die bloße Anführung: „Der Beschuldigte N. N. ist eines Verbrechens des schweren Diebstahls dringend verdächtig" ist aber nicht ausreichend, vielmehr muß der Haftbefehl die Tat so angeben, daß sie als historisches Ereignis erkennbar ist.[1]) Der Haftbefehl wird also, wie dies auch in der Praxis die ständige Uebung ist, lauten: „N. N. (nun die genaue Ausführung der Persönlichkeit, soweit dies möglich ist, also Geburtstag, Beruf, Wohnort) ist dringend verdächtigt am . . . (Tatzeit) in das Haus des X. X. in . . . (Tatort) eingestiegen zu sein und daraus wertvolle Bilder entwendet zu haben,"; dagegen ist es nicht notwendig, im Haftbefehl alle die Umstände aufzuführen, die den Beschuldigten in den Augen des Richters als dringend verdächtig erscheinen lassen. Das Gesetz stellt dieses Erfordernis nicht auf, und zwar wohl mit Absicht, weil es dem Richter vielfach nicht möglich wäre, alle die Umstände aufzuzählen, die ihn zu der Annahme, daß der Beschuldigte dringend verdächtig ist, bewogen haben. Es sind dies in der Regel solche Umstände, die zum großen Teil gefühlsmäßig gebunden sind und deshalb zu einer schriftlichen Niederlegung nicht geeignet sind. Als Grund für die Nichtaufführung der Umstände, die den dringenden Tatverdacht begründen, wird bisweilen auch noch die Tatsache angesehen, daß der Beschuldigte nicht durch den Haftbefehl alle die Einzelheiten erfahren soll, die gegen ihn sprechen, es also nicht zweckmäßig sei, den Beschuldigen alle Pläne und Absichten des Richters zur Kenntnis zu bringen und damit seine Verteidigung zu erleichtern. Dieser Umstand jedoch darf keinesfalls zur Begründung herangezogen werden. Der Strafprozeß im nationalsozialistischen Staat will in keiner Weise die Verteidigung des Beschuldigten beschränken.[2]) Der Beschuldigte hat also auch ein Recht darauf, zu erfahren, welche besondere Umstände ihn als dringend verdächtig erscheinen lassen. Der Richter wird auch dem Verteidiger des Beschuldigten oder diesem selbst ohne weiteres über diese Umstände Aufschluß geben. Die schriftliche Formulierung wurde

[1]) Gerland, Der Deutsche Strafprozeß, S. 258; Kohlrausch, StPO., Anm. 4 zu § 114.

[2]) Freisler auf dem 11. Internat. Strafrechtskongreß.

dem Richter nur aus praktischen Erwägungen erlassen, nicht aber deshalb, um gegen den Beschuldigten ein geheimes Spiel treiben zu können.

Im Haftbefehl ist ferner auch der Grund der Verhaftung nach § 114 Abs. 2 StPO. anzugeben. Die herrschende Meinung hält daran fest, daß die Angabe des Grundes der Verhaftung dadurch geschehe, daß der Richter nach der Aufführung des historischen Ereignisses noch die Angabe mache, ob die Verhaftung wegen Fluchtverdachts, Kollusionsgefahr usw. erfolge.[1]) Auch die Praxis hält sich wohl aus Zweckmäßigkeitserwägungen heraus an diese Auffassung.

Einen kleinen Schritt weiter geht schon Stenglein[2]), indem er wenigstens bei der Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr die Angabe im Haftbefehl für notwendig hält, ob die Verdunkelungsgefahr sich auf die drohende Einwirkung auf Zeugen, Mitschuldige oder Spuren der Tat gründet. Eine weitere Begründung lehnt auch Stenglein ab, weil es in der Regel dem Richter nicht möglich sei, alle die Gründe, die auf eine bevorstehende Flucht oder Verdunkelung schließen lassen, in der nötigen Kürze im Haftbefehl aufzuführen.

Meines Erachtens ist jedoch im Haftbefehl nicht nur der Haftgrund zu benennen, sondern der Haftgrund ist auch zu begründen, das heißt also, es müssen alle Umstände angeführt werden, die für die Annahme dieses Haftgrundes sprechen. Diese Annahme gründet sich auf den klaren Wortlaut des § 112 Abs. 1 StPO. Dort heißt es in Satz 2: „Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen". Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift müssen also alle die Umstände, die den Richter zur Annahme eines Verhaftungsgrundes bewogen haben, aktenkundig gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nach dem Wortlaut des § 112 Abs. 1 StPO. lediglich für den Fluchtverdacht. Diese gesetzlich verankerte Pflicht zur Aufnahme in den Gerichtsakt zeigt aber schon entgegen der oben angeführten Ansicht von Stenglein, daß die Angabe der einem Verhaftungsgrund zugrundeliegenden Umstände selbst vom Gesetzgeber für möglich gehalten wurde. Wenn aber schon die Aufnahme dieser Tatsachen in den Gerichtsakt notwendig ist, so ist es meines Erachtens für den Richter ein Leichtes, wenigstens eine von diesen Tatsachen auch in den Haftbefehl aufzunehmen.

---

[1]) Bennecke und Beling, Lehrbuch S. 184, Anm. 15; Löwe — Rosenberg, StPO., Note 3 c zu § 114.

[2]) StPO., Anm. 2 zu § 114.

An technischen Schwierigkeiten scheitert also keineswegs die nähere Darlegung des Verhaftungsgrundes im Haftbefehl. Der Richter könnte auch, falls ihm die Aufnahme dieser Tatsachen in den Haftbefehl zu schwierig erscheint, im Haftbefehl auf die im Gerichtsakt niedergelegten Tatsachen Bezug nehmen und sich dadurch die Mehrarbeit auf rechtlich einwandfreie Weise ersparen.

Der Beschuldigte soll nach § 114 b StPO. die Möglichkeit haben, die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die für ihn sprechenden Umstände vorzubringen. Er muß mithin, um diese Umstände geltend machen zu können, auch wissen, warum er der Verdunkelung verdächtig erscheint oder warum die Annahme besteht, daß er in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen werde. Sind diese Umstände nicht im Haftbefehl aufgeführt, so wird er sich meistens überhaupt nicht hierzu äußern können, umsomehr als ihm ja regelmäßig eine Kenntnis der Akten fehlt. Auch hat der Beschuldigte in jedem Falle das Recht, gegen seine Verhaftung Beschwerde einzulegen. Diese Beschwerde wird er nicht bgründen könnn, wenn er nicht vorher Aufschluß darüber erhalten hat, welche Umstände den Richter zur Annahme eines Verhaftungsgrundes bewogen haben. Kann er aber die Beschwerde nicht begründen, so ist sie von vorneherein zur Aussichtlosigkeit verurteilt und das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel ist damit wertlos. Die Notwendigkeit der Begründung des Haftgrundes folgt aber weiter auch aus § 34 StPO., wo bestimmt ist, daß jede durch ein Rechtsmittel anfechtbare Entscheidung mit Gründen zu versehen ist. Löwe — Rosenberg[1]) nehmen hiergegen an, daß der Haftbefehl nicht zu den Entscheidungen nach § 34 StPO. zähle, da für diesen die Sonderregelung der § 112 ff. StPO. gelte, mithin die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung keine Anwendung finden würden. Dies ist meines Erachtens unrichtig. Auch Löwe — Rosenberg erklären bei der Verhaftung die §§ 33, 35 StPO. für anwendbar, nehmen also nur § 34 StPO. aus. § 34 handelt aber von allen mit einem Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, bestimmt also für den Haftbefehl keine Ausnahme.

Die Pflicht zur Angabe der für die Annahme eines Haftgrundes sprechenden Umstände folgt für den Fluchtverdacht, bei dem die Angaben dieser Tatsachen nach § 112 Abs. 1 StPO. nicht zwingend ist, aus § 112 Abs. 2 StPO. In den dort auf-

[1]) StPO., Note 3 c zu § 114.

geführten Fällen bedarf der Fluchtverdacht keiner weiteren Begründung. Das schließt klar in sich, daß in allen anderen Fällen der Fluchtverdacht einer weiteren Begründung bedarf. Diese Begründung erfolgt aber auch hier zweckmäßigerweise wieder im Haftbefehl oder im Gerichtsakt, wobei im letzteren Falle im Haftbefehl auf den Gerichtsakt zu verweisen wäre.

Im neuen Strafprozeßrecht wird die Angabe der für die Annahme des Haftgrundes sprechenden Umstände ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden.[1])

Nur in den Fällen des § 112 Abs. 2 StPO. ist es dem Richter erlassen, die genannten Umstände aufzuführen.[2])

Von Kries[3]) hält die Angaben der Tatsachen als gegen das Gesetz verstoßend für unzulässig, da das Gesetz lediglich von der Angabe des Verhaftungsgrundes spreche, die Aufführung von Tatsachen aber die Angabe des Grundes des Verhaftungsgrundes sei. Schließlich ist aber doch jede Angabe von Gründen die Angabe der Gründe der Gründe und wollte man die Ansicht von Kries auf das Strafurteil übertragen, so würde die Angabe genügen, daß der X. X. gestohlen hat, denn jeder weitere Nachweis wäre ja schon die Angabe dafür, warum die Annahme besteht, daß er gestohlen hat.

Löwe — Rosenberg[4]) halten wenigstens die Angabe der Tatsachen auch beim Fluchtverdacht für zweckmäßig, freilich nur die Angabe im Akt und nicht im Haftbefehl selbst.

b) Die Bekanntmachung des Haftbefehls.

Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten nach § 114 Abs. 3 StPO. sofort bei der Verhaftung bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls die Entscheidung in Anwesenheit des zu Verhaftenden ergangen ist, nach § 35 StPO. durch Verkündigung, sonst durch Zustellung. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Beschuldigten wenigstens vorläufig mitzuteilen, welcher strafbarer Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen. Eine nähere Prüfung dieser Bekanntmachung, gegen die wohl selten verstoßen wird, erübrigt sich, umsomehr als nach der Rechtsprechung die Rechtmäßig-

[1]) Dörffler, die Untersuchungshaft, in Gürtner S. 267.

[2]) Wie hier auch Brandt „Die Strafprozeßnovelle v. 27. 12. 1926, S. 43, Glaser, Handbuch des Strafprozeßrechts Bd. 2 S. 300.

[3]) Lehrbuch S. 317.

[4]) StPO., Note 3 c zu § 114.

keit der Verhaftung von der Zustellung oder Verkündigung des Haftbefehls nicht abhängig ist.[1])

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß bei Strafsachen nach §§ 140, 140 a 140 b, 142 und 143 StBG. dem für den Beschuldigten zuständigen Wehrbezirkskommandeur die Verhaftung mitzuteilen ist.[2])

[1]) Reichsgericht in Strafsachen Bd. 8 S. 424.
[2]) Amtliche Richtlinien Nr. 29 a.

Lebenslauf

Am 11. Januar 1912 wurde ich zu Ebersberg geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule trat ich 1922 in die höhere Schule über und legte im März 1931 an der Luitpoldoberrealschule in München die Reifeprüfung ab. Hierauf studierte ich sieben Semester Rechtswissenschaft an der Universität München. Nach Bestehen der juristischen Universitätsschlußprüfung im Oktober 1934 war ich bei verschiedenen Behörden als Referendar tätig. Im Dezember 1937 bestand ich die große juristische Staatsprüfung und wandte mich hierauf dem höheren Verwaltungsdienst zu.